



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

QUALITÄTSENTWICKLUNG DURCH BERICHTSWESEN

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration des Landes
Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten
sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2022



Carolin Bahm, Margrit Rothauge

Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes
Rheinland-Pfalz

Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infra-
strukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2022

Erstellt im Auftrag des
Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der
großen kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz
www.ism-mz.de
06131/240 41-0

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de

Verfasserinnen

Carolin Bahm	06131/240 41-18	carolin.bahm@ism-mz.de
Margrit Rothauge	06131/240 41-32	margrit.rothauge@ism-mz.de

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Mainz 2023

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkung	6
2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen	19
3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz.....	23
3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz	25
3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	25
3.1.2 Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz	31
3.1.3 Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern	34
3.1.4 Die Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gewinnt über die Jahre an Bedeutung	38
3.1.5 Steuerung und Planung als Weiterentwicklungsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	39
4 Profil für Rheinland-Pfalz	41
4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren	41
4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose	47
4.3 Hilfen zur Erziehung	58
4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung	59
4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung.....	68
4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung	76
4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung.....	80

4.4 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	83
4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung	87
4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen	88
4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Eingliederungshilfen.....	89
4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII	90
4.4.5 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung	91
4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII.....	92
4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung	97
4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	103
4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge.....	107
4.9 Jugendstrafverfahren	111
4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten ..	115
4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	121
4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ..	123
5 Zusammenfassung	127
6 Datenübersicht Rheinland-Pfalz	135
7 Literaturverzeichnis	136
8 Abbildungsverzeichnis	142
9 Tabellenverzeichnis	145

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Bericht werden zentrale Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz dargestellt. Diese Daten werden mit sozialstrukturellen Indikatoren gerahmt, die die Inanspruchnahme von Beratungen und Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die Daten können in ihrer Entwicklung sowie im Durchschnitt des Landes, der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte betrachtet werden. Durch die jährliche Erhebung im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" können aktuelle und wichtige Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe systematisch beschrieben werden: Der Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich im letzten Jahrzehnt enorm ausdifferenziert und befindet sich weiterhin in Bewegung. Zudem sind in den letzten Jahren deutlich unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Hilfesegmenten der erzieherischen Hilfen zu beobachten. Die Anzahl der jungen Menschen, die aufgrund einer seelischen Behinderung eine Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist – gerade auch an der Schnittstelle zur Schule – deutlich gestiegen. Hinzu kommt, dass im Jahr 2022 die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und geflüchteter Familien im Kontext des Angriffskriegs in der Ukraine wieder angestiegen ist und für die bereits in Deutschland lebenden Personen neue Konzepte entwickelt werden müssen.

Hintergrund und Anliegen der Berichterstattung

Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Jahr 2002 mit dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ eine landesweite Berichterstattung zu Entwicklungstrends und bedarfsgenerierenden Einflussfaktoren im Bereich der Hilfen zur Erziehung implementiert, die ein kontinuierliches Monitoring und abgestimmte Planungsprozesse für das Land und die Kommunen ermöglichen sollen. Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich mit dem vorliegenden Bericht inzwischen im 21. Berichtsjahr und wird gemeinsam vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) Rheinland-Pfalz und 40 Jugendämtern aus zwölf kreisfreien und fünf kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sowie aus 23 Landkreisen getragen. Sie beteiligen sich sowohl an der Datenerhebung als auch an der Finanzierung dieses Projektes. Im Zusammenspiel von Land und allen Kommunen bei der Ausgestaltung einer Berichterstattung wird nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur an Bedeutung gewonnen hat, sondern, dass ihre Ausgestaltung und Weiterentwicklung in gesamtstaatlicher Verantwortung getragen werden muss.

Um die Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Rahmen der kommunalen Steuerungsverantwortung bei den Jugendhilfeplanungsprozessen in den Kommunen zu unterstützen, werden jährliche Jugendamts-

profile angefertigt, in denen die Daten für jede einzelne Kommune in Relation zu landesweiten und regionalen Entwicklungen dargestellt sind. Landesweite Entwicklungen sowie aggregierte Zahlen für Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte bilden einen Interpretationsrahmen für Fallzahlen, Eckwerte und Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung im jeweiligen Jugendamt. Dadurch wird ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk im Vergleich zu landesweiten und regionalen Trends zu betrachten. Allerdings gilt an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass im Rahmen des vorliegenden Profils keine Bewertung der Qualität der Hilfen zur Erziehung vorgenommen wird. Dieser Schritt von der quantitativen hin zur qualitativen Beschreibung ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und kann nur auf kommunaler Ebene geleistet werden. Nur im fachlichen Diskurs auf dieser Ebene lässt sich mit den berichteten Daten in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen. Liegt ein Wert in einem Jugendamtsbezirk über oder unter dem landesweiten Durchschnitt, so lässt dies noch lange keine Aussagen bezüglich „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit zu. Die Auswertung und Interpretation der seit dem Jahr 2002 in Rheinland-Pfalz bei allen Jugendämtern erhobenen Daten sowie weitere Erhebungen in Baden-Württemberg, im Saarland und auf Bundesebene weisen darauf hin, dass der Bedarf

und die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung von vielfältigen Faktoren beeinflusst werden. Die vorliegenden Daten gilt es daher stets in einem Gesamtzusammenhang dieser Einflussfaktoren zu interpretieren. Eine Bewertung der Jugendamtsarbeit setzt somit mindestens die bereits beschriebene Verknüpfung von Daten, Einflussfaktoren und den Rahmenbedingungen vor Ort voraus.

Die Kumulation von Krisen prägt auch die Unterstützungsbedarfe im Jahr 2022

Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit vielen gesetzlichen Umsetzungsanforderungen (GaFöG, KJSG, Vormundschaftsreform, Verfahrenslotse, Vorbereitung auf inklusive Kinder- und Jugendhilfe) in einer Zeit konfrontiert, die von einer starken gesellschaftlichen Dynamik und einer Kumulation von Krisen geprägt ist (u. a. Digitalisierung, COVID-19-Pandemie, Klimakrise, Ukraine-Krise, Inflation) (vgl. Müller & de Paz Martínez 2023: 16). Insbesondere die Folgen der COVID-19-Pandemie wirkten sich auf nahezu alle Gesellschaftsbereiche aus und veränderten das private sowie das öffentliche Leben. Vor allem junge Menschen und Familien fanden sich in einer Ausnahmesituation wieder und mussten sich durch die Schließung von Kitas und Schulen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf neu organisieren. Junge Menschen und Familien in prekären Lebenslagen, mit psychischen Erkrankungen oder jene, die belastende Lebenser-

eignisse zu bewältigen haben (z. B. Krankheit, Tod, Flucht, Verlust der Arbeit), waren in besonderer Weise von der belastenden Situation zu Hause betroffen. Die psychosozialen Folgen v. a. für Jugendliche – eine der Hauptzielgruppen der Hilfen zur Erziehung – stellen sich komplex dar (vgl. Baumann 2022: 45 ff.).

Zu Beginn der Pandemie ist der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit psychischen Auffälligkeiten auf etwa 30 % angestiegen (vgl. Reiß et al. 2023). Psychische Belastungen und Zukunftsängste junger Menschen haben sich insgesamt verschärft, was verschiedene Studien zeigen (vgl. Andresen et al. 2022). Dabei steht das Ausmaß der von den jungen Menschen wahrgenommenen Belastungen und Zukunftsängste im Zusammenhang zu ihren finanziellen Mitteln und Ressourcen (ebd.).

In der Bilanz führt die COVID-19-Pandemie zu einer Ausweitung und Verfestigung sozialer Ungleichheiten, weil junge Menschen ohne digitale Ausstattung, unterstützende Eltern und intrinsischer Lernmotivation so gut wie keine Chance auf Bildungserfolg hatten (vgl. Müller 2021). Homeschooling konnte von Schülerinnen und Schülern aus privilegierten Lebensverhältnissen hingegen zur Aneignung der Lerneinhalte genutzt werden und hatte für sie folglich auch positive Effekte (ebd.). Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurde Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien die Verantwortung für die Aufarbeitung der Lern- und Leistungsrückstände zugescho-

ben, was für Kinder und Jugendliche ohne die erforderlichen Unterstützungsressourcen in der Familie eine unlösbare Aufgabe darstellt (ebd.). Diese jungen Menschen sind besonders auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Schulsozialarbeit angewiesen, um die Pandemiefolgen bewältigen zu können. Deshalb sollte, als eine Lehre aus der Pandemie, die Bedeutung von Kitas, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Beratung und Kinderschutz auch außerhalb von Krisenzeiten anerkannt werden (ebd.).

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinder- und Jugendhilfe wird den Jugendämtern derzeit allerdings durch den eklatanten Fachkräftemangel deutlich erschwert. Berufe in den Bereichen Sozialarbeit, Erziehung und Pflege sind neben dem Handwerk und IT-Bereich besonders vom Fachkräftemangel betroffen (vgl. Hickmann & Koneberg 2022).

Fünf der zehn Berufe mit den größten Fachkräftelücken sind dem Sozial- bzw. Gesundheitssektor zuzuordnen, wobei alle Engpassberufe typische Männer- oder Frauenberufe sind (ebd.). Im Jahresdurchschnitt 2021/2022 war die Fachkräftelücke bei der Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik am größten (ebd.). Fachkräfte fehlen bspw. bei der Berufseinstiegsbegleitung, in der Schulsozialarbeit, in Jugend-, Kinder- und Altenheimen oder in der Suchtberatung (ebd.). Hinzu kommt, dass vor dem Hintergrund des ab 2026 stufenweise umzusetzenden Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im

Grundschulalter (GaFöG) in Deutschland bis 2030 mit einem Fachkräftemangel von mehr als 100.000 Personen in der Ganztagsbetreuung gerechnet wird, wenn der Rechtsanspruch zu 100 % wahrgenommen und die Personalausstattung in Ost an West angeglichen wird (vgl. Bock-Famulla et al. 2022). Im Schulsystem und den Integrationshilfen an Schulen macht sich der Fachkräftemangel ebenfalls bemerkbar. „Die Möglichkeiten der Bundesländer, Schulentwicklungsprozesse – auch die hin zur inklusiven Schule – voranzubringen, sind angesichts des großen Lehrkräftemangels stark eingeschränkt: Es fehlen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, es fehlen Grundschullehrkräfte und es fehlen Lehrkräfte für die nicht gymnasialen Schulformen des Sekundarbereichs I“ (Hollenbach-Biele & Klemm 2020: 7). Eine repräsentative Befragung im Auftrag der Robert Bosch Stiftung von Schulleitungen allgemein- und berufsbildender Schulen in Deutschland verdeutlicht, dass der Personalmangel an Schulen von zwei Drittel der Befragten als größte Herausforderung angesehen wird (Robert Bosch Stiftung 2023: 5).

In der Entwicklung der Fallzahlen erzieherischer Hilfen wird der Einfluss des Fachkräftemangels offensichtlich, wenn die Anzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung bei wachsenden Unterstützungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien stagniert. Dann gerät die Wachstumsdynamik im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz an ihre Gren-

zen, weil sich nicht mehr ausreichend Fachkräfte für die Durchführung der benötigten Hilfen finden lassen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf die jungen Menschen, besonders aus benachteiligten Milieus, die auf das Unterstützungssystem der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind. Hierfür sprechen die Entwicklungen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Berichtsjahr 2022. Nach dem leichten Fallzahlrückgang im „Corona-Jahr“ 2020 stiegen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung von 2020 auf 2021 wieder leicht an – jedoch nicht in dem Maße wie vor der Pandemie von 2017 auf 2018 und 2018 auf 2019. Im aktuellen Berichtsjahr 2022 zeichnet sich nun eine Konsultation der Fallzahlen ab. Mit 29.148 Hilfen zur Erziehung (ohne umA) sind die Fallzahlen seit 2021 um 1,6 % zurückgegangen und liegen in etwa auf dem Niveau von 2019/2020. Der Rückgang zeigt sich sowohl bei den Landkreisen, als auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten und zeigt sich Rheinland-Pfalzweit über alle Hilfesegmente hinweg. Darüber hinaus ist aktuell eine große Entwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu sehen: Mit dem am 01.07.2021 in Rheinland-Pfalz in Kraft getretenen Kita-Zukunftsgesetz und dem darin implementierten Sozialraumbudget als Steuerungsinstrument können Kitas in Sozialräumen mit erhöhtem Entwicklungsbedarf gefördert werden. Denn sie sind zentrale Anlaufstellen für Familien und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Chancen-

gleichheit in der Gesellschaft. Gleichzeitig führt der demografische Wandel regional zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen: Auf der einen Seite stehen stark wachsende Kommunen vor der Herausforderung rechtzeitig und ausreichend Betreuungsplätze, Angebote und Leistungen bereitzustellen. Auf der anderen Seite müssen Kommunen den Erhalt von Einrichtungen und Diensten, in Anbetracht einer sinkenden Anzahl junger Menschen, bewältigen. Diese Entwicklungen sind Ausdruck sozialer, gesellschaftlicher Phänomene, die nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die Gestaltung des demografischen Wandels, die Gewährleistung des Kindeswohls, die Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bearbeitung von Armutslagen sind Querschnittsthemen, die sich in der Kinder- und Jugendhilfe wie unter einem Brennglas

zeigen. Zukünftig wird das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und die damit einhergehende SGB VIII-Reform die Kinder- und Jugendhilfe weiter verändern. Hierbei sind v. a. die Themen Inklusion, Beteiligung, Schutzkonzepte, junge Volljährige und Careleaver, niedrigschwellige Hilfen und Prävention sowie die Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien vordergründig.

Was beeinflusst den Bedarf an Hilfen zur Erziehung? Das komplexe Einflussgeflecht auf die Nachfrage nach Erziehungshilfen

Umfassende Analysen im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz sowie in anderen Bundesländern und auf Bundesebene deuten darauf hin, dass der Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen durch folgende zentrale Faktoren (mit)beeinflusst werden:

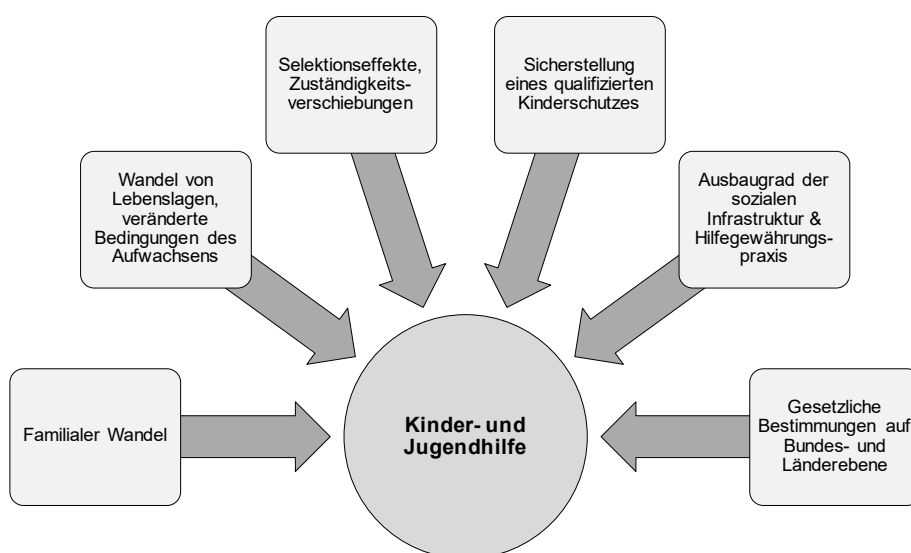


Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

An dieser Stelle soll nur kurz auf die einzelnen Einflussfaktoren eingegangen werden. Eine ausführlichere Beschreibung ist im Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz (7. Landesbericht) gegeben, der 2022 erschienen ist.

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens von Kindern, Jugendlichen und Familien

Mittlerweile gilt als hinreichend belegt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen unter anderem von den sozialstrukturell gerahmten Lebenslagen von jungen Menschen und Familien beeinflusst wird. Mit anderen Worten: Je prekärer sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien in bestimmten sozialräumlichen Einheiten darstellen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenspiel von materiellen und sozialen Benachteiligungen „Betreuung, Erziehung und Förderung in der Familie in zunehmendem Maße nicht gelingt oder zumindest ein erhöhtes Risiko des Scheiterns erkannt bzw. wahrgenommen wird“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021: 10). Armut kann insofern durchaus nachfragegenerierend auf den Bezug von Hilfen zur Erziehung wirken. Dieser Befund bestätigt sich auch, wenn man einen Blick in die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wirft, in der ein Zusammenhang von Armutslagen auf der einen Seite und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf der anderen Seite deutlich wird. Mehr als die Hälfte der

Familien, die im Jahr 2021 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen; bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 64 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). Die Erziehungshilfen werden so zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Die Anforderungen anderer gesellschaftlicher Teilsysteme an die Kinder- und Jugendhilfe – Selektionseffekte und Zuständigkeitsverschiebungen

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Akteur für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen geworden. Zunehmend arbeitet und wirkt sie an allen Orten, an denen Kinder und Jugendliche sind, mit allen wichtigen gesellschaftlichen Institutionen und Personen zusammen (z. B. Familie, Gesundheitswesen, Schule, Polizei, Gerichte, Arbeitsagenturen) (vgl. BMFSFJ 2020a: 132; Kurz-Adam 2015: 14). Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind folglich immer öfter an den Schnittstellen zu anderen Institutionen und gesellschaftlichen Teilsystemen verortet. Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe der Tatsache gerecht, dass im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und zunehmend spezialisierter Arbeitsweisen von Institutionen erkennbar wird, dass bestimmte Funkti-

onslogiken gesellschaftlicher und institutioneller Ausdifferenzierungen an ihre Grenzen kommen.

Dabei zeigt sich: Je ausdifferenzierter sich gesellschaftliche Systeme gestalten, desto bedeutsamer werden komplementäre und kooperative Arbeitszusammenhänge an den Systemgrenzen. Für unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme sind die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile ein Instrument zur Bearbeitung kinder- oder jugendtypischer Bewältigungsaufgaben, -benachteiligungen und -krisen, sei es bei Auffälligkeiten in der Schule, bei schwierigen familiengerichtlichen Verfahren, Jugenddelinquenz, psychischen Auffälligkeiten oder der Sicherstellung von Ausbildung. Damit wird deutlich, dass sich der durch die Ausweitung von Angeboten und Adressatenkreis entstandene Handlungsdruck, mit dem sich die Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sieht, auch aus Selektionsprozessen anderer Sozialleistungsbereiche und aus Anforderungen ergibt, die aus gesellschaftlichen Teilsystemen (Bildung, Arbeit, Justiz, Integration, Inklusion) an das System der Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden.

Kinderschutz – erhöhte Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen

Die bundesweite Kinderschutzdebatte hat die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig beeinflusst und deutliche Spuren hinterlassen. Die Kinderschutzgesetze der Länder

und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke und Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Diese Einführung von Kinderschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene und damit verbunden der politische Wille, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, sowie die öffentlich geführte Kinderschutzdebatte und die mediale Aufbereitung der Fälle von Kindeswohlgefährdungen führen zu einer gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und in der Konsequenz einerseits zu einem veränderten Meldeverhalten bei den Jugendämtern, andererseits aber auch zu einer veränderten Wahrnehmung in der Fachpraxis. Bundesweit wurden im Jahr 2022 bei 62.279 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, was den höchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 darstellt. Bei 33.425 Fällen liegt eine "akute" (eindeutige) Kindeswohlgefährdung vor. In den weiteren 28.854 Fällen wird eine "latente" Kindeswohlgefährdung festgestellt (vgl. Statistisches Bundesamt 2023b). Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls oder auch Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote für die Eltern sind die Folge. Ein verbesserter Kinderschutz führt somit immer auch dazu, dass gegebenenfalls mehr Hilfebedarf früher sichtbar wird.

Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und den damit verbundenen Auszahlungen.

Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur sowie Hilfestellungs- und Entscheidungsprozesse im Jugendamt

Weitere Einflussfaktoren auf die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung sind der Ausbaugrad der sozialen Infrastruktur in den Kommunen (z. B. im Bereich der Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Familienbildung, Beratungsangebote), die Entscheidungspraxen und -kulturen in den jeweiligen Jugendämtern, die Infrastrukturressourcen (einschließlich der Personalausstattung) sowie Aspekte von Aufbau-, Ablauforganisation und Führungsverhalten (vgl. Wabnitz 2014: 41f.). Die Qualität und Quantität der gewährten Hilfen in einem Jugendamtsbezirk wird maßgeblich von der fachlichen Kompetenz der Fachkräfte innerhalb der Sozialen Dienste mit beeinflusst. Für die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf, das genaue Ergründen von Bedarfslagen von Familien und die Initiierung von passgenauen Hilfen sowie deren kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ist eine gute und auskömmliche Personalausstattung zentral. Die Erhebungen im Rahmen der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz und im Saarland weisen darauf hin, dass je mehr Fälle eine Fachkraft im Sozialen Dienst zu bearbeiten hat, desto weniger

zeitliche Ressourcen bleiben ihr für eine qualifizierte Hilfebedarfsabklärung und Hilfeplanung und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Hilfen früher eingeleitet und weniger zielgerichtet gestaltet werden. Insofern stellt auch die Personalausstattung der Jugendämter einen bedarfsgenerierenden Faktor dar.

Ob und welche Hilfen gewährt werden, hängt jedoch immer auch von der Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote in den einzelnen Jugendamtsbezirken ab. Ein ausdifferenziertes Angebotsspektrum vor Ort ist daher unerlässlich, um einzelfallbezogen die notwendige und geeignete Hilfe bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen gewähren zu können. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe zu betonen, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichert und die Folgen von Benachteiligungen mildert oder gar kompensieren soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und intervenierenden Erziehungshilfen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertageseinrichtung bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene

Seit Einführung des SGB VIII vor über 30 Jahren gab es zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen für die Kinder-

und Jugendhilfe. Die wohl bedeutendsten und für die Kinder- und Jugendhilfe folgenreichsten Änderungen ergeben sich dabei durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und auf Betreuung und frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahrs (2013) durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012), durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (2015) sowie durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) (2021). Mitunter werden dabei im Recht fachliche Entwicklungen gesetzgeberisch vollzogen und damit „kodifiziert“, häufig lösen aber auch umgekehrt rechtliche Neuregelungen fachliche Veränderungen, Innovationen und zusätzliche finanzielle Anstrengungen aus (vgl. Wabnitz 2013: 10).

Letzteres zeigt sich besonders eindrücklich im Hinblick auf den initiierten Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem dritten Lebensjahr bzw. ab dem ersten Lebensjahr und der damit verbundenen weitreichenden Expansion der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor allem für Kinder unter drei Jahren ist das Betreuungsangebot deutlich ausgeweitet worden, aber auch eine Zunahme der Betreuungszeiten sowie deren zeitliche Flexibilisierung, die Bedeutungszunahme von Bildung in der frühen Kindheit, die Stärkung der Zusammenarbeit der Kindertageseinrich-

tung mit der Grundschule sowie die zunehmende Erweiterung der Kindertageseinrichtung zu Familien- bzw. Eltern-Kind-Zentren sind kennzeichnend für diese Expansion (vgl. Rauschenbach et al. 2019). Am 10.06.2021 ist mit dem KJSG die SGB VIII Reform in Kraft getreten. Die zentralen Ziele beziehen sich auf folgende Punkte (vgl. BMFSFJ 2020b) und haben weitreichende Folgen für die Planung und Steuerung auf kommunaler Ebene:

1. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
2. Verbesselter Kinder- und Jugendschutz
3. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Auch das oben benannte GaFöG wird Folgen für die Kinder- und Jugendhilfe haben und muss umgesetzt werden.

Die beschriebenen Einflussfaktoren machen deutlich, dass das Einflussgefüge auf die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit entsprechend auch auf die Auszahlungen in den Bereichen multifaktoriell ist. Darüber hinaus ist die Betrachtung der Einflussfaktoren auch im Hinblick auf die Planungs- und Steuerungsverantwortung der Jugendämter zentral, denn schnell zeigt sich, dass die Kinder- und Jugendhilfe einige dieser Einflussfaktoren

nur bedingt bzw. in Kooperation mit anderen Partnern steuern und planen kann.

Möglichkeiten und Grenzen der Planung und Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Die Datengrundlage bietet eine Voraussetzung, um steuerbare, bedingt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren auf den Bedarf an Jugendhilfeleistungen genauer in den Blick zu nehmen. Um der **Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers** (§ 79 SGB VIII) nachzukommen, benennt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine ganze Reihe an Möglichkeiten, die über 30 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinreichend ausgearbeitet sind. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung stellt die Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) das zentrale Steuerungsinstrument im Einzelfall dar. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009). Rechtlich verankert ist ebenfalls das Instrument der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) mit einer

Fülle von konkreten Gestaltungsoptionen für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung (vgl. Daigler 2018; Maykus & Schone 2010). In den Paragraphen 78 a-g SGB VIII werden Elemente für prozesshafte Qualitätsentwicklungsverfahren verankert, die nicht nur auf eine technokratische Qualitätssicherung zielen, sondern auf einen partnerschaftlichen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist in der Planungs- und Steuerungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Die zu planenden und zu steuernden Aufgaben wachsen kontinuierlich an, da der Kinder- und Jugendhilfe – wie bereits beschrieben – immer neue Aufgaben aufgetragen werden. Je begrenzter die öffentlichen Mittel und je breiter das Aufgabenspektrum, desto notwendiger werden eine qualifizierte Fachplanung, Steuerung und Qualitätsentwicklung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Neben den hier genannten Steuerungsmöglichkeiten gibt es jedoch zentrale Bereiche, auf welche die Kinder- und Jugendhilfe nur begrenzt Einfluss hat.

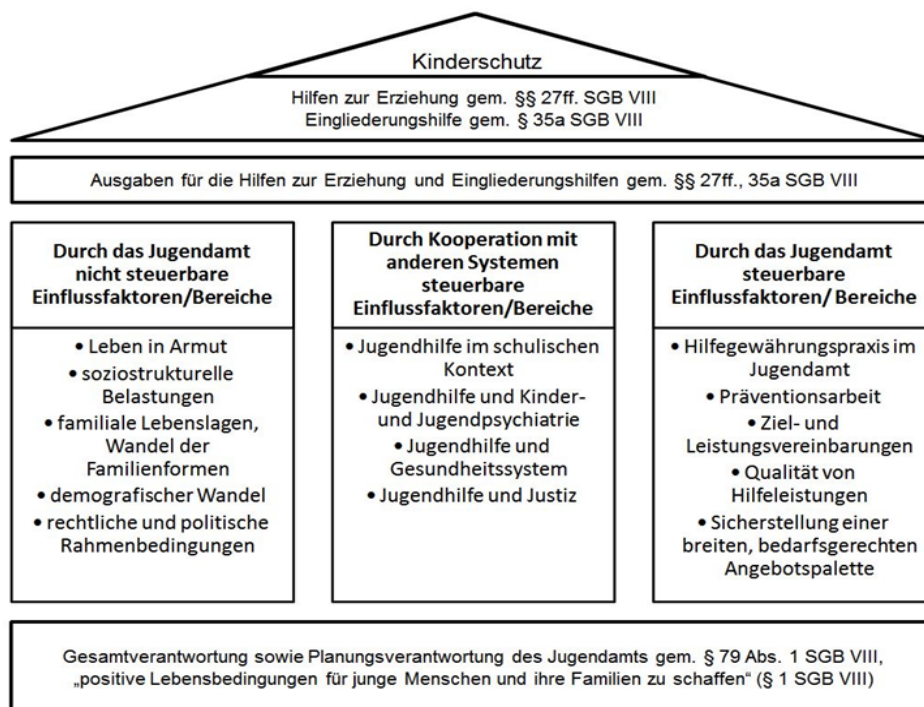


Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken

Zu den vom öffentlichen Jugendhilfeträger und der Kinder- und Jugendhilfe nicht steuerbaren Bereichen gehören **gesellschaftliche, politische und ökonomische Rahmenbedingungen**, die die Lebenslagen, Biografien und familialen Settings des Aufwachsens von jungen Menschen vorstrukturieren. Wie sich die demografische Entwicklung darstellt, wie sich in einer globalisierten Welt Armutslagen ausprägen und wie sich familiäre Muster des Zusammenlebens gestalten, ist nicht unmittelbar von der Kinder- und Jugendhilfe zu beeinflussen. Vielmehr stellt sich die Situation genau anders dar: Die Kinder- und Jugendhilfe ist subsidiär verfasst und greift dann, wenn alle anderen Institutionen keine Verantwortung über-

nehmen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe kann ebenso wenig Kinderarmut verhindern, wie sie auch gesellschaftliche Modernisierungsprozesse (z. B. Veränderung sozialer Nahräume) nicht aufhalten oder rückgängig machen kann. Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Ausfallbürge für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen allerdings mit den Folgen konfrontiert und muss bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen darauf reagieren und bedarfsorientierte Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten. Auch rechtliche und politische Entscheidungen – wie bspw. die Neuerungen durch das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz – führen zu Veränderungen der zu erbringenden Leistungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Allzu häufig wird für

wachsende und hohe Auszahlungen die Kinder- und Jugendhilfe selbst verantwortlich gemacht, ohne danach zu fragen, vor welchem gesellschaftlichen Hintergrund sich welche Aufgaben und Bedarfslagen zeigen.

Wie bereits beschrieben sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gerade an den **Schnittstellen zu anderen Institutionen oder gesellschaftlichen Teilsystemen** in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Will die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur entlang der Entwicklungsaufgaben und Bewältigungsanforderungen von jungen Menschen und Familien gute Einzelfallhilfen bereitstellen, sondern insgesamt auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinwirken, so ist sie hierbei auf die partnerschaftliche Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen und Institutionen angewiesen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Träger der Jugendhilfe zu lebensweltbezogener Angebotsplanung und im Zuge dessen auch zu einer ausdrücklichen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt (§ 81 SGB VIII). Genannt werden hierbei unter anderem Schulen, Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswesens, Familien- und Jugendgerichte, Staatsanwaltschaften aber

auch Polizei- und Ordnungsbehörden. Aufgrund dieser und weiterer gesetzlicher Verpflichtungen zur Zusammenarbeit, aber nicht zuletzt auch aufgrund knapper Ressourcen der Kostenträger sind Vernetzung und Kooperation mittlerweile zu einem Kernaufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe geworden, um bedarfsgerecht planen, steuern und qualitativ nützliche Angebote vorhalten zu können. Doch so selbstverständlich der Appell an Kooperation auch klingen mag, so voraussetzungsreich ist ihre politische, fachliche und organisatorische Ausgestaltung (vgl. Maykus 2012: 71ff.). Angefangen bei der Frage, wer überhaupt für welche Aufgabe oder welchen Fall zuständig ist, bis hin zum Umgang mit Machtasymmetrien bei den Partnern erfordert eine gelingende Netzwerk- und Kooperationsarbeit geklärte Arbeits-, Kompetenz- und Kommunikationsstrukturen verbunden mit den entsprechenden Zeitressourcen. Sind die Rahmenbedingungen nicht geklärt, dann birgt Kooperation oder Netzwerkarbeit immer auch das Risiko, dass Aufgaben verschoben werden oder im „Dickicht“ von Unzuständigkeiten liegen bleiben.

Die Ausführungen verdeutlichen: Bei der Interpretation der Entwicklungen der Fallzahlen und Auszahlungen im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung und der Entwicklung angrenzender Maßnahmen müssen Potenziale und Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter gleichermaßen berücksichtigt werden. Es

gibt eine ganze Reihe an Steuerungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendhilfeplanung, Hilfeplanverfahren, Hilfefewährungspraxis im Jugendamt, Ziel-, Leistungs- und Entgeltverfahren sowie Prozesse der Qualitätsentwicklung u. a.), die es dem öffentlichen Jugendhilfeträger erlauben, mit öffentlichen Geldern verantwortlich umzugehen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Familien, die jeweils notwendige und geeignete Hilfe erhalten. Dennoch finden sich auch Grenzen der Steuerungsbemühungen des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers, die vor allem an den Schnittstellen zu anderen gesellschaftlichen Teilsystemen offenkundig werden und die nur durch gemeinsame Kooperationsbemühungen überwunden werden können. Insbesondere die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen führen zu einer steigenden Bedarfslage von Familien, auf die das Jugendamt durch passgenaue Angebote reagieren muss.

Eine fundierte Planung des Leistungsbereichs der Hilfen zur Erziehung wird durch die beschriebenen Zusammenhänge erschwert. Die Anzahl der jungen Menschen und Familien, die im kommenden Jahr einen Antrag auf die notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung stellen werden, lässt sich im Unterschied zum Kindertagesstättenbereich nicht vorhersagen. Daraus darf allerdings nicht die Konsequenz gezogen werden, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung nicht steuerbar oder planbar sei. Dem Gegenstand

der Erziehungshilfen angemessen, braucht es ein differenziertes Planungsverständnis, das den Ursachen von Hilfebedarf ebenso Rechnung trägt, wie den fachlich-rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Vor dem Hintergrund dieser **gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, die im interkommunalen Vergleich unterschiedlich ausfallen**, ist es umso wichtiger, eine **verlässliche Informationsgrundlage** zu haben, die wichtige Entwicklungen beschreibt. Das vorliegende Landesprofil informiert über das breite Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz, mit dem Schwerpunkt auf den Hilfen zur Erziehung. Es versammelt zentrale Leistungsdaten zu Fallzahlen, Personal und Auszahlungen auf Landesebene.

Die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz stellt eine valide Datengrundlage bereit, die Transparenz über einen zentralen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Analyse von Wechselwirkungen zwischen der Inanspruchnahme von Hilfen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Mittels einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jahre hinweg können zentrale Entwicklungen im Verlauf der Jahre beschrieben und interpretiert werden. Dadurch ergeben sich Hinweise auf veränderte Jugendamtspraxis und dementsprechend weitere Impulse für die fachpolitische Planung und Steuerung vor Ort.

2 Datenkonzept und methodisches Vorgehen

Ziel der Integrierten Berichterstattung in Rheinland-Pfalz ist die Schaffung einer qualifizierten Wissensbasis über Jugendhilfeleistungsstrukturen zur Abbildung des Leistungsspektrums der Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Die Daten bieten eine Grundlage für eine bedarfsgerechte und qualifizierte, aber auch an ökonomischen Kriterien orientierte Weiterentwicklung der Hilfesysteme auf Landesebene und in den einzelnen Kommunen in Rheinland-Pfalz. Hierzu bedarf es zum einen einer Transparenz über Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter rechtlichen, fachlichen und ökonomischen Kriterien und zum anderen den Blick auf die Bedarfslagen der jungen Menschen und ihrer Familien, um die Jugendhilfepraxis entsprechend weiterentwickeln zu können.

Woher stammen die Daten?

Seit Beginn des Projektes im Jahr 2002 werden die Leistungsbereiche der Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII und darüber hinausreichende Leistungsbereiche erhoben. Darüber hinaus werden zusätzlich mögliche Einflussfaktoren auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Der Hauptteil der Daten stammt dabei aus einer jährlichen vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) durchgeführten Erhebung bei den

rheinland-pfälzischen Jugendämtern. Die Datenerhebung umfasst seit dem Jahr 2002 im Kern die folgenden Merkmale:

- Organisation und personelle Ausstattung der Jugendämter in den Sozialen Diensten
- Personelle Ausstattung und Auszahlungen in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Platzkapazitäten im Bereich der Kindertagesbetreuung
- Fallzahlen erzieherischer Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29 bis 35 SGB VIII, i. V. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen von Hilfen bzw. Leistungen gem. §§ 35a, 19, 42 SGB VIII
- Personelle Ausstattung und Vorgänge im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Bruttoauszahlungen der Jugendämter in verschiedenen Leistungsbereichen

Hinzu kommen Grunddaten zu Beratungen nach §§ 16-18, 28 und 41 SGB VIII. Diese Daten stammen aus einer seit dem Jahr 2005 jährlich durchgeführten Befragung aller rheinland-pfälzischen Erziehungs- sowie Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen.

Des Weiteren werden soziostrukturelle und demografische Daten im Rahmen des Projekts "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen" ausgewertet, da gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Armut, Wandel der Familienformen) den gesellschaftlichen Rahmen bilden, vor dem Jugendhilfeleistungen notwendig werden können. Die

hier zugrundeliegenden Daten werden jährlich seitens des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, der Bundesagentur für Arbeit und der Einwohnermeldebehörden der rheinland-pfälzischen Städte und Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Auch die Bevölkerungsvorausberechnung für alle kreisfreien Städte und Landkreise stammt vom Statistischen Landesamt in Rheinland-Pfalz.

Bezüglich der Daten zur Bevölkerungsentwicklung gilt zu berücksichtigen, dass der bundesweit von allen statistischen Landesämtern durchgeführte Zensus 2011 bei der Bereitstellung der Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 zu Verzögerungen geführt hatte. In Abstimmung mit den Jugendamtsleitungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter ist daher im Sinne der Kohärenz entschieden worden, bei der Berechnung der Eckwerte die Bevölkerungszahlen des Vorjahres zu verwenden. Die Eckwerte im vorliegenden Datenprofil 2022 sind somit auf Grundlage der Bevölkerungszahlen des Jahres 2021 berechnet.

Seit Einführung des Berichtswesensprojektes im Jahr 2002 gab es sowohl strukturelle als auch konzeptionelle Veränderungen in der Datenerfassung. Neben punktuellen Erweiterungen der Erfassungsmerkmale sind im Jahr 2012 zwei weitere zentrale Erhebungsbausteine hinzugekommen:

1. Integrationshilfen nach

§ 35a SGB VIII in Schulen (schulbezogen) und in Kindertageseinrichtungen (jugendamtsbezogen) sowie die zugehörigen Aufwendungen

Aufgrund der enormen Dynamik im Bereich der Integrationshilfen nach § 35a SGB VIII wurde im Jahr 2012 erstmals die Erfassung dieser Hilfen an Schulen und Kindertagesstätten sowie die entsprechenden Auszahlungen für diese Hilfen in die Erhebung aufgenommen.

2. Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie die zugehörigen Aufwendungen

Im Zuge der Fluchtbewegungen und damit verbunden der ansteigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA) wurden im Jahr 2012 erstmals auch die Fallzahlen und Auszahlungen für umA in den Hilfen nach §§ 33, 34 und 42 SGB VIII erfasst. Im Erhebungsjahr 2015 wurde die Erfassung der Fallzahlen und Auszahlungen für umA schließlich auf alle Hilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet. Damit kann die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 die Entwicklungen in diesem Bereich systematisch abbilden. Das vorliegende Landesprofil enthält

entsprechend ein Kapitel mit ausgewählten Daten zu den Hilfen für umA.

Wie werden die Daten berechnet und bewertet?

Um die jeweiligen Informationen der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke miteinander vergleichen zu können, wurde ein Großteil der Daten in Eckwerte umgerechnet, d. h. in der Regel bezogen auf je 1.000 im Landkreis/in der Stadt lebende junge Menschen bis unter 18 bzw. bis unter 21 Jahre. Ein Eckwert von 20 bedeutet, dass von 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe 20 eine entsprechende Leistung – etwa eine erzieherische Hilfe – erhalten haben. Darüber hinaus werden – um etwas über den Stellenwert einzelner Hilfen im Gesamtleistungsspektrum erzieherischer Hilfen aussagen zu können – prozentuale Anteilswerte ausgewiesen. Für die Einordnung und Interpretation der Eckwerte können die absoluten Zahlen wichtige Anhaltspunkte bieten, weshalb diese ergänzend zu den bevölkerungsrelativierten Werten dargestellt werden. Aufgrund von erfassungstechnischen Gründen kann es vorkommen, dass bei manchen berichteten Zahlen die Angaben einzelner Jugendamtsbezirke fehlen. Im Sinne der Lesbarkeit wird dies nicht bei jeder Zahl einzeln angemerkt. Zudem wird bei der Berichterstattung darauf geachtet, dass auch bei fehlenden Werten von einzelnen Jugendämtern die Darstellung von kurz- sowie langfristigen Entwicklungen und Trends ermöglicht wird

Da seit dem Erhebungsjahr 2015 die Daten zu den erzieherischen Hilfen für umA separat erhoben werden, sind die im vorliegenden Profil ausgewiesenen Daten ohne die Daten zu den Hilfen für umA dargestellt. Nur so konnte eine Vergleichbarkeit der Daten mit den Vorjahren und somit eine Fortschreibung der langfristigen Entwicklung gewährleistet werden. Eine separate Betrachtung der Daten für umA findet in Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer" statt.

Da in mehreren Jugendämtern keine Angaben darüber gemacht werden konnten, wie viele der Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren sich auf umA beziehen, werden im Abschnitt "4.9 Jugendstrafverfahren" abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet. Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten (Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte) verzerrt.

Hinweis: Die in Kapitel 3, 4 und 5 dargestellten Daten sind, bis auf die Kapitel "4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer" sowie "4.9 Jugendstrafverfahren", ohne die Fallzahlen, Dauern und Aufwendungen der Hilfen, die für umA gewährt werden, ausgewiesen.

Welche Vergleichsmöglichkeiten bieten die Daten?

Zum interkommunalen Vergleich ausgewählter Indikatoren bieten die abgebildeten Darstellungen zwei Möglichkeiten: Bei der Darstellung der einzelnen Indikatoren wird jeweils der höchste und der niedrigste Wert aller Jugendämter in Rheinland-Pfalz berichtet, des Weiteren der höchste und niedrigste Wert innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte für Rheinland-Pfalz, die Landkreise, die kreisfreien und die kreisangehörigen Städte dargestellt. Für den Fall, dass interkommunale Vergleiche angestellt werden, ist es sinnvoll, den Wert des

eigenen Jugendamtes in Relation zum Durchschnittswert der eigenen Bezugsgruppe zu setzen: Landkreise messen sich demnach mit den im Profil berichteten Durchschnittswerten der Landkreisjugendämter und Städte mit den Werten der Stadtjugendämter. Zudem besteht durch Darstellung der quantitativen Entwicklung der Eck- und Anteilswerte die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs zwischen den Jahren 2021 und 2022 bzw. 2002 und 2022. Bei der Interpretation der prozentualen Entwicklung der Eckwerte gilt zu berücksichtigen, dass sich durch einen Anstieg bzw. Rückgang der Bevölkerung unter 21 Jahren prozentual stärkere bzw. geringere Veränderungen ergeben können als bei der Betrachtung der Fallzahlen.

3 Entwicklung ausgewählter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ befindet sich im 21. Berichtsjahr. Durch die kontinuierliche Berichterstattung seit dem Jahr 2002 ist es im Rahmen des Projekts möglich, landesweite und regionale Entwicklungstrends auch vor dem Hintergrund zentraler fachpolitischer wie fachplanerischer Neuerungen über einen längerfristigen Zeitraum abzubilden. Die in Kapitel 2 beschriebenen Erfassungsmerkmale machen deutlich, dass mittlerweile ein breites Spektrum der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe abgebildet werden kann. Ein Großteil dieser Daten wird im vorliegenden Profil dargestellt, womit den rheinland-pfälzischen Jugendämtern eine einheitliche Datengrundlage zur Verfügung gestellt wird, die fachplanerisches Handeln und Steuern vor Ort unterstützt.

Bevor in Kapitel 4 spezifische Befunde präsentiert werden, werden im Folgenden landesweite Trends und Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vorgestellt. Die dargestellten Daten basieren auf der Erhebung von Fallzahlen, Personalausstattung und Auszahlungen der rheinland-pfälzischen Jugendämter.

Die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentraler Bestandteil einer kinder- und familiengerechten Kommune

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII). Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII ein breites Spektrum an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung. Die Ausgestaltung dieses ausdifferenzierten Angebots erfolgt in den Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfslagen und Strukturen. Mit ihren Angeboten und Leistungen der Beratung, Bildung, Förderung und individuellen erzieherischen Hilfen stellt die Kinder- und Jugendhilfe heute **ein unverzichtbares soziales Infrastruktur- und Unterstützungsangebot** dar, das allen jungen Menschen und Familien in einer Kommune zu Gute kommt.

Die Kinder- und Jugendhilfe weist in ihren zentralen Strukturelementen eine hohe Kontinuität auf und ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen. Sie wird in ihren verschiedenen Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren

als Partnerin "ins Boot geholt" wie noch nie zuvor. Auch aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten sind weite Teile der Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, wie bspw. Kindertagesbetreuung, Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit, zu einer „**biographischen Selbstverständlichkeit**“ geworden (vgl. BMFSFJ 2013: 251). Die "Normalisierung" der Kinder- und Jugendhilfe trägt auch zur **Entstigmatisierung** von jungen Menschen und ihren Familien bei, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Sie ist mit ihren Aufgaben in der „Mitte der Gesellschaft“ angekommen und stellt damit ein zentrales Handlungsfeld der Kommunalpolitik dar.

Der strukturelle Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe ist Ausdruck des politischen Willens und neuer Erwartungen, zugleich aber auch Folge veränderter Lebensverhältnisse und wachsender Bedarfe vor Ort. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben sich die Fallzahlen und Auszahlungen in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich erhöht, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nehmen ebenfalls kontinuierlich zu, besonders in Form von Integrationshilfen am Ort Schule. Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer wurden in den letzten Jahren Konzepte entwickelt und umgesetzt, die begleitet und evaluiert werden müssen. Die Kindertagesbetreuung ist das größte Wachstumsfeld im Bil-

dungs- und Sozialwesen: Immer mehr Kinder werden früher und länger institutionell betreut. Viele Kindertageseinrichtungen öffnen sich dem Sozialraum und werden zu Familienzentren ausgebaut. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich mit ihren einzelfallspezifischen und einzelfallübergreifenden Leistungen immer weiter zu einem zentralen Bestandteil familiengerechter Kommunen. Ohne eine gut ausgebaute und konzeptionell entwickungsfähige Kinder- und Jugendhilfe können **bedeutsame gesellschaftspolitische Herausforderungen** wie bspw. die Gestaltung des demografischen Wandels, die Integration von jungen Menschen und Familien mit Migrationshintergrund, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die Bekämpfung von Armutslagen und ihren Folgen kaum bearbeitet werden. Damit wird der rechtliche Auftrag, "Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen" (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), von der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Die beschriebene **Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums** für junge Menschen und ihre Familien machen Planung und Steuerung zu zentralen Handlungsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe. Nur durch eine qualifizierte einzelfallbezogene sowie einzelfallübergreifende Planung und Steuerung, können Kommunen die notwendigen und geeigneten Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien vorhalten.

3.1 Zentrale Befunde und Entwicklungen in Rheinland-Pfalz

Die Herausforderungen, die sich für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Steuerungs- und Planungsaufgaben ergeben, sind vielfältig. Eine valide Berichterstattung der Entwicklungen in einer Kommune bildet die Grundlage von fachlicher Planung und Steuerung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Folgenden werden daher zunächst ausgewählte landesweite Trends und Entwicklungslinien aus dem aktuellen Erhebungsjahr 2022 skizziert. Im Anschluss werden in Kapitel 4 die ausführlichen Ergebnisse der aktuellen Erhebung vor dem Hintergrund sozialstruktureller Besonderheiten dargestellt. An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass aufgrund der Vergleichbarkeit der Daten mit früheren Erhebungsjahren im Folgenden die Fallzahlen, Eckwerte, Anteile und Auszahlungen in den genannten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Hilfen, die für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gewährt wurden, ausgewiesen werden. Vereinzelt wird an den entsprechenden Stellen jedoch auf die Fallzahlen und Auszahlungen für diese Hilfen verwiesen.

3.1.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Seit 2019 zeichnet sich eine Konsolidierung der Fallzahlen ab

Im Jahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz **29.148 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII gewährt. Im Vergleich zum Erhebungsjahr 2021 entspricht dies einem landesweiten Rückgang der Fallzahlen um 460 erzieherische Hilfen bzw. minus 1,6 %. Der im Vorjahr zu beobachtende leichte Fallzahlanstieg setzt sich demnach nicht weiter fort (ohne umA). In den Vorjahren sind die Fallzahlen, nach einer starken Expansionsphase zwischen den Jahren 2002 und 2011, in einem schwächeren Umfang angestiegen. Im Berichtszeitraum 2014/2015 und 2019/2020 waren leichte Rückgänge der Fallzahl erzieherischer Hilfen in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Letzterer stand im Zusammenhang mit den Lockdowns, Schulschließungen und veränderten Arbeitsprozessen in Jugendämtern und Einrichtungen während der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020.

Neben den 29.148 dargestellten Hilfen wurden im Jahr 2022 weitere **1.227 Hilfen zur Erziehung** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII für **unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer** (umA) gewährt. Im Erhebungsjahr 2022 entfallen damit in Rheinland-Pfalz 4,0 % aller gewährten erzieherischen Hilfen auf die Hilfen für umA. Dieser Anteil der Hilfen für umA an allen Hilfen zur Erziehung fällt

im Vergleich zu 2021 etwas höher aus. Bei den Hilfen für umA handelt es sich hauptsächlich um Unterbringungen über Tag und Nacht gem. § 34 SGB VIII, da diese Personengruppe zumeist auf familienersetzende Hilfen angewiesen ist. Rund 68 % aller Hilfen für umA wurden in stationärer Form (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär SGB VIII) gewährt. Dieser Anteil

lag im Jahr 2021 mit rund 67 % annähernd gleich hoch. UmA erhalten zunehmend auch ambulante Hilfen zur Erziehung. Rund 26 % der im Jahr 2022 gewährten Hilfen für umA sind im ambulanten Bereich gewährt worden. Im Jahr 2021 lag der entsprechende Anteil bei rund 28 % und hat sich somit kaum verändert.

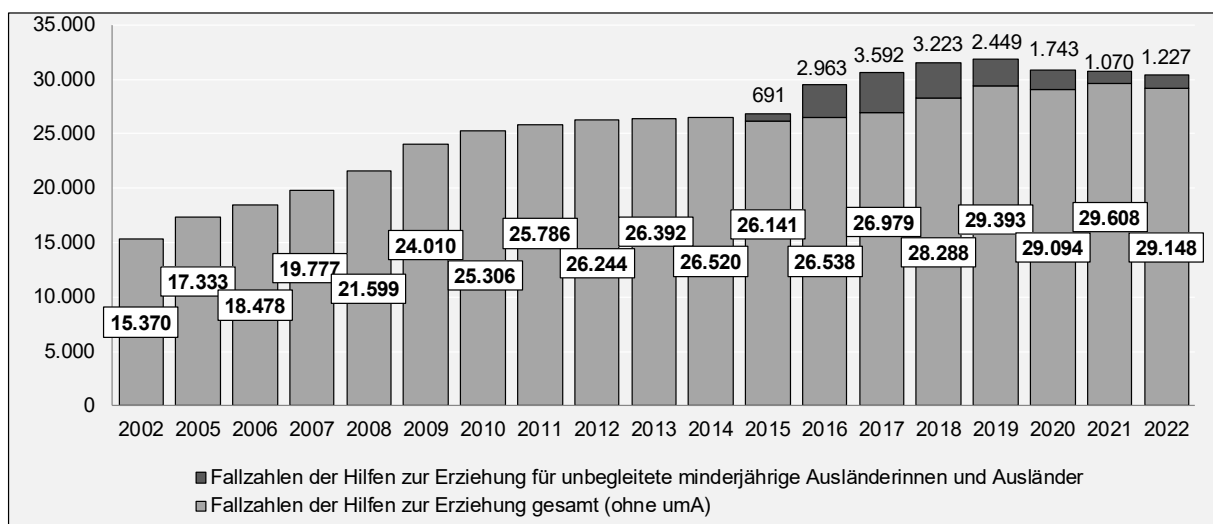


Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2022 (absolute Fallzahlen)

Etwa 3,7 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in Relation zur Bevölkerung unter 21 Jahren gesetzt, so ergibt sich im Jahr 2022 landesweit ein Wert von **36,6 Hilfen** gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 junge Menschen im Alter von unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz. Anders gesagt haben rund 3,7 % der rheinland-pfälzischen Kinder und Jugendlichen unter 21 Jahren im Jahr 2022 eine Hilfe zur Erziehung erhalten.

Im Jahr 2002 lag der Eckwert erzieherischer Hilfen bei rund 17 Hilfen je 1.000 junge Menschen. Dieser Eckwert hat sich bis zum Betrachtungsjahr 2022 mit rund 37 Hilfen mehr als verdoppelt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen leicht um 2,0 % gesunken. Diese bevölkerungsrelativierte Entwicklung entspricht damit in etwa dem Rückgang der absoluten Fallzahlen (minus 1,6 %).

Vielfältige Faktoren führen zu interkommunalen Differenzen bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Der beschriebene langfristige Fallzahlanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung konstituiert sich aus den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie die der Landkreise. Wie bereits in den Vorjahren fällt die Spannweite der **Fallzahlentwicklung in den einzelnen Jugendamtsbezirken** von 2021 auf 2022 unterschiedlich aus: Die höchste Steigerungsrate liegt bei 34,6 %, während der höchste Fallzahlrückgang 16,6 % beträgt.

Auch bezogen auf die bevölkerungsrelativierten Daten zeigen sich in den einzelnen Jugendamtsbezirken in Rheinland-Pfalz erhebliche Disparitäten. Während landesweit die Anzahl der erzieherischen Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII je 1.000 unter 21-Jährige im Jahr 2022 bei rund 37 liegt, verzeichnet das Jugendamt mit dem höchsten Eckwert rund 79 Hilfen, das Jugendamt mit dem niedrigsten Eckwert rund 19 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige. Hierbei zeigen sich vor allem **erhebliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen**: Im Durchschnitt verzeichnen die Landkreise im Jahr 2022 einen Eckwert von rund 33, während die entsprechenden Eckwerte erzieherischer Hilfen in den kreisfreien Städten mit rund 43 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit rund 51 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige deutlich größer ausfallen.

Ein Blick auf die Entwicklung der Eckwerte zeigt, dass in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten die langfristige Zunahme der Eckwerte im Vergleich zu den kreisfreien Städten stärker ausfällt. Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Entwicklung das unterschiedliche Ausgangsniveau der einzelnen Aggregate. Im Verlauf **der Erhebungsjahre 2002 bis 2022 sind die Unterschiede zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen** mit Blick auf den Eckwert der Hilfen zur Erziehung **sukzessive kleiner geworden**. Fiel der Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2002 mit rund 26 Hilfen noch doppelt so hoch aus wie der Eckwert der Landkreise mit rund 13 Hilfen, liegt der entsprechende Eckwert der kreisfreien Städte im Jahr 2022 mit rund 43 um knapp ein Drittel über dem Wert der Landkreise (33).

Bei diesem Zusammenhang gilt festzuhalten, dass die beschriebenen regionalen Unterschiede in dem Maße wünschenswert sind, „in dem dies der jugendhilferechtlich verankerten Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe entspricht und soweit dies mit den unterschiedlichen Lebensbedingungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen korrespondiert“ (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: 33f.). Ein bedeutender Teil der Differenzen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen kann auf die Unterschiede bei den sozialstrukturellen Belastungsfaktoren (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 4.1) zurückgeführt werden. Darüber

hinaus sind die Disparitäten nicht nur zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten, sondern auch innerhalb der Gruppen der Landkreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte variieren die Inanspruchnahmen von Hilfen zur Erziehung deutlich. Diese Unterschiede spiegeln eine vielfältige Leistungserbringung wider, die „nicht nur gesetzlich erwünscht ist, sondern sich auch aus der Unterschiedlichkeit der Bedingungen des Aufwachsens für junge Menschen zwingend ergibt“ (Mühlmann 2021: 30). Gleichzeitig geben die regionalen Disparitäten jedoch auch Hinweise auf Unterschiede in der Organisation der Jugendämter (z. B. Personalressourcen, Spezialisierungen), dem fachlich-konzeptionellen Verständnis sowie der Gewährungspraxis von Hilfen.

Ambulante Hilfen befinden sich – nach einem Anstieg im Vorjahr – etwa auf dem Niveau von 2019

Im Zuge des Ausbaus der ambulanten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) hat sich deren Fallzahl seit 2002 um 11.096 Hilfen erhöht. Das heißt, die Fallzahlen im ambulanten Segment haben sich in 21 Berichtsjahren mehr als verdreifacht. Im Jahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz **16.257 Hilfen im ambulanten Bereich** durchgeführt, während es im Jahr 2002 5.161 Hilfen waren. Alle anderen Hilfesegmente zeigen im Vergleich in der langfristigen Betrachtung deutlich kleinere Fallzahlenanstiege oder bewegen sich auf

nahezu konstantem Niveau. Der Vorjahresvergleich in Rheinland-Pfalz zeigt zwischen den Jahren 2021 und 2022 hingegen einen Rückgang der ambulanten Hilfen um 171 Hilfen bzw. 1,0 %.

Der Blick auf die langfristige Entwicklung zeigt, dass auf die gestiegene Nachfrage erzieherischer Hilfen in den vergangenen Jahren hauptsächlich mit einem Ausbau im ambulanten Hilfesegment reagiert wurde (vgl. Abbildung 4). Dieser sowohl rechtlich intendierte als auch fachlich gut begründbare Paradigmenwechsel zu einer Angebotsstruktur, die verstärkt **familienunterstützende Hilfen** vorhält, führt zu einer veränderten Praxis entlang der lebensweltlichen Bezugssysteme.

Der Bereich der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) ist in der langfristigen Betrachtung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen das einzige Hilfesegment, das keine größeren Zuwächse der Fallzahlen von 2002 zu 2022 zu verzeichnen hat. Auch wenn es in diesem Hilfesegment kleinere Schwankungen der Fallzahlen im Zeitverlauf gab, so entspricht die Fallzahl von **1.938 teilstationären Hilfen** in 2022 in etwa der Fallzahl im Jahr 2002. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahme der teilstationären Hilfen leicht um 44 Hilfen bzw. um 2,2 % gesunken. Insgesamt sind damit in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 **18.195 familienunterstützende bzw. familienergänzende Hilfen zur Erziehung** gewährt worden.

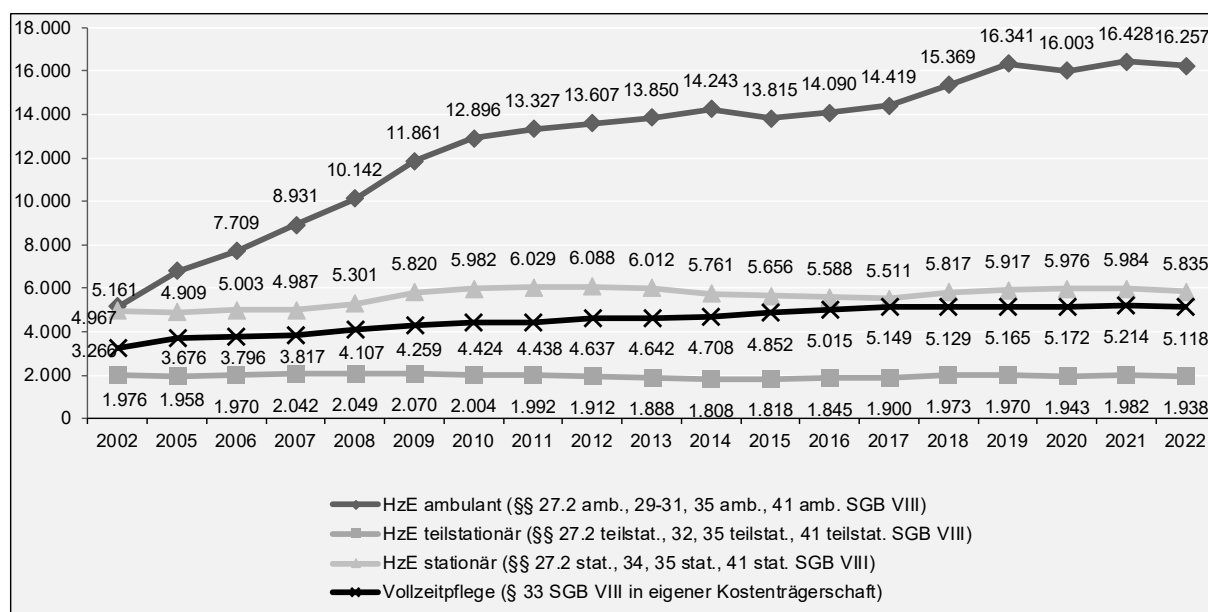


Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2022 (absolute Fallzahlen)

Fremdunterbringungen: Fallzahlrückgänge im stationären Bereich sowie im Bereich der Vollzeitpflege

Im Berichtsjahr 2022 sind landesweit **5.835 stationäre Hilfen** (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) gewährt worden. Die Fallzahlsteigerung, welche seit dem Erhebungsjahr 2018 zu beobachten war, setzt sich damit nicht mehr fort. Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Anzahl **stationärer Hilfen** zurückgegangen (minus 2,5 %). Seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist hingegen eine Steigerung in diesem Bereich von 17,5 % zu verzeichnen.

Neben den stationären Hilfen spielt mit Blick auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII eine zentrale Rolle. Im Jahr 2022 wurden insgesamt **5.118 Hilfen gem. § 33 SGB VIII** durch die rheinland-pfälzischen

Jugendämter gewährt. Im Vergleich zum Beginn der Erhebung im Jahr 2002 ist damit eine Steigerung der Fallzahlen in diesem Hilfesegment um 56,7 % zu beobachten. Während die Vollzeitpflege zwischen den Erhebungsjahren 2014 bis 2017 Fallzahlzuwächse um die 9,4 % zu verzeichnen hatte, trat im Vergleich der Jahre 2018/2019 sowie 2019/2020 eine Konsolidierung der Fallzahlen ein. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallzahlen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Rheinland-Pfalz um 96 Hilfen bzw. 1,8 % gesunken.

Nach wie vor wird die Hälfte der Hilfen zur Erziehung im ambulanten Bereich gewährt

Auch im Jahr 2022 verändert sich die Verteilung der Anteile der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der

erzieherischen Hilfen kaum. Hier verdeutlicht sich weiterhin der in den letzten Jahren in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe sichtbar gewordene Paradigmenwechsel. Gewährt werden insb. familienunterstützende statt familienersetzende Maßnahmen, die den Präventionsgedanken vor den Interventionsgedanken stellen.

Wie bereits beschrieben, haben sich die Fallzahlen der ambulanten Hilfen seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 mehr als verdreifacht. Diese Expansion der ambulanten Hilfen hat eine erhebliche Veränderung der anteiligen Verteilung der einzelnen Hilfesegmente im Gesamtleistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung zur Folge. Die deutlichsten Veränderungen zeigen sich dabei im ambulanten und stationären Bereich: Wurden im Jahr 2002 jeweils noch rund ein Drittel der Hilfen im

ambulanten und stationären Bereich gewährt, so hat sich dieses Verhältnis bis zum aktuellen Erhebungsjahr gewandelt. Im Jahr 2022 wurden bereits **über die Hälfte der Hilfen (55,8 %) im ambulanten Bereich** gewährt, der Anteil stationärer Hilfen ist gleichzeitig gesunken. Lediglich **in jedem fünften Fall** erfolgte im Jahr 2022 die Unterbringung eines jungen Menschen in einer **stationären Einrichtung** (20,0 %).

Werden die ambulanten und teilstationären Hilfen zusammengekommen, so wurden im Jahr 2022 62,4 % aller erzieherischen Hilfen unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezuges gewährt. In 17,6 % der Fälle wurde im Jahr 2022 der junge Mensch in einer **Pflegefamilie** untergebracht.

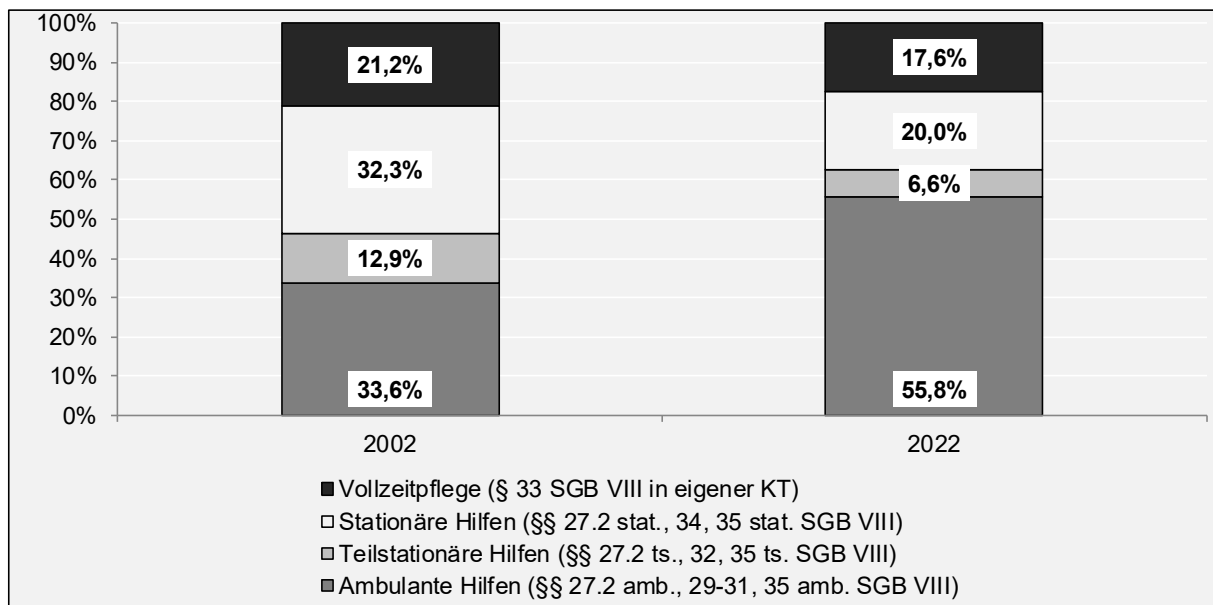


Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2022 (Angaben in Prozent)

3.1.2 Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Es zeigt sich ein leicht abgeschwächter Anstieg der Auszahlungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Bevor die Entwicklung der rheinland-pfälzischen Auszahlungen im Bereich Hilfen zur Erziehung dargestellt wird, erfolgt eine kursorische Betrachtung der Entwicklungen auf **Bundesebene**. Bundesweit wurden im Jahr 2021 rund **61,97 Milliarden Euro für die Kinder- und Jugendhilfe** aufgewendet. Ein Großteil dieser Aufwendungen entfallen mit rund 69 % auf den Bereich der Kindertagesbetreuung, weitere rund 19 % auf den Bereich der Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Erziehungsberatung und Hilfen für junge Volljährige) (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). Absolut wurden damit im Jahr 2021 bundesweit **11,59 Milliarden Euro für die Hilfen zur Erziehung** aufgewendet (vgl. ebd.). Der Blick auf die langfristige Entwicklung zeigt, dass sich die Aufwendungen im Bereich der erzieherischen Hilfen (einschließlich der Erziehungsberatung) seit dem Jahr 2000

mehr als verdoppelt haben (vgl. Statistisches Bundesamt 2020). Mittlerweile werden in der Bundesrepublik rund **713 Euro pro Kind/Jugendlichem** unter 21 Jahren in erzieherische Hilfen investiert (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). Diese Größenordnung verweist auf die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im aktuellen Erhebungsjahr 2022 rund **544 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung** nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Analog des bundesweiten Trends ist auch in Rheinland-Pfalz in der langfristigen Entwicklung ein deutlicher Anstieg der Auszahlungen zu beobachten. Wendeten die rheinland-pfälzischen Jugendämter im Jahr 2005 noch rund 232 Millionen Euro für die Hilfen zur Erziehung auf, so haben sich die Auszahlungen bis zum Berichtsjahr 2022 um rund 312 Millionen Euro bzw. mit einer Steigerung von 134,3 % mehr als verdoppelt. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen für erzieherische Hilfen landesweit um etwa 10 Millionen Euro bzw. um 1,9 % angestiegen (Abbildung 6).

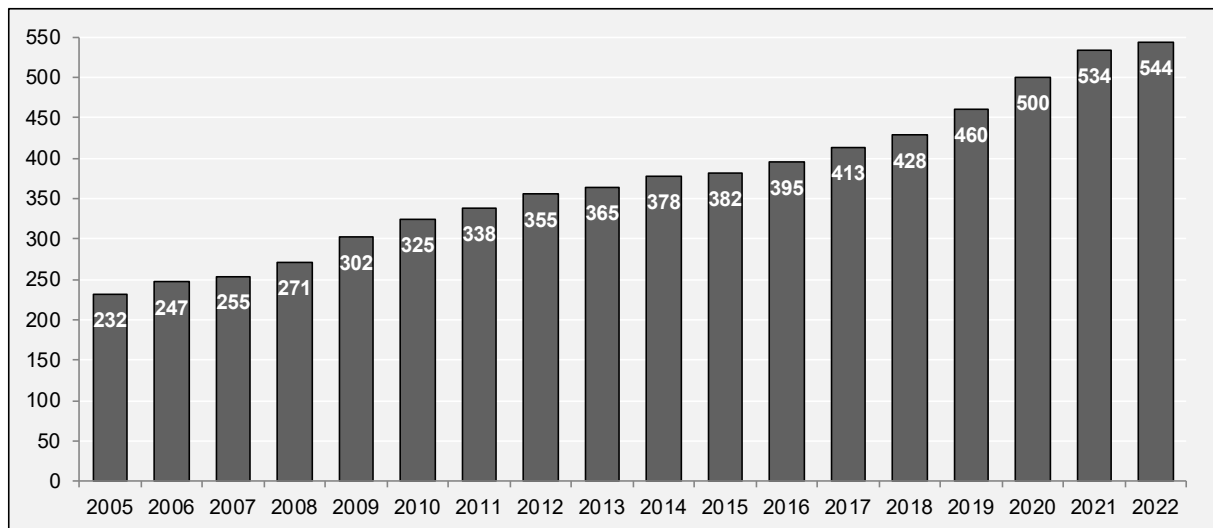


Abbildung 6 Entwicklung der Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2022 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)

Der Großteil der Auszahlungen für erzieherische Hilfen geht in Rheinland-Pfalz mit rund 68 % auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb ihrer Familien zurück

Werden die rund 544 Millionen Euro, die landesweit im Jahr 2022 in erzieherische Hilfen investiert wurden, näher betrachtet, so zeigt sich, dass rund 371 Millionen Euro auf die Unterbringung junger Menschen in einer stationären Einrichtung (§ 34 SGB VIII) bzw. einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) entfallen. Dies entspricht einem Anteil von 68,2 % der Gesamtauszahlungen erzieherischer Hilfen. Der Großteil der Auszahlungen fällt dabei mit rund 289 Millionen Euro in den Bereich der stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII. Die **stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII** machen somit **über die Hälfte aller Auszahlungen** aus (53,1 %), während auf den Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) 15,1 % und damit rund 82 Millionen Euro entfallen. Die stationären Hilfen sind damit

im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung der mit Abstand größte Einzelposten. Im Vergleich dazu werden im Bereich der **ambulanten Hilfen** (§§ 29-31, 41 amb. SGB VIII) etwa 108 Millionen Euro ausgegeben, was einem Anteil von **19,9 %** entspricht. Auf den Bereich der teilstationären Hilfen (§ 32 SGB VIII) entfallen – entsprechend der deutlich niedrigeren Fallzahlen – 49,5 Millionen Euro und damit 9,1 % der Gesamtauszahlungen für erzieherische Hilfen.

Während über die Hälfte der erzieherischen Hilfen im ambulanten Bereich gewährt wird, entfallen lediglich rund ein Fünftel der Gesamtauszahlungen auf diese Hilfen. Im Gegensatz dazu wird zwar nur jede fünfte Hilfe im stationären Bereich gewährt, allerdings machen diese Hilfen über die Hälfte der Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung aus. Damit wird die besondere Bedeutung der stationären Hilfen für die Höhe der Gesamtauszahlungen in den einzelnen Kommunen deutlich.

Hinzu kommen rund 5,9 Mio. Euro für Hilfen gem. **§ 35 SGB VIII** sowie rund 9,6 Mio. Euro für Hilfen gem.

§ 27 Abs. 2 SGB VIII (nicht in der folgenden Abbildung enthalten).

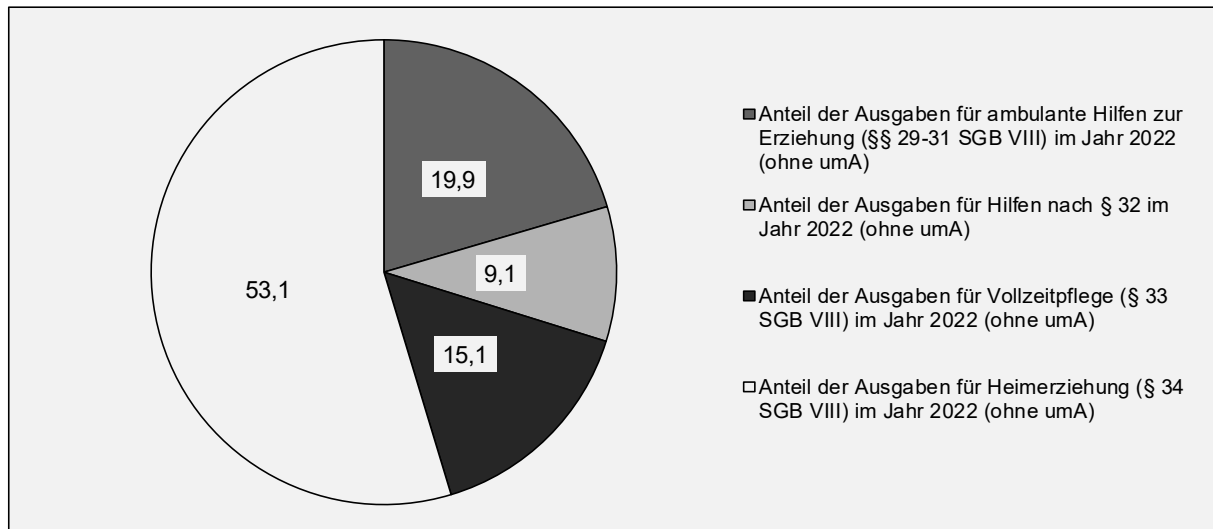


Abbildung 7 Anteil der Auszahlungen für die einzelnen Hilfesegmente an allen Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 (Angaben in Prozent)

Pro jungem Mensch werden in Rheinland-Pfalz rund 684 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Werden die Gesamtauszahlungen im Bereich der **erzieherischen Hilfen** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so ergeben sich landesweit Auszahlungen von rund **684 Euro je Kind/Jugendlichem** unter 21 Jahren. Im Jahr 2005 lag der entsprechende Wert noch bei rund 262 Euro. Die Pro-Kopf-Auszahlungen haben sich damit seither mehr als verdoppelt (plus 161,5 %). Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Zunahme der Auszahlungen pro jungen Menschen um rund 10 Euro bzw. 1,5 % zu beobachten. Damit entwickeln sich die Pro-Kopf-Auszahlungen konträr

zum Rückgang des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung.

Analog zu den beobachteten interkommunalen Unterschieden der Inanspruchnahmequote erzieherischer Hilfen zeigen sich

auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Auszahlungen erhebliche **Unterschiede zwischen den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen**. Die kreisangehörigen und kreisfreien Städte weisen mit knapp 868 bzw. 851 Euro pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren deutlich höhere Pro-Kopf-Auszahlungen auf als die Landkreise mit rund 609 Euro (vgl. Abbildung 8). Allerdings fällt die Differenz geringer aus als in den Vorjahren.

In der **langfristigen Entwicklung** seit dem Jahr 2005 haben sich die Pro-Kopf-

Auszahlungen in den Landkreisen verdreifacht. In den kreisangehörigen Städten liegen die Auszahlungen pro jungem Mensch unter 21 Jahren im Jahr 2022 um das ca. 2,7-fache über dem Ausgangswert des Jahres 2005. In den kreisfreien Städten, welche im Jahr 2005 auf einem deutlich höheren Niveau gestartet sind, ist im gleichen Zeitraum ein Zuwachs um das 1,9-fache zu beobachten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben die Landkreise ein Plus von 3,6 % zu verzeichnen. Hingegen zeigt sich bei den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ein Rückgang von 1,3 % bzw. 4,0 %. Bei

den Städten ist dies der erste Rückgang der Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung seit 2016 bzw. 2017. Wie bereits in den Vorjahren fällt die **Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen in den einzelnen Jugendamtsbezirken** sehr unterschiedlich aus: So weisen eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter einen teils deutlichen Anstieg der Pro-Kopf-Auszahlungen von bis zu 21,5 % auf, während zahlreiche andere Kommunen gleichzeitig einen Rückgang der Auszahlungen je Kind bzw. Jugendlichen unter 21 Jahren um bis zu minus 24,4 % verzeichnen.

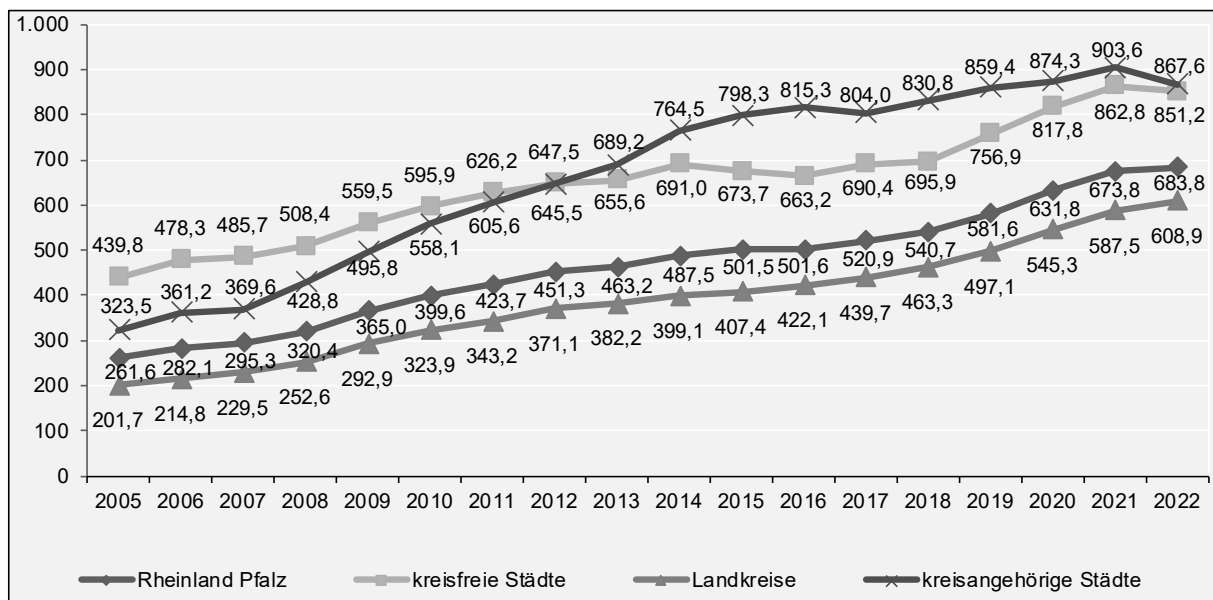


Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII: ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2022 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)

3.1.3 Personal(-ressourcen) in den rheinland-pfälzischen Jugendämtern

Erneuter Ausbau der Personalressourcen in den Jugendämtern um rund 4 %

Das Jugendamt hat sich zu einer bedeutsamen Fachbehörde für junge Menschen und ihre Familien entwickelt. Bei dem Ausbau der Kindertagesbetreuung, den Frühen Hilfen, der Verbesserung von Bildungschancen durch schulbezogene Jugendhilfeangebote oder bei präventiven

Ansätzen zur Vermeidung von Jugendkriminalität, kommt dem Jugendamt in besonderer Weise eine **fachplanerische Gestaltungsaufgabe** zu. Über diese wird fachlich geplant, gesteuert und konzeptionell entwickelt, was an öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen in einer Kommune zur Verfügung gestellt wird. Eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung, die sich sozialräumlich auf konkrete Lebenslagen junger Menschen und Familien bezieht, setzt fachlich starke Jugendämter voraus. Angesichts des gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns der Kinder- und Jugendhilfe, des qualitativen und quantitativen Zuwachses an Aufgaben und Anforderungen bezeichnet der 14. Kinder- und Jugendbericht die Jugendämter als das organisatorische „Herzstück“ der Kinder- und Jugendhilfe: als Agentur des Helfens, institutionalisierter Ausdruck des staatlichen Wächteramtes, Akteur im Sozialraum, aber insb. als Dienstleister für junge Menschen und Familien (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

Der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune dar. Als Organisationseinheit des öffentlichen

Jugendhilfeträgers obliegt es dem ASD, seinen Möglichkeiten und Aufgaben entsprechend, günstige Sozialisationsbedingungen für junge Menschen zu schaffen bzw. dort auf ihre Erhaltung hinzuwirken, wo sie gefährdet sind. Für Eltern und soziale Einrichtungen im Gemeinwesen bildet der ASD eine zentrale Anlaufstelle, wenn es um Fragen der Erziehung und Sozialisation junger Menschen geht.

Im Jahr 2022 gibt es in Rheinland-Pfalz rund **880 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten**. Berücksichtigt werden hierbei alle im Stellenplan der Jugendämter festgeschriebenen Personalstellen, die in den Arbeitsbereichen Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendhilfe im Strafverfahren, Pflegekinderdienst, Trennungs- und Scheidungsberatung, Heimkinderdienst und Eingliederungshilfe des öffentlichen Jugendhilfeträgers liegen oder von freien Trägern übernommen werden (ohne Stellen für die Betreuung von umA). Seit 2002 zeigt sich ein **kontinuierlicher Ausbau der Personalressourcen** in den Jugendämtern um rund 135 %. Diese Entwicklung setzt sich auch im Jahresvergleich 2021/2022 mit einem Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten um 37,3 Vollzeitstellen bzw. 4,4 % fort.

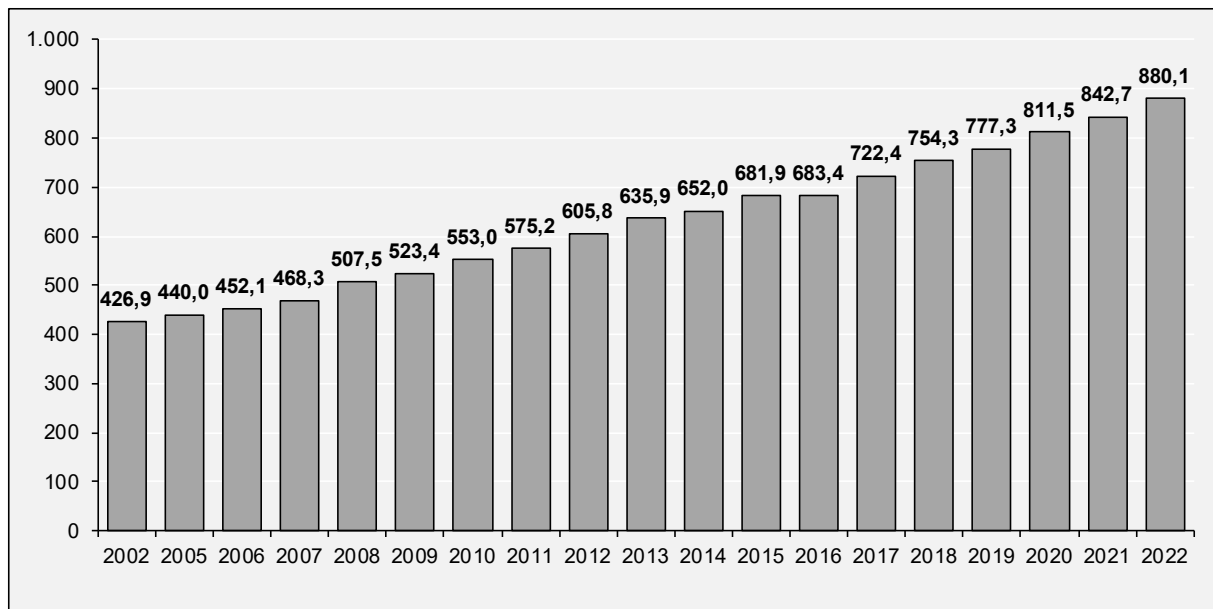


Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2022

Werden die Personalstellen in den Sozialen Diensten in Bezug zur Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen gesetzt, so existieren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 **1,11 Vollzeitstellen je 1.000 Kinder und Jugendliche** unter 21 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert – entsprechend der Entwicklung der absoluten Personalstellen – um 4,0 % angestiegen. Ein Anstieg des Personalstelleneckwerts im Zeitraum 2021/2022 ist dabei insbesondere bei den kreisangehörigen Städten zu beobachten, wohingegen dieser Anstieg in den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen etwas geringer ausfällt. Die bereits bei der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen beschriebenen **interkommunalen Unterschiede** zeigen sich auch bei der **Personalausstattung** der Jugendämter. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2022 mit 1,44 bzw. 1,50 Vollzeitstellen je 1.000

unter 21-Jährige deutlich höhere Eckwerte auf als die Landkreise mit 0,96 Stellen.

Leicht rückläufige Fallzahlen bei gleichzeitigem Ausbau der Personalstellen führen zu einem günstigeren Verhältnis von Personalstellen und Fällen ("Fälle-Stelle-Relation")

An dieser Stelle wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten in Rheinland-Pfalz beschreibt. Die Fälle setzen sich zusammen aus den **Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), den **Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle** (§ 35a SGB VIII) sowie den **Inobhutnahmen** (§ 42 SGB VIII) jeweils ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des **Allgemeinen Sozialen Dienstes** (ASD) sowie der **Jugendhilfe im Strafverfahren** (JuHiS), des **Pflegekinderdienstes**

(PKD), der **Hilfen im Heim** (HiH) sowie der Spezialdienste für **Trennung und Scheidung** (TuS) und **Eingliederungshilfe** (EGH).

Hinweis: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Mit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Im Jahr 2022 entfallen insgesamt 39.536 Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII (laufend und beendet, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) auf 880,1 Vollzeitstellenäquivalente in den Sozialen Diensten. Dies ergibt einen Wert von rund **45 der genannten Hilfen pro Personalstelle**. Das Verhältnis von Fällen und Personalstellen sinkt damit leicht im Vergleich zum Vorjahr (2021: rund 47). Sowohl in den kreisfreien als auch den kreisangehörigen Städten fällt dieses Verhältnis von

durchschnittlich rund 39 bzw. 41 Hilfen auf ein Vollzeitstellenäquivalent im interkommunalen Vergleich günstiger aus als in den Landkreisen mit rund 49 Hilfen.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert aus verschiedenen Gründen **nicht als Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten zu verstehen ist. Dies liegt unter anderem daran, dass sich die Organisationsstrukturen von Jugendämtern zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet (u. a. § 8a-Meldungen, Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten). Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst. Es bedarf deshalb stets den **Blick auf die konkrete Ausgangssituation vor Ort**, um das Verhältnis von Fällen und Personalstellen sinnvoll interpretieren zu können.

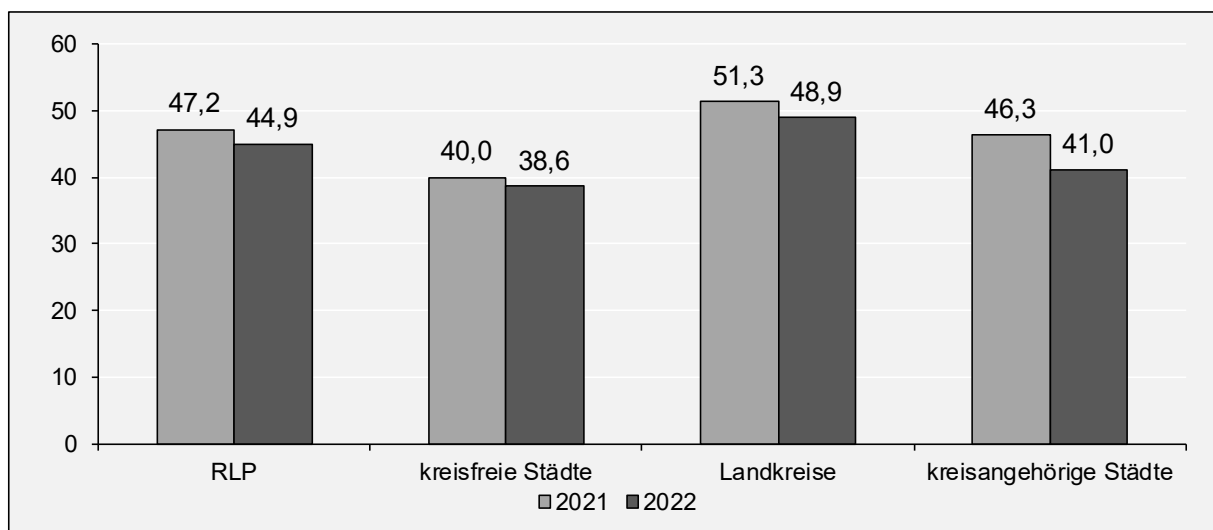


Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2022

3.1.4 Die Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gewinnt über die Jahre an Bedeutung

Im Jahr 2022 gibt es in Rheinland-Pfalz rund 515 Vollzeitstellenäquivalente im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit. Das sind rund 287 Stellen mehr als im Jahr 2021. Die Personalstellen haben sich somit mehr als ver-

doppelt. Auch im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Anstieg der Personalstellen. Die Schulsozialarbeit hat sich in der Kinder- und Jugendhilfe zu einem wichtigen Handlungsfeld zur Herstellung von mehr Bildungsgerechtigkeit, zur Armutsfolgenbekämpfung und der Ausgestaltung von Schule zu einem Lebens- und Lernort für junge Menschen entwickelt.

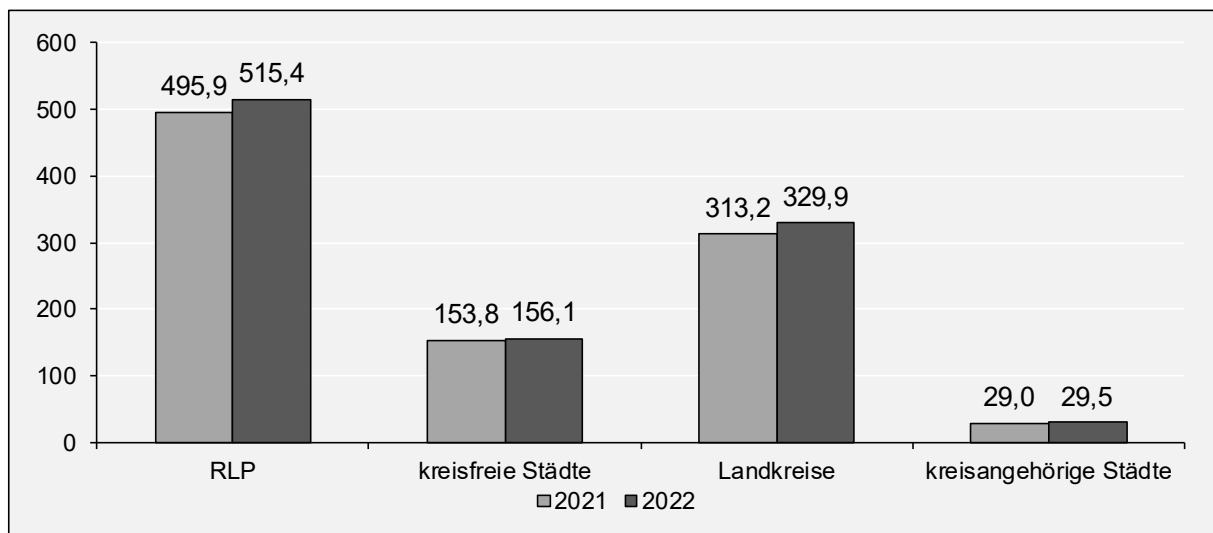


Abbildung 11 Anzahl der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2022

Landesweit gibt es im Jahr 2022 6,8 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisfreien

und kreisangehörigen Städte zu verzeichnen (je 7,6). In den Landkreisen sind es mit 6,4 weniger. Im kommunalen Vergleich zeigen sich dabei deutlich Unterschiede. So liegt der höchste Eckwert bei 15,5, während in einem anderen Jugendamtsbezirk nur 2,5 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren bereitgestellt werden.

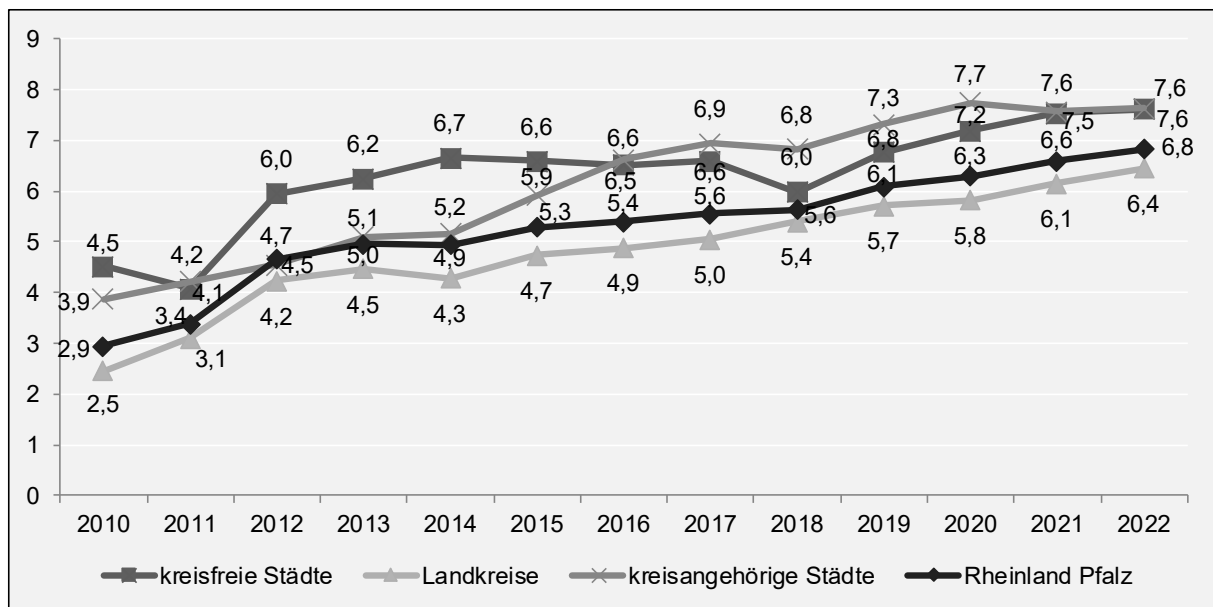


Abbildung 12 Entwicklung der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Jahren 2010 bis 2022

3.1.5 Steuerung und Planung als Weiterentwicklungsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Die bisher dargestellten Ergebnisse zeigen, dass auch in dem Berichtsjahr 2022 die rheinland-pfälzische Jugendhilfe eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien geleistet hat: Es sind **29.148 Hilfen zur Erziehung** (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und **8.929 Eingliederungshilfen** (§ 35a SGB VIII) gewährt worden (siehe Kapitel 4.4), darüber hinaus noch **1.227 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer**, ein Großteil davon in Form von Unterbringungen gem. § 34 SGB VIII. Im Jahr 2022 wurden zudem noch 16.969 niedrigschwellige Beratungen durch die Jugendämter durchgeführt. Das Angebotsspektrum erweitern die Erziehungs-,

Ehe-, Familie und Lebensberatungsstellen, die 22.117 Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einzelberatungen) durchführten.

In Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe bedeutet dies, dass im Jahr 2022 rund 37 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren in Rheinland-Pfalz durch eine Hilfe zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) unterstützt wurden. Zusätzlich wurden 11,2 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inklusive Frühförderfälle) pro 1.000 der unter 21-Jährigen gewährt. Die Beratungen in den Jugendämtern erreichten durchschnittlich 25,1 von 1.000 jungen Menschen unter 21 Jahren. Als **Kernbefund** für die **landesweite Entwicklung** lässt sich für das **Berichtsjahr 2022** festhalten, dass sich die Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung nach einer Phase geringerer Fallzahlzuwächse im Zeitraum 2010 bis 2016 und deutlicheren

Fallzahlsteigerungen in den Jahren 2018 und 2019 seit 2019 konsolidieren und im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 % zurückgegangen sind. Die absoluten Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind nach vorausgegangener Phase der Konsolidierung und darauffolgenden stärkeren Anstiegen bis 2019 im Vergleich der Erhebungsjahre 2021 und 2022 um 1,0 % gesunken. Etwas anders verhält es sich mit den stationären Hilfen: Während hier zwischen 2013 und 2017 Fallzahlrückgänge zu beobachten waren, wurde im Jahr 2019 erstmals wieder ein deutlicher Fallzahlanstieg verzeichnet (plus 1,7 %). Im Jahresvergleich 2019/20 zeigt sich ebenfalls ein leichter prozentualer Zuwachs (plus 1,0 %). Diese Entwicklung setzt sich im Berichtsjahr 2022 mit einem Rückgang der Fallzahlen (minus 2,5 %) im Vergleich zum Vorjahr zunächst nicht weiter fort. Ebenso tritt im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Jahresvergleich 2021/2022 ein leichter Rückgang der Fallzahlen ein (minus 1,8 %). Zwischen 2014 und 2017 konnten im Bereich der Vollzeitpflege noch Fallzahlzuwächse um die 3,0 % festgestellt werden. Entgegen der Entwicklung bei den Fallzahlen der erzieherischen Hilfen sind die Gesamtauszahlungen für Hilfen zur Erziehung im Berichtszeitraum 2021/2022 angestiegen. Mit plus 1,9 % fällt die Entwicklung jedoch weniger stark aus als in den Vorjahren. Die Personalressourcen in den Jugendämtern wurden im gleichen Zeitraum erneut ausgebaut. 2022 standen den Jugendämtern rund 37 Voll-

zeitstellen bzw. 4,4 % mehr Personalstellen zur Verfügung als noch im Jahr 2021. Die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz befindet sich mit Blick auf die Fallzahlen und Auszahlungen für erzieherische Hilfen derzeit in einer Phase der Konsolidierung. Mit dem Zuwachs an Aufgaben und Anforderungen sowie einer zukünftigen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe stellt sich die Frage, wie die rheinland-pfälzischen Jugendämter den damit einhergehenden anspruchsvollen und weitreichenden Planungsaufgaben und ihrer Steuerungsverantwortung gerecht werden können. Eine wesentliche Zielperspektive im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt die **Stärkung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers** dar. Vor dem Hintergrund einer weitreichenden Aufgaben- und Verantwortungsausweitung der kommunalen Jugendämter bedarf es einer Neudefinierung der fachlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie einer Gesamtkonzeption für die Jugendämter als fachlich-strategische Steuerungszentren in den Kommunen. Jugendämter müssen noch stärker zu strategischen Zentren einer Gestaltung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen werden, damit ressortübergreifende Gestaltung möglich ist (vgl. BMFSFJ 2013: 42).

4 Profil für Rheinland-Pfalz

In Kapitel 4 werden die Daten für das gesamte Land Rheinland-Pfalz sowie die durchschnittlichen Eck- und Anteilswerte der kreisangehörigen und kreisfreien Städte und der rheinland-pfälzischen Landkreise dargestellt und kommentiert.¹

In Kapitel 4.1 werden zunächst aktuelle Befunde zu bedeutsamen soziostrukturellen Belastungsfaktoren für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Dazu gehören kurz- und langfristige Erwerbslosigkeit sowie der Bezug von Sozialleistungen gemäß SGB II durch junge Menschen. Kapitel 4.2 beschreibt die demografische Entwicklung der Altersgruppen junger Menschen. Durch diese beiden Kapitel werden die in Kapitel 4.3 vorgestellten zentralen Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe gerahmt. Bei der Interpretation dieser Leistungsdaten gilt zu berücksichtigen, dass diese nicht nur durch die dargestellten soziostrukturellen Belastungsfaktoren, sondern auch durch weitere Faktoren beeinflusst werden können, beispielsweise durch die Hilfgewährungspraxis oder die konzeptionelle Ausrichtung in den Jugendämtern.

4.1 Soziostrukturelle Belastungsfaktoren

Nachfolgend werden ausgewählte soziostrukturelle Indikatoren dargestellt, die einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen haben können. Dieser Zusammenhang ist darin begründet, dass Familien in ökonomisch prekären Situationen besonderen Belastungen ausgesetzt sind, durch die ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht, sodass die Kinder- und Jugendhilfe aktiv wird.

Die Anzahl an Personen, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben (bezogen auf alle unter 65-Jährigen) ist dabei ein wichtiger Indikator für den Anteil der Personen, die in einer Kommune von Armut bedroht sind. Zu dieser Personengruppe gehören auch Kinder unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten (bitte beachten Sie hierzu den Hinweis auf der folgenden Seite). Die Knappheit finanzieller Mittel kann sich dabei auf verschiedene Lebensbereiche auswirken und so direkt oder indirekt die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Auch ihre gesellschaftliche Teilhabe kann dadurch gefährdet sein. Wissenschaftliche Studien zeigen beispielweise, dass Kinder aus armutsgefährdeten Familien häufiger in der Schule fehlen, niedrigere Bildungsabschlüsse erreichen, ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, seltener in Vereinen

¹ Im vorliegenden Profil werden alle Zahlen jeweils nur mit einer bzw. maximal zwei Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben, wobei die zugrundeliegenden Berechnungen der Eckwerte und Anteile automatisch mit mehreren Dezimalstellen hinter dem Komma erfolgt sind. Dadurch können sich beim Nachrechnen mit den abgebildeten Zahlen Abweichungen zu den Eckwerten und Prozentsätzen ergeben.

aktiv sind und kleinere Freundschaftsnetzwerke pflegen. Auch Eltern unterliegen aufgrund der angespannten finanziellen Situation häufig Stress, der sie erschöpft und der sich in Konflikten, Streit, Trennungen oder sogar Gewalt kanalisiert (u. a. AWO-ISS-Studie 2012; Bertelsmann Stiftung 2016; Campanello 2018; Holz 2021; Lutz 2012; Walper & Riedel 2011). Über diese Wirkung auf der Individualebene lassen sich die Befunde zum Zusammenhang von Armutsgefährdungsquote und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Kommunen erklären: Etwas mehr als die Hälfte der Familien, die im Jahr 2021 eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben, sind vollständig bzw. teilweise auf Transferleistungen angewiesen. Bezogen nur auf die alleinerziehenden Hilfeempfängerinnen und -empfänger liegt der Anteil bei rund 64 % (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). Die Erziehungshilfen werden so häufig zu einer Ausfallbürgschaft für gesamtgesellschaftlich verursachte Problemlagen von Familien mit Kindern.

Bezug von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

In diesem Abschnitt wird der Bezug von Arbeitslosengeld I und II in Rheinland-Pfalz beschrieben. Beide Indikatoren dienen zur Messung unterschiedlicher Sachverhalte: Das Arbeitslosengeld I wird nach vorheriger versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zu einem

Jahr lang ausbezahlt. Der Eckwert ALG I bildet somit die kurzfristige Arbeitslosigkeit innerhalb einer Kommune ab. Das Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung, die zeitlich unbefristet an erwerbsfähige Personen ausgezahlt wird und den Umfang einer Mindestsicherung annimmt. Es dient dadurch als ein Indikator für die langfristige Arbeitslosigkeit von erwerbsfähigen Personen und erste Annäherung an die Armutsgefährdungsquote in einer Kommune.

Hinweis: In der Vergangenheit setzte sich die Zahl der in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen im Wesentlichen aus Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld zusammen, sodass von einer Parallelität zwischen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen sowie Empfängerinnen und Empfängern von ALG II und Sozialgeld ausgegangen werden konnte. Diese Parallelität ist nicht mehr gegeben: Eine rückwirkende Revision der zugrundeliegenden Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2016 beinhaltet, dass die Gruppe der Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch nicht mehr in die Haushalte mit Sozialgeld-Bezug eingerechnet wird. Kinder ohne Leistungsanspruch sind minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen) decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2016: 9). Die Herausnahme dieser Perso-

nengruppe hat einen Rückgang des Sozialgeld-Bezugs in der Berichterstattung zur Folge. Ein zentraler Indikator zur Armutsgefährdung ist daher der Indikator "Perso-

nen in Bedarfsgemeinschaften", da in diesem weiterhin alle relevanten Personengruppen abgebildet werden.

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren)

	ALG I			ALG II		
	2022	2021 bis 2022 in %	2007 bis 2022 in %	2022	2021 bis 2022 in %	2007 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,8 / 15,3			58,9 / 126,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	8,4 / 17,9			26,0 / 57,9		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	10,6 / 18,9			67,0 / 133,9		
Niedrigster/höchster Wert RLP	8,4 / 18,9			26,0 / 133,9		
Ø kreisangehörige Städte	14,4	-14,4	-30,6	97,2	-2,3	-23,9
Ø Landkreise	13,3	-14,4	-28,1	40,8	1,1	-27,6
Ø kreisfreie Städte	14,2	-14,9	-18,8	88,1	-3,7	-10,5
Ø RLP gesamt	13,6	-14,6	-25,9	56,2	-1,2	-21,0

Seitdem die Bezugsquote von **Arbeitslosengeld I** aufgrund der Wirtschaftskrise zwischen den Jahren 2008 und 2009 deutlich anstieg, war bis 2019 ein Rückgang der Inanspruchnahme festzustellen. Im Jahr 2020 zeigte sich hingegen ein erheblicher Anstieg, der sich hauptsächlich in der COVID-19-Pandemie und den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt begründet. Darauf folgend ist der Bezug von Arbeitslosengeld I in den Jahren 2021 und 2022 wieder gesunken. Der bevölkerungsrelativierte Arbeitslosengeld I Eckwert liegt im

Jahr 2022 auf dem Niveau vom Vorkrisenjahr 2019.

Insgesamt erhielten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 etwa 14 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld I. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Arbeitslosengeld I Eckwert damit um 14,6 % gesunken, während der prozentuale Rückgang im Vergleich zu 2007 bei 25,9 % liegt. Die höchste Ausprägung nimmt der Eckwert im Jahr 2022 mit jeweils rund 14 pro 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren in den

kreisangehörigen und kreisfreien Städten an. Mit rund 13 Eckwertpunkten weisen die Landkreise einen leicht geringeren Anteil von Personen im Arbeitslosengeld I Bezug auf als die Städte. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Arbeitslosengeld I Eckwert in den kreisfreien Städten um 14,9 % gesunken. Die Landkreise und kreisangehörigen Städte weisen mit 14,4 % einen ähnlich starken Rückgang auf.

In Rheinland-Pfalz erhalten im Jahr 2022 rund 56 von 1.000 Personen zwischen 15 und unter 65 Jahren **Arbeitslosengeld II**. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Rückgang um 1,2 %. Am stärksten fällt der Rückgang in den kreisfreien Städten aus (minus 3,7 %). Die Entwicklung in den kreisangehörigen Städten liegt bei einem Minus von 2,3 %. Bei den Landkreisen zeigt sich hingegen ein leichter Anstieg um 1,1 %. Die kreisfreien und kreisangehörigen Städte haben auch im aktuellen Berichtsjahr einen höheren Eckwert als die Landkreise (40,8): Er liegt bei den kreisfreien Städten bei 88,1 und in den kreisangehörigen Städten bei 97,2.

Junge Arbeitslose und Bezug von Sozialgeld

Im Folgenden werden zwei soziale Unterstützungsleistungen für junge Menschen betrachtet. Der erste Indikator konstituiert sich aus der Anzahl der jungen Menschen unter 15 Jahren, die Sozialgeld erhalten, an der Altersgruppe insgesamt. Der Sozialgeldbezug für unter 15-Jährige ist eine Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen, zu denen prinzipiell diese Altersgruppe zählt, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II leben und keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben (bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zur veränderten statistischen Erfassung zu Anfang des Kapitels). Der zweite Indikator beinhaltet arbeitslos gemeldete junge Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren. Der Anteil der jungen Menschen, die in diesem Alter arbeitslos gemeldet sind, kann Hinweise darauf geben, wie gut der Übergang zwischen Schule und Ausbildung, Studium oder Beruf gelingt.

Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15- bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)

	Sozialgeld			Junge Arbeitslose		
	2022	2021 bis 2022 in %	2007 bis 2022 in %	2022	2021 bis 2022 in %	2007 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	87,4 / 268,7			17,3 / 49,7		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	50,0 / 99,8			11,5 / 25,2		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	102,5 / 239,0			16,7 / 52,2		
Niedrigster/höchster Wert RLP	50,0 / 268,7			11,5 / 52,2		
Ø kreisangehörige Städte	168,9	-1,4	-27,5	34,7	-7,6	-29,7
Ø Landkreise	75,9	6,5	-27,1	19,0	-10,3	-39,6
Ø kreisfreie Städte	170,6	-1,6	-17,1	27,2	-12,7	-29,5
Ø RLP gesamt	104,7	2,2	-22,4	22,2	-10,9	-35,0

Der Anteil der unter 15-Jährigen, der **Sozialgeld** erhält, an der Altersgruppe insgesamt ist in Rheinland-Pfalz von 2021 auf 2022 um 2,2 % gestiegen. Somit erhielten im Jahr 2022 rund 105 von 1.000 unter 15-Jährigen diese Sozialleistung. Der Eckwert ist in den Städten am höchsten. In den kreisfreien Städten liegt er bei rund 171 und in den kreisangehörigen Städten bei rund 169. Eine geringere Ausprägung ist mit rund 76 für die Landkreise zu konstatieren. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil junger Menschen mit Sozialgeldbezug in den Landkreisen angestiegen (plus 6,5 %). In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten zeigt sich im gleichen Zeitraum ein Rückgang (minus 1,6 % bzw. 1,4 %).

Von 1.000 jungen Menschen zwischen 15 und unter 25 Jahren waren im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz rund 22 arbeitslos gemeldet. Dieser Eckwert **junge Arbeitslose** liegt damit 10,9 % unter dem Vorjahreswert. Am höchsten fällt er mit rund 35 in den kreisangehörigen Städten aus. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit rund 27 niedriger ausgeprägt. Die geringste Ausprägung weisen die Landkreise mit rund 19 auf. In den kreisfreien Städten ist dieser Eckwert im Vergleich zum Vorjahr gesunken (minus 12,7 %) – ebenso wie in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten (minus 10,3 % bzw. 7,6 %).

Personen in Bedarfsgemeinschaften

Der folgende Eckwert berücksichtigt alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und von denen mindestens eine Person Leistungen nach dem SGB II erhält. Dabei müssen nicht alle Haushalts-

mitglieder leistungsberechtigt sein, um in der Statistik aufgenommen zu werden. Es werden somit alle Personen berücksichtigt, die direkt oder indirekt in ihrem Haushalt von Leistungen nach dem SGB II betroffen sind.

Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2007 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	69,0 / 165,2		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	32,6 / 70,1		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	81,3 / 166,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	32,6 / 166,1		
Ø kreisangehörige Städte	119,3	-2,0	-17,5
Ø Landkreise	50,8	2,1	-15,8
Ø kreisfreie Städte	108,4	-3,0	-5,0
Ø RLP gesamt	69,4	-0,4	-10,5

Im Jahr 2022 lebten rund 69 von 1.000 der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen unter 65 Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß SGB II. Es zeigen sich dabei große Unterschiede zwischen den Städten und Landkreisen: In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert im Jahr 2022 bei rund 108, in den kreisangehörigen Städten bei rund 119. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von rund 51 sowohl deutlich unterhalb des Eckwertes der Städte, als auch unterhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Insgesamt ist die relative Anzahl von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu 2021 minimal um 0,4 % gesunken. Die

kreisfreien und kreisangehörigen Städte weisen dabei mit einem Minus von 3,0 % bzw. 2,0 % einen leichten Rückgang auf, während sich die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften bei den Landkreisen um 2,1 % vergrößerte.

4.2 Demografische Trends – Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose

Bevor die landesweite und kommunale Demografie in Rheinland-Pfalz dargestellt wird, erfolgt zunächst eine Beschreibung der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Nach dem zweiten Weltkrieg stieg die Bevölkerungszahl in Westdeutschland von 46 Millionen auf 62 Millionen im Jahr 1974. Die Ursache dafür lag u. a. in steigenden Geburtenzahlen (der sog. „Babyboom“) sowie verschiedenen Einwanderungswellen. Mit dem beginnenden Geburtenrückgang im Jahr 1964 (der sog. „Pillenknick“), dem Rückgang der Zuwanderung aufgrund des Mauerbaus im Jahr 1961 und dem Anwerbestopp von Ausländerinnen und Ausländern im Jahr 1973 stabilisierte sich die Bevölkerungszahl Westdeutschlands bei ca. 61 bzw. 62 Millionen. In Ostdeutschland wuchs die Bevölkerung innerhalb der ersten drei Nachkriegsjahre. Danach war die Entwicklung der Bevölkerungszahl ausschließlich von Abwanderung geprägt. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stabilisierte sich die Bevölkerungsgröße bis Ende der 1990er auf rund 82 Millionen Personen (Geißler 2008). Der Wandel demografischer Strukturen ist somit kein Sonderfall gesellschaftlicher Entwicklung, sondern der Normalzustand.

Die Bezeichnung "demografischer Wandel" bezieht sich auf spezifische Beobachtungen, die in den letzten Jahren und

Jahrzehnten verstärkt gemacht wurden: Bevölkerungsrückgang aufgrund einer niedrigeren Geburten- als Sterberate, ein steigendes Durchschnittsalter aufgrund steigender Lebenserwartung und Migrationsbewegungen. Zwar kann eine gestiegene Zuwanderung das Vermindern der Bevölkerungszahl abmildern, allerdings nicht vollständig kompensieren (vgl. BMFSFJ 2013: 80).

Der Rückgang der Kinderzahlen im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts hat dazu geführt, dass der demografische Wandel als Rahmenbedingung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, aber auch für die Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt in den Blick geraten ist (vgl. Böllert 2017; BMFSFJ 2013: 79ff.). Die Analyse der Bevölkerungsstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Allerdings bedeuten „mehr oder weniger Kinder“ nicht zwangsläufig „mehr oder weniger Hilfen zur Erziehung“ – zu viele andere Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In den letzten Jahren sind vermehrt eine ansteigende Geburtenquote und damit einhergehend ein Anstieg junger Menschen unter 3 Jahren zu beobachten. Das Statistische Bundesamt erklärt diese Beobachtung durch geburtenstarke Jahrgänge im gebärfähigen Alter, der gestiegenen Geburtenhäufigkeit sowie der verstärkten Zuwanderung (Statistisches Bundesamt 2018). Mit einer "demografischen Rendite", also sinkenden kommunalen Auszahlungen durch

eine sinkende Anzahl an jungen Menschen, ist demnach nicht zu rechnen (Bertelsmann Stiftung 2017).

Der demografische Wandel führt auch in Rheinland-Pfalz zu Veränderungen der Bevölkerungsstruktur. Dennoch prognostiziert die Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020, Projektion) einen Zuwachs bei der Bevölkerungsgruppe der unter 21-Jährigen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022). Die Bevölkerungsprognose ist ein bedeutendes Instrument für die Kinder- und Jugendhilfe, allerdings verliert sie, je kleineräumiger und je jünger die betrachteten Altersgruppen sind, an Genauigkeit (Schilling 2015: 19).

Im nachfolgenden Abschnitt werden demografische Entwicklungen und Vorausberechnungen, differenziert nach Altersgruppen und unterschiedlichen Zeiträumen, dargestellt.

Hinweis: Aufgrund der in Kapitel 2 beschriebenen Veränderung bei der Bereitstellung der Bevölkerungsdaten wurden im

Datenprofil 2022 die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2021 verwendet.

Geburtenrate und Bevölkerungssaldo

Die Bevölkerungsentwicklung ist ein zentraler Faktor für Planungsprozesse von Kommunen. Während manch eine ländliche Kommune aufgrund von Fortzug und sinkenden Geburtenzahlen infrastrukturelle Angebote zurückbauen muss, sind einige städtische Kommunen mit Wohnungsmangel und der Verwaltung des starken Zuzugs beschäftigt. Als für die Kinder- und Jugendhilfe relevante Indikatoren werden an dieser Stelle nun die Geburtenrate und der Bevölkerungssaldo betrachtet. Die Geburtenrate gibt die Anzahl der lebend Geborenen im Jahr 2021 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres an. Der Bevölkerungssaldo resultiert aus dem Saldo von lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen im Jahr 2021 und wird ebenfalls pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres angegeben.

Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)

	Geburtenrate		Bevölkerungssaldo	
	2020	2021	2020	2021
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,9 / 10,3	8,5 / 10,1	-6,4 / 6,1	0,9 / 9,5
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,4 / 11,6	7,8 / 12,1	-2,5 / 10,3	-17,6 / 9,3
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	8,4 / 10,8	8,1 / 11,1	-5,4 / 3,9	-4,1 / 5,2
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,4 / 11,6	7,8 / 12,1	-6,4 / 10,3	-17,6 / 9,5
Ø kreisangehörige Städte	9,7	9,6	1,5	5,6
Ø Landkreise	8,9	9,2	2,9	2,5
Ø kreisfreie Städte	9,9	9,9	-2,5	0,6
Ø RLP gesamt	9,2	9,4	1,4	2,1

Die **Geburtenrate** liegt mit 9,4 lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz annähernd auf dem Vorjahresniveau. In den kreisfreien (9,9) und kreisangehörigen Städten (9,6) ist die Geburtenquote etwas höher als in den Landkreisen (9,2). Sowohl in den kreisfreien als auch in den kreisangehörigen Städten ist die Geburtenquote annähernd stabil geblieben. In den Landkreisen zeigt sich ein leichter Anstieg.

Die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist von 2020 zu 2021 um 0,2 % gewachsen und liegt am 31.12.2021 bei 4.106.485 Personen. Mit Blick auf den **Bevölkerungssaldo** weisen die kreisangehörigen Städte den höchsten Wert auf: Je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner sind im Jahr

2021 5,6 Personen hinzugekommen. Die Bevölkerung in den Landkreisen wächst durch Geburten und Zuzüge um etwa 2,5 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den kreisfreien Städten zeigt sich im Jahr 2021 ein Anstieg um 0,6 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das natürliche Bevölkerungssaldo aus Geburten und Sterbefällen landesweit in Rheinland-Pfalz angestiegen, wobei die Gesamtbevölkerung von 2020 auf 2021 in den kreisfreien Städten nahezu stagnierte (plus 0,04 %), während die Landkreise und kreisangehörigen Städte weiterhin insgesamt an Bevölkerung zunehmen konnten (plus 0,2 % bzw. 0,4 %).

Bevölkerung im Alter von unter 21 Jahren in den Jahren 2019 bis 2021

Im Jahr 2021 leben in Rheinland-Pfalz insgesamt 795.789 junge Menschen unter 21 Jahren, davon die meisten (677.582; 85,1 %) minderjährig. Die Gesamtzahl der

jungen Menschen unter 21 Jahren ist damit im Vergleich zu 2019 um 0,5 % gewachsen. Es zeigen sich teilweise unterschiedliche Entwicklungen in den letzten drei Jahren bezüglich der Altersgruppe.

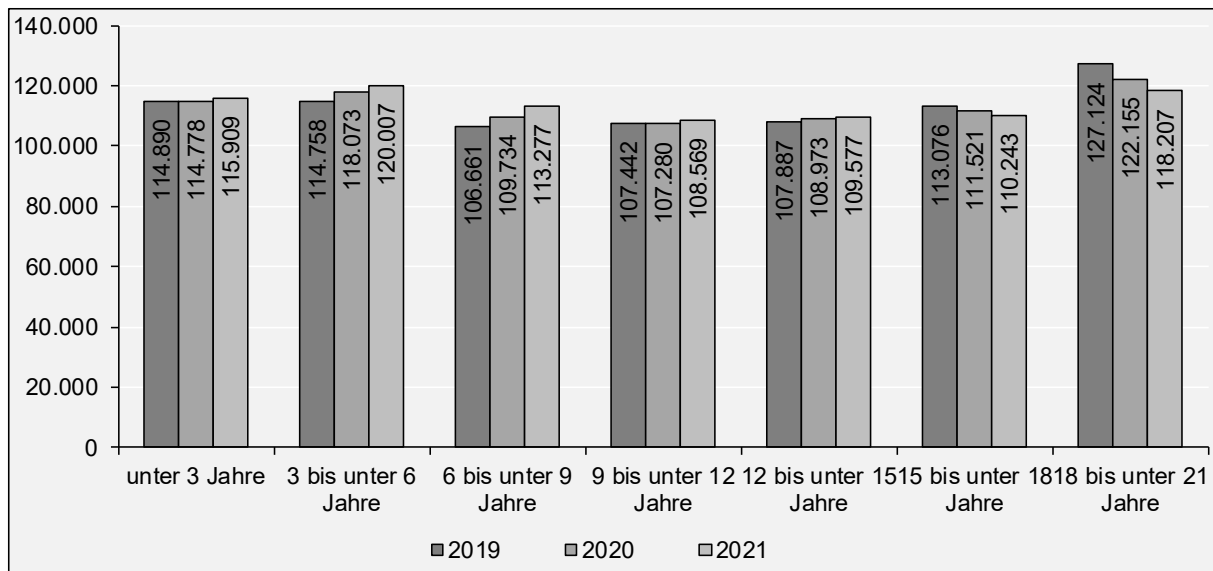


Abbildung 13 Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2019 bis 2021

Die Gruppe der **3- bis unter 6-Jährigen** ist von 114.758 im Jahr 2019 auf 120.007 im Jahr 2021 angewachsen und weist damit ein Wachstum von 4,6 % auf. Der höchste Anstieg lässt sich bei den **6- bis unter 9-Jährigen** beobachten. Diese Altersgruppe nimmt im selben Zeitraum um 6,2 % von 106.661 auf 113.277 zu. Die Zahl der **12- bis unter 15-Jährigen** ist seit 2019 um 1,6 % von 107.887 auf 109.577 gestiegen. Die Altersgruppen der **15- bis unter 21-Jährigen** weisen hingegen rückläufige Entwicklungen auf.

Die Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** reduziert sich im entsprechenden Zeitraum um 2,5 % von 113.076 auf 110.243. Die größte Abnahme seit 2019 lässt sich bei den **18 bis unter 21 Jahre** alten Menschen beobachten. Diese Gruppe nimmt um 7,0 % von 127.124 auf 118.207 ab. Es lässt sich demnach feststellen, dass die jüngeren Altersgruppen tendenziell seit 2019 zunehmen, wohingegen die älteren Altersgruppen abnehmen.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2020 und 2021

Im Folgenden werden die demografischen Entwicklungen der unter 21-Jährigen kategorisiert nach Altersgruppen von 2020 zu 2021 dargestellt. Angegeben wird die prozentuale Veränderung einer Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr. Die Betrachtung der langfristigeren Veränderung seit 2011 erfolgt im Anschluss. Es werden die Entwicklungen der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen ebenso

wie die Entwicklung auf Landesebene dargestellt. Die Bevölkerungsgruppe der jungen Menschen unter **21 Jahren** hat im Vergleich zum Vorjahr leicht zugenommen und umfasst im Jahr 2021 in Rheinland-Pfalz 795.789 Personen (plus 0,4 %). In den kreisangehörigen Städten ist die Anzahl der jungen Menschen um 0,7 % gewachsen. Das Wachstum in den Landkreisen liegt für diese Altersgruppe bei 0,4 %. In den kreisfreien Städten ist die Anzahl der unter 21-Jährigen ebenfalls leicht gestiegen (plus 0,3 %).

Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2020 zu 2021 in Prozent)

Altersgruppe	Ø kreisangehörige Städte	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	-0,8	1,7	-0,6	1,0
min./ max.	-3,7 / 1,5	-2,9 / 5,3	-2,9 / 1,8	-3,7 / 5,3
3 bis unter 6	2,1	1,9	0,8	1,6
min./ max.	-6,4 / 6,0	-1,9 / 11,1	-4,1 / 3,9	-6,4 / 11,1
6 bis unter 9	1,6	3,6	2,5	3,2
min./ max.	0,1 / 8,2	-1,2 / 8,2	-0,1 / 8,0	-1,2 / 8,2
9 bis unter 12	1,8	1,3	0,8	1,2
min./ max.	-2,2 / 6,9	-1,5 / 4,3	-2,8 / 4,3	-2,8 / 6,9
12 bis unter 15	2,7	0,3	0,8	0,6
min./ max.	1,5 / 4,6	-2,7 / 3,9	-3,4 / 3,2	-3,4 / 4,6
15 bis unter 18	-0,3	-1,5	-0,2	-1,1
min./ max.	-2,5 / 5,5	-4,3 / 2,0	-3,0 / 2,5	-4,3 / 5,5
18 bis unter 21	-2,1	-3,9	-1,7	-3,2
min./ max.	-6,1 / -0,3	-9,9 / -1,4	-6,9 / 2,3	-9,9 / 2,3
Unter 21	0,7	0,4	0,3	0,4
min./ max.	0,2 / 1,3	-1,2 / 1,7	-1,0 / 0,8	-1,2 / 1,7

Mit Blick auf die Altersgruppen weisen die **unter 3-Jährigen** in Rheinland-Pfalz mit einer Veränderung von plus 1,0 % im Vergleich zum Vorjahr ein leichtes Wachstum auf. Ein Zuwachs dieser Altersgruppe ist allerdings nur in den Landkreisen zu beobachten (plus 1,7 %). In den kreisfreien sowie kreisangehörigen Städten sinkt ihre Zahl um 0,6 % bzw. 0,8 %.

Bei der Altersgruppe der **3- bis unter 6-Jährigen** ist in Rheinland-Pfalz ein Zuwachs um 1,6 % von 2020 auf 2021 zu beobachten. Damit ist diese Altersgruppe, zusammen mit den 6- bis unter 9-Jährigen, die mit dem stärksten Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr. In den kreisangehörigen Städten liegt der Anstieg bei 2,1 %. In den kreisfreien Städten hat diese Altersgruppe um 0,8 % zugenommen und in den Landkreisen um 1,9 %.

Die Altersgruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** ist im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz mit 3,2 % ebenfalls gewachsen. Die Altersgruppe nimmt in den kreisfreien Städten um 2,5 %, in den Landkreisen um 3,6 % sowie in den kreisangehörigen Städten um 1,6 % zu.

Die Zahl der **9- bis unter 12-Jährigen** jungen Menschen in Rheinland-Pfalz ist von 2020 zu 2021 um 1,2 % gestiegen. Bei den Kommunen lassen sich geringfügig unterschiedliche Entwicklungen feststellen. Die Altersgruppe verzeichnet in den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen mit einem Plus von 1,8 % bzw. 1,3 % etwas größere Zuwächse als

in den kreisfreien Städten mit einer Veränderung von plus 0,8 %.

Auch bei der Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** zeigt sich kein einheitliches Entwicklungsbild für den Zeitraum von 2020 bis 2021. Landesweit wächst die Altersgruppe der 12- bis unter 15-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2020/2021 um 0,6 %. In den kreisangehörigen Städten ist sie um 2,7 % gestiegen, während der Zuwachs bei den kreisfreien Städten und Landkreisen mit einem Plus von 0,8 % bzw. 0,3 % geringer ausfällt.

Für die Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** ist landesweit ein Rückgang (minus 1,1 %) im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sinkt ihre Anzahl nur leicht (minus 0,2 % bzw. 0,3 %), während sie in den Landkreisen etwas deutlicher abgenommen hat (minus 1,5 %).

Der Rückgang der Gruppe der **jungen Volljährigen** ist landesweit im Zeitraum von 2020 zu 2021 am größten (minus 3,2 %). Mit Blick auf die Kommunen zeigt sich ein differenziertes Bild der Entwicklung. Die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen sinkt in den Landkreisen am stärksten (minus 3,9 %). In den kreisangehörigen und kreisfreien Städten fällt der Rückgang mit 2,1 % bzw. 1,7 % leicht geringer aus.

Demografische Entwicklung junger Menschen zwischen 2011 und 2021

Dieser Abschnitt betrachtet die längerfristige Entwicklung der jungen Menschen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2011. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, weil im Jahr 2011 die letzte große Volkszählung (der Zensus 2011) durchgeführt wurde, die seitdem vom Statistischen Bundesamt fortgeschrieben wird.

Im Zeitraum von 2011 bis 2021 ist die Zahl der jungen Menschen **unter 21 Jahren**

landesweit leicht um 0,4 % zurückgegangen. Werden die unterschiedlichen Kommunen betrachtet, zeigt sich, dass diese Entwicklung sich im Einzelnen stark ausdifferenziert. So ist für die kreisfreien Städte ein Zuwachs von 6,2 % zu verzeichnen, während die kreisangehörigen Städte einen weniger starken Anstieg von 4,7 % aufweisen. Die Zahl der jungen Menschen in den Landkreisen in Rheinland-Pfalz verringerte sich hingegen zwischen 2011 und 2021 um 3,0 %.

Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2021 in Prozent)

Altersgruppe	Ø kreisangehörige Städte	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	21,2	25,0	16,2	22,4
min./ max.	11,2 / 33,8	10,0 / 53,2	0,0 / 24,6	0,0 / 53,2
3 bis unter 6	22,9	22,0	20,5	21,7
min./ max.	14,7 / 38,3	9,7 / 44,7	9,1 / 36,7	9,1 / 44,7
6 bis unter 9	16,5	8,7	14,2	10,4
min./ max.	9,4 / 33,3	-8,1 / 27,5	-2,2 / 23,0	-8,1 / 33,3
9 bis unter 12	5,8	-6,9	7,2	-3,1
min./ max.	-4,5 / 9,4	-20,2 / 2,9	-8,2 / 19,8	-20,2 / 19,8
12 bis unter 15	-1,8	-16,3	0,0	-12,1
min./ max.	-6,3 / 7,8	-29,8 / -3,8	-12,1 / 8,8	-29,8 / 8,8
15 bis unter 18	-9,2	-17,1	-3,4	-13,8
min./ max.	-17,6 / -0,4	-26,9 / -5,2	-17,9 / 7,1	-26,9 / 7,1
18 bis unter 21	-12,0	-18,1	-5,8	-14,7
min./ max.	-20,4 / 2,2	-30,6 / -7,5	-20,1 / 3,9	-30,6 / 3,9
Unter 21	4,7	-3,0	6,2	-0,4
min./ max.	1,0 / 8,7	-13,2 / 6,5	-3,0 / 14,5	-13,2 / 14,5

Der größte Anstieg der Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ist bei den **unter 3-Jährigen** zu beobachten. Von 2011 bis 2021 ist diese Gruppe um 22,4 % gewachsen. In allen Aggregaten ist die Anzahl der unter 3-Jährigen deutlich gestiegen. In den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen um 21,2 % bzw. 25,0 %, in den kreisfreien Städten um 16,2 %.

Der zweitgrößte Zuwachs im betrachteten Zeitraum liegt mit 21,7 % bei den **3- bis unter 6-Jährigen** vor. Den deutlichsten Zuwachs in dieser Altersgruppe findet man in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen (plus 22,9 % bzw. 22,0 %), allerdings ist auch in den kreisfreien Städten (plus 20,5 %) eine ähnliche Entwicklung zu beobachten.

Bei den jungen Menschen im Alter von **6 bis unter 9 Jahren** liegt in Rheinland-Pfalz von 2011 bis 2021 ein Zuwachs um 10,4 % vor, der sich in den Aggregaten deutlich unterscheidet. Die Altersgruppe ist in den kreisfreien (plus 14,2 %) und kreisangehörigen Städten (plus 16,5 %) stärker gewachsen, während der Anstieg in den rheinland-pfälzischen Landkreisen etwas geringer ausfällt (plus 8,7 %).

Die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** ist von 2011 bis 2021 landesweit um 3,1 % zurückgegangen. Dies ist auf die Entwicklung in den Landkreisen zurückzuführen, die bei den 9- bis unter 12-Jährigen einen Rückgang um 6,9 % verzeichnen. Konträr dazu steht die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien

Städten: Hier erfährt diese Altersgruppe ein Wachstum um 5,8 % bzw. 7,2 %.

In den Jahren 2011 bis 2021 weist die Altersgruppe der **12- bis unter 15-Jährigen** in Rheinland-Pfalz einen Rückgang um 12,1 % auf. Zu erklären ist der Rückgang hauptsächlich durch die Entwicklung in den Landkreisen (minus 16,3 %). Die Anzahl der 12- bis unter 15-Jährigen ist seit 2011 in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten (minus 1,8 % bzw. 0,04 %) nur leicht gesunken bzw. stagniert.

Die Anzahl der jungen Menschen in der Altersgruppe von **15 bis unter 18 Jahren** nimmt im genannten Zeitraum in Rheinland-Pfalz noch etwas stärker ab, und zwar um 13,8 %. Der Rückgang in Rheinland-Pfalz ist hauptsächlich durch die Entwicklungen in den Landkreisen (minus 17,1 %) und den kreisangehörigen Städten (minus 9,2 %) begründet. Die Anzahl der **15- bis unter 18-Jährigen** in den kreisfreien Städten ist im Vergleich dazu lediglich leicht zurückgegangen (minus 3,4 %).

Im Jahresvergleich 2011/2021 ist die Anzahl der **jungen Volljährigen** zwischen 18 und unter 21 Jahren landesweit mit 14,7 % im Vergleich zu allen Altersgruppen am stärksten zurückgegangen. Während die kreisfreien Städte mit einem Minus von 5,8 % den geringsten Rückgang bei der Altersgruppe der jungen Volljährigen aufweisen, fällt dieser in den kreisangehörigen Städten (minus 12,0 %) und Landkreisen (minus 18,1 %) höher aus.

Prognose der demografischen Entwicklung junger Menschen bis 2030

Die Bevölkerungsprognose mit dem Basisjahr 2020 (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2022) wird auf Grundlage von Annahmen zu Geburtenrate, Lebenserwartung und Wanderungssaldo errechnet. Soziale, politische, ökonomische oder andere Entwicklungen können diese Faktoren beeinflussen und sind aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht in das Modell integrierbar. Dementsprechend sind die folgenden Ausführungen als Annäherung an zukünftige Entwicklungen anzusehen. An dieser Stelle werden die prognostizierten Veränderungen der Altersgruppen junger Menschen im Zeitraum zwischen 2022 und 2030 dargestellt.

Landesweit wird bis zum Jahr 2030 ein Anstieg der Anzahl **unter 21-Jähriger** um 3,8 % prognostiziert. Diese Entwicklung spiegelt sich sowohl in den kreisfreien Städten als auch in den Landkreisen jeweils mit einem Plus von 3,8 % wider. Im Hinblick auf die nach Altersgruppen differenzierte demografische Entwicklung junger Menschen ist jedoch teilweise auch eine divergierende Entwicklung zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen erkennbar, wie nachfolgend dargestellt wird.

Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2020)²

Altersgruppe	Ø Landkreise	Ø kreisfreie Städte	Ø RLP gesamt
Unter 3	-4,2	-0,8	-3,3
min./max.	-9,4 / -1,6	-6,7 / 1,8	-9,4 / 1,8
3 bis unter 6	-3,3	-1,0	-2,7
min./max.	-6,8 / 0,0	-3,5 / 1,8	-6,8 / 1,8
6 bis unter 9	1,7	0,4	1,4
min./max.	-4,3 / 11,4	-6,2 / 6,2	-6,2 / 11,4
9 bis unter 12	11,8	8,0	10,8
min./max.	2,5 / 21,2	0,7 / 16,7	0,7 / 21,2
12 bis unter 15	14,5	10,8	13,6
min./max.	3,6 / 24,8	1,7 / 23,7	1,7 / 24,8
15 bis unter 18	8,0	8,1	8,0
min./max.	0,9 / 20,2	2,5 / 13,9	0,9 / 20,2
18 bis unter 21	-1,0	2,9	0,1
min./max.	-10,3 / 6,4	-1,7 / 7,4	-10,3 / 7,4
Unter 21	3,8	3,8	3,8
min./max.	-0,7 / 8,5	-0,6 / 7,5	-0,7 / 8,5

² Für die Vorausberechnung der demografischen Entwicklungen wurden die Daten der sechsten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2022) herangezogen (Basisjahr: 2020). Abgebildet wird hier die Modellrechnung „Projektion“. Dieser Variante liegt die Annahme zugrunde, dass die Geburtenrate bis 2025 auf 1,6 Kinder je Frau ansteigt. Hinsichtlich des Wanderungssaldos über die Landesgrenze wird von einer Erhöhung bis 2025 auf plus 20.000 Personen jährlich und einem anschließenden Rückgang von 2030 bis 2040 auf plus 15.000 Personen ausgegangen. Die Entwicklungen werden bis zum Jahr 2070 vorausberechnet. Für die Erstellung des vorliegenden Berichts liegen keine kleinräumigen Berechnungen für die kreisangehörigen Städte vor. Aus diesem Grund wurden bei der Bevölkerungsvorausberechnung der Landkreise auch die Bevölkerungsdaten der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt einbezogen.

Die Altersgruppe der **unter 3-Jährigen** würde sich bei zutreffender Vorhersage bis zum Jahr 2030 landesweit um 3,3 % verkleinern. Dies ist auf den für die Landkreise errechneten Rückgang bei den unter 3-Jährigen um 4,2 % zurückzuführen. In den kreisfreien Städten wird mit einem Minus von 0,8 % eine leichtere Abnahme prognostiziert.

Bei den **3- bis unter 6-Jährigen** wird in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 ebenfalls von einem Rückgang ausgegangen (minus 2,7 %), der in den kreisfreien Städten niedriger ausfällt (minus 1,0 %) als in den Landkreisen (minus 3,3 %).

Für die Gruppe der **6- bis unter 9-Jährigen** jungen Menschen wird mit einem Zuwachs von 1,4 % in Rheinland-Pfalz gerechnet. Dabei ist der Anstieg bei dieser Altersgruppe in den Landkreisen (plus 1,7 %) etwas größer als in den kreisfreien Städten (plus 0,4 %).

Die Bevölkerungsprognose gibt an, dass sich die Altersgruppe der **9- bis unter 12-Jährigen** in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 um 10,8 % vergrößern wird. In den Landkreisen soll diese Entwicklung mit 11,8 % höher ausfallen als in den kreisfreien Städten mit 8,0 %.

In Rheinland-Pfalz wird bei den **12- bis unter 15-Jährigen** bis zum Jahr 2030 der stärkste Anstieg erwartet (plus 13,6 %).

Die Prognose fällt für die Altersgruppe in den Landkreisen mit einem Plus von 14,5 % höher aus als in den kreisfreien Städten mit einem Zuwachs um 10,8 %.

Die Anzahl der **15- bis unter 18-Jährigen** wird, der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (2022) folgend, bis zum Jahr 2030 landesweit um 8,0 % wachsen. Dieser Anstieg entspricht der Entwicklung der Altersgruppe in den kreisfreien Städten und Landkreisen (plus 8,1 % bzw. 8,0 %).

Für die Anzahl der jungen Volljährigen zwischen 18 bis unter 21 Jahren wird landesweit bis zum Jahr 2030 eine Stagnation (plus 0,1 %) in Rheinland-Pfalz prognostiziert. Die vorausberechnete, demografische Entwicklung der **18- bis unter 21-Jährigen** fällt in den kreisfreien Städten und Landkreisen gegensätzlich aus. Während für die kreisfreien Städte ein Zuwachs bei der Altersgruppe um 2,9 % errechnet wird, verzeichnen die Landkreise bis 2030 voraussichtlich einen Rückgang um 1,0 %.

4.3 Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung gesamt und differenziert nach Hilfesegmenten sowie auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen und die oben aufgezeigten Entwicklungen detaillierter beschrieben. In zwei weiteren Unterpunkten werden die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2022 beendeten Hilfen zur Erziehung

und die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung abgebildet.

Hinweis: Wie in Kapitel 2 "Datenkonzept und methodisches Vorgehen" beschrieben, sind Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) nicht in den Fallzahlen zu den Hilfen zur Erziehung, wie sie im Folgenden berichtet werden, eingerechnet. Die Zahlen zu dieser Adressatengruppe sind eigen in einem Exkurs ausgewiesen (siehe Kapitel 4.12).

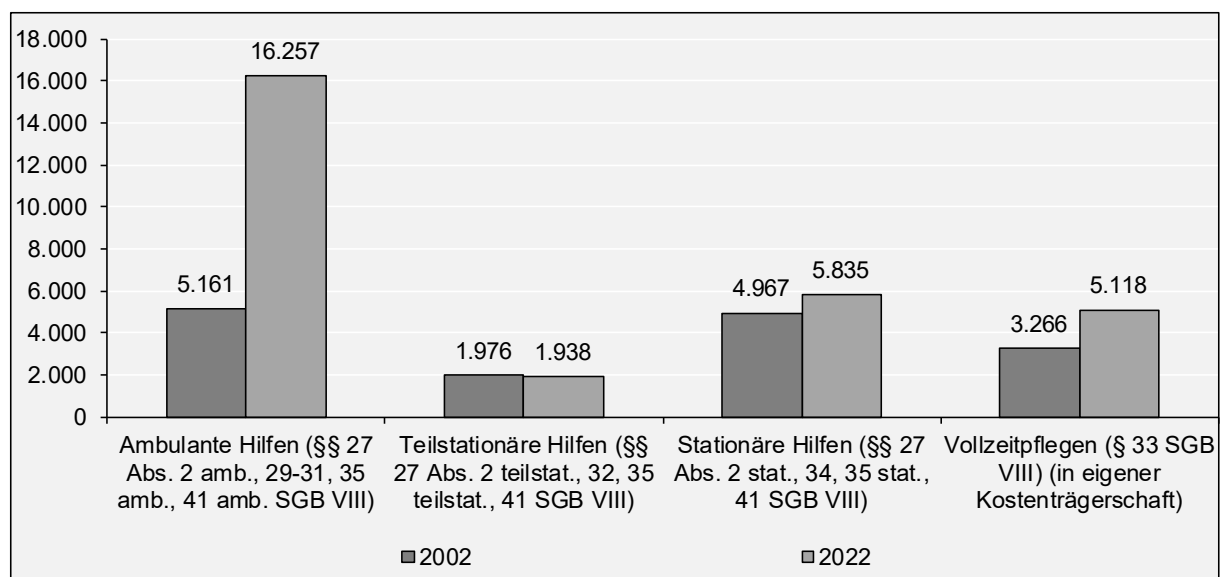


Abbildung 14 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2022 in Rheinland-Pfalz

In Kapitel 3 wurden die langfristigen und aktuellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII in Rheinland-Pfalz bereits ausführlich beschrieben. In dieser Darstellung zeigt sich, dass im Jahr 2022 in **Rheinland-Pfalz** 29.148 Hilfen zur Erziehung gewährt wurden und damit 13.778 Hilfen bzw. rund 90 % mehr als noch im Jahr 2002. Die im Zeitraum zwischen 2002 und

2022 zu beobachtenden Fallzahlsteigerungen sind dabei zu einem Großteil auf den starken Ausbau der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) zurückzuführen. Diese sind seit dem Beginn der Erhebung im Jahr 2002 um 11.096 Hilfen und damit um rund 215 % angestiegen. Die anderen Hilfesegmente der erzieherischen Hilfen verzeichnen im gleichen Zeitraum deutlich niedrigere Fallzahlzuwächse bzw. sind in

den Betrachtungsjahren relativ stabil geblieben: teilstationäre Hilfen minus 1,9 %, stationäre Hilfen plus 17,5 %, Vollzeitpflege plus 56,7 %.

4.3.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Hilfen zur Erziehung

Die langfristige Entwicklung der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren in **Rheinland-Pfalz** zeigt im Zeitraum von 2002 bis einschließlich 2014 eine kontinuierliche Steigerung. Im Jahr 2015 war erstmalig seit Beginn der Erhebung ein Rückgang des Eckwerts auf 33,7 gewährte Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige zu beobachten; dieser blieb in den beiden Folgejahren 2016 und 2017 nahezu unverändert. Nachdem der Eckwert von 2019

auf 2020 erstmals seit 2015 wieder leicht gesunken ist (minus 1,1 %) ist er im Jahr 2021 wieder auf 37,4 angestiegen. Diese Entwicklung setzt sich im aktuellen Berichtsjahr mit einem Eckwert von 36,6 gewährten Hilfen pro 1.000 unter 21-Jährige nicht fort. Dies sind 2,0 % weniger als im Jahr zuvor, womit sich der Eckwert auf dem Niveau von 2019/2020 bewegt.

Wie im Zuge der Beschreibung der sozialstrukturellen Belastungsfaktoren im vorangegangenen Abschnitt 4.1 kurz angesprochen, lassen sich bei der Betrachtung der Eckwerte deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen sowie den kreisfreien und kreisangehörigen Städten beobachten. Letztere weisen im Zeitraum zwischen 2002 bis 2022 durchweg einen fast doppelt so hohen Eckwert auf wie die Landkreise. Zudem liegt seit dem Jahr 2010 der Eckwert der kreisangehörigen Städte über dem der kreisfreien Städte.

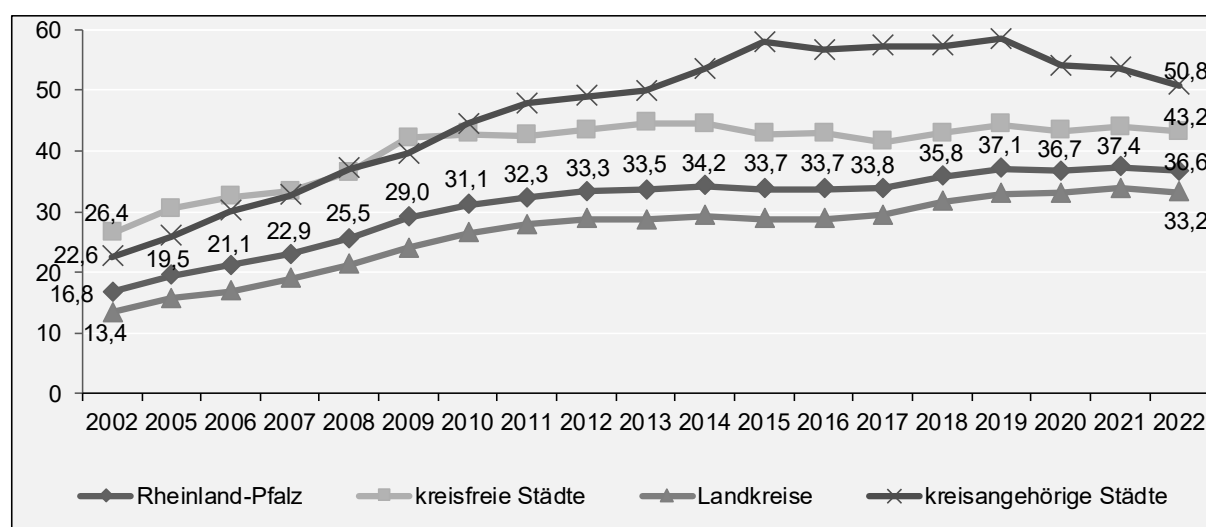


Abbildung 15 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2022 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)

Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII)

Landesweit liegt im Jahr 2022 die Anzahl der erzieherischen Hilfen bei 36,6 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. In den Landkreisen beträgt der Eckwert 33,2 und liegt damit deutlich unter den Eckwerten der kreisfreien (43,2) und der kreisangehörigen Städte (50,8). Seit 2002 hat sich der Eckwert landesweit

mehr als verdoppelt (plus 118,0 %). Besonders stark war die Steigerung in diesem Zeitraum in den Landkreisen (plus 147,8 %). Die kreisangehörigen Städte weisen im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 124,7 % auf, während der Eckwert in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 63,6 % deutlich geringer angestiegen ist.

Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	34,7 / 67,6		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	18,5 / 55,8		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	25,9 / 78,5		
Niedrigster/höchster Wert RLP	18,5 / 78,5		
Ø kreisangehörige Städte	50,8	-5,4	124,7
Ø Landkreise	33,2	-1,8	147,8
Ø kreisfreie Städte	43,2	-1,6	63,6
Ø RLP gesamt	36,6	-2,0	118,0

Im Jahresvergleich 2021/2022 ist der Eckwert der erzieherischen Hilfen landesweit um 2,0 % gesunken. Damit entspricht der

Rückgang des Eckwerts nahezu dem prozentualen Rückgang der Fallzahlen im gleichen Zeitraum (minus 1,6 %).

Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)

Ambulante Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29, 30, 31, 35 ambulant, 41 ambulant SGB VIII) sind ein wichtiger Baustein des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2022 sind in Rheinland-Pfalz 16.257 ambulante Hilfen gewährt worden, das sind 20,4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.

In den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen am höchsten (26,6), gefolgt von den kreisfreien Städten (21,9) und den Landkreisen (19,4).

Im Vergleich zum Jahr 2002 zeigen sich in allen Aggregaten hohe Steigerungsraten. Am stärksten steigt der Eckwert in den Landkreisen an (plus 305,2 %). Ebenfalls mehr als eine Verdopplung zeigt sich in den kreisangehörigen Städten (plus 198,4 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert ambulanter Hilfen um rund 181,0 % seit 2002 gestiegen.

Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	17,3 / 32,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	8,0 / 40,6		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,8 / 27,4		
Niedrigster/höchster Wert RLP	8,0 / 40,6		
Ø kreisangehörige Städte	26,6	-4,7	198,4
Ø Landkreise	19,4	-2,2	305,2
Ø kreisfreie Städte	21,9	1,2	181,0
Ø RLP gesamt	20,4	-1,4	264,8

Die Veränderung der Anzahl ambulanter Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2021 zu 2022 zeigt ein anderes Bild. Während der Eckwert in den Landkreisen und den kreisangehörigen

Städten gesunken ist (minus 2,2 % bzw. minus 4,7 %), ist er in den kreisfreien Städten um 1,2 % angestiegen. Damit ergibt sich landesweit im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 1,4 %.

Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)

Im Jahr 2022 liegt der Eckwert teilstationärer Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) in Rheinland-Pfalz bei 2,4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren (1.938 Hilfen). Der höchste diesbezügliche Eckwert findet sich mit 4,0 in den kreisangehörigen Städten. Die kreisfreien Städte

weisen mit 3,7 den zweithöchsten Eckwert auf. In den Landkreisen nimmt der Eckwert die Ausprägung 1,9 an.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 10,7 % gestiegen. Das höchste Wachstum in diesem Zeitraum kann in den kreisangehörigen Städten beobachtet werden (plus 99,3 %), gefolgt von den Landkreisen (plus 10,0 %). In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Vergleich zu 2002 leicht um 1,8 % gestiegen.

Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2,6 / 6,4		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,1 / 4,5		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,6 / 8,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,1 / 8,1		
Ø kreisangehörige Städte	4,0	-6,1	99,3
Ø Landkreise	1,9	-4,4	10,0
Ø kreisfreie Städte	3,7	0,8	1,8
Ø RLP gesamt	2,4	-2,6	10,7

Der Vergleich zum Vorjahr zeigt, dass die Anzahl teilstationärer Hilfen pro 1.000 junge Menschen landesweit gesunken ist. Dieser Rückgang setzt sich aus unterschiedlichen Entwicklungen in den Landkreisen und kreisangehörigen sowie kreisfreien Städten zusammen.

Während der Eckwert von 2021 auf 2022 in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten gesunken ist (minus 4,4 % bzw. minus 6,1 %), ist er in den kreisfreien Städten um 0,8 % leicht gestiegen.

Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)

Pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 7,3 stationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII) gewährt. Absolut sind das 5.835 Hilfen. Dabei fallen die Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 9,2 und in den kreisangehörigen Städten mit 9,7 überdurchschnittlich aus.

Die Landkreise liegen mit 6,5 stationären Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige unterhalb des landesweiten Durchschnitts. Seit 2002 zeigt sich für Rheinland-Pfalz ein Anstieg des Eckwerts um 35,8 %. In den kreisangehörigen Städten ist mit 77,0 % seit 2002 die höchste Steigerung zu beobachten. Die zweithöchste Steigerung weisen die Landkreise mit 50,2 % auf. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert im Zeitraum 2002 bis 2022 um 2,6 % gestiegen.

Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,4 / 13,8		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	3,2 / 12,2		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	5,6 / 19,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	3,2 / 19,1		
Ø kreisangehörige Städte	9,7	-8,2	77,0
Ø Landkreise	6,5	0,5	50,2
Ø kreisfreie Städte	9,2	-7,6	2,6
Ø RLP gesamt	7,3	-2,9	35,8

Ein Blick auf die Entwicklung von 2021 zu 2022 zeigt, dass der Eckwert leicht gesunken ist. Im Landesdurchschnitt ist die Anzahl der stationären Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren um 2,9 % zurückgegangen.

In den Landkreisen zeigt sich hingegen ein leichter Anstieg um 0,5 %, während die Eckwerte in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (minus 7,6 % bzw. minus 8,2 %) ebenfalls gesunken sind.

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft)

Die Anzahl der Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) (5.118) liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 bei 6,4 Hilfen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Dabei zeigen sich in den kreisfreien Städten (8,4) und den kreisangehörigen Städten (10,5) Eckwerte oberhalb des rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise hingegen liegen mit einem Eckwert von 5,4 darunter.

Die Vollzeitpflege ist seit dem Jahr 2002 im rheinland-pfälzischen Durchschnitt (plus 78,6 %) sowie in jedem einzelnen

Aggregat quantitativ bedeutsamer geworden. Die größte Zunahme des Eckwerts kann in den Landkreisen beobachtet werden (plus 108,7 %). Auch in den kreisangehörigen Städten gibt es seit 2002 einen Anstieg in diesem Hilfebereich (plus 69,5 %). Ein im Vergleich zur landesweiten Entwicklung unterdurchschnittlicher Zuwachs von 37,3 % ist in den kreisfreien Städten festzustellen.

Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,1 / 19,2		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,7 / 8,2		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,5 / 24,4		
Niedrigster/höchster Wert RLP	2,7 / 24,4		
Ø kreisangehörige Städte	10,5	-4,2	69,5
Ø Landkreise	5,4	-1,8	108,7
Ø kreisfreie Städte	8,4	-2,6	37,3
Ø RLP gesamt	6,4	-2,2	78,6

Der Eckwert der Vollzeitpflege ist im Vergleich zum Vorjahr in Rheinland-Pfalz gesunken (minus 2,2 %). Dabei zeigt sich ein leichter Rückgang sowohl in den Landkreisen (minus 1,8 %) als auch in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (minus 2,6 % bzw. minus 4,2 %).

Fremdunterbringung (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)

Im Jahr 2022 sind in Rheinland-Pfalz 13,8 familienersetzende Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 33-35 stationär, 41 stationär SGB VIII in Kostenträgerschaft der örtlich zuständigen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden (10.953 Hilfen). Der höchste diesbezügliche Eckwert ist in den kreisangehörigen Städten festzustellen (20,2). Auch in den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 17,6 oberhalb des

rheinland-pfälzischen Durchschnitts. Die Landkreise liegen hingegen mit einer Ausprägung von 11,9 Eckwertpunkten darunter.

Der Eckwert ist im aktuellen Berichtsjahr um 52,9 % höher als im Jahr 2002. In diesem Zeitraum ist der Eckwert in den kreisangehörigen Städten um 73,0 % gestiegen. Auch in den Landkreisen liegt eine deutliche Entwicklung von plus 72,2 % vor. In den kreisfreien Städten ist der Eckwert mit 16,6 % in geringerem Umfang gewachsen.

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	14,6 / 33,0		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	7,4 / 18,0		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	9,4 / 43,6		
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,4 / 43,6		
Ø kreisangehörige Städte	20,2	-6,2	73,0
Ø Landkreise	11,9	-0,6	72,2
Ø kreisfreie Städte	17,6	-5,3	16,6
Ø RLP gesamt	13,8	-2,6	52,9

Die Anzahl der Fremdunterbringungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ist in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 um 2,6 % gesunken. Dabei stagniert die Entwicklung in den Landkreisen nahezu (minus 0,6 %).

Eine etwas stärkere Entwicklung des Eckwerts der Fremdunterbringungen ist in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten zu beobachten (minus 5,3 % bzw. minus 6,2 %).

Eckwerte der Hilfesegmente im Überblick

In der nachfolgenden Tabelle werden die Eckwerte der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen sowie der Vollzeitpflege zusammenfassend dargestellt. Es zeigt sich hierbei deutlich, dass die ambulanten Hilfen durchweg einen wesentlich höheren Eckwert aufweisen als die teilstationären bzw. stationären Hilfen sowie die Vollzeitpflege. Gerade in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten ist diese Tendenz zu beobachten.

Darüber hinaus ist auffällig, dass die Eckwerte in den kreisangehörigen Städten tendenziell höher ausfallen als in den kreisfreien Städten und Landkreisen. Diese Beobachtung ist unter anderem durch unterschiedliche sozialstrukturelle Rahmenbedingungen, bspw. höhere Kinderarmutsgefährdungsquoten erklärbar, aber auch dadurch, dass aufgrund einer kleineren Fallzahl der kreisangehörigen Städte Ausreißer stärker den Durchschnitt beeinflussen als in den kreisfreien Städten und den Landkreisen.

Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2022

	Eckwerte ambulante Hilfen	Eckwerte teilstationäre Hilfen	Eckwerte stationäre Hilfen	Eckwerte Vollzeitpflege
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	17,3 / 32,0	2,6 / 6,4	7,4 / 13,8	7,1 / 19,2
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	8,0 / 40,6	0,1 / 4,5	3,2 / 12,2	2,7 / 8,2
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,8 / 27,4	0,6 / 8,1	5,6 / 19,1	3,5 / 24,4
Niedrigster/höchster Wert RLP	8,0 / 40,6	0,1 / 8,1	3,2 / 19,1	2,7 / 24,4
Ø kreisangehörige Städte	26,6	4,0	9,7	10,5
Ø Landkreise	19,4	1,9	6,5	5,4
Ø kreisfreie Städte	21,9	3,7	9,2	8,4
Ø RLP gesamt	20,4	2,4	7,3	6,4

Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter

Ergänzend zu den bereits dargestellten Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung werden hier die Beratungen und Betreuungen dargestellt, die durch die Sozialen Dienste der Jugendämter durchgeführt werden. Sowohl Beratungen nach § 17 SGB VIII als auch nach § 18 SGB VIII können von den Trägern der freien als

auch der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden. Darüber hinaus obliegt den Sozialen Diensten die Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Familien im Vorfeld von Erziehungshilfen. Im Jahr 2022 wurden zusammengekommen 16.969 dieser Beratungen durchgeführt.

Tabelle 15 Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	40,8 / 62,3	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	5,4 / 55,3	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	4,4 / 47,5	
Niedrigster/höchster Wert RLP	4,4 / 62,3	
Ø kreisangehörige Städte	48,5	-2,8
Ø Landkreise	24,5	-2,6
Ø kreisfreie Städte	21,8	-0,2
Ø RLP gesamt	25,1	-1,9

Bevölkerungsrelativiert sind im landesweiten Durchschnitt rund 25 Beratungen in den Jugendämtern pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren durchgeführt worden. Der Eckwert ist mit 48,5 in den kreisangehörigen Städten am höchsten, gefolgt von den Landkreisen mit 24,5 und den kreisfreien Städten mit 21,8.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den kreisfreien Städten eine annähernde Stagnation des Eckwerts (minus 0,2 %). In den Landkreisen und kreisangehörigen Städten sind weniger Beratungen als im Vorjahr durchgeführt worden (minus 2,6 % bzw. minus 2,8 %). Landesweit ist der Eckwert der Beratungen im Jahresvergleich 2021/2022 um 1,9 % gesunken.

4.3.2 Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung

Im folgenden Abschnitt wird näher auf die Anteile der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung eingegangen. Hierzu wird zunächst in einem Überblick auf die

Entwicklung des Anteils der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung hingewiesen, bevor anschließend die Anteile der einzelnen Hilfesegmente und deren Entwicklung einzeln dargestellt werden.

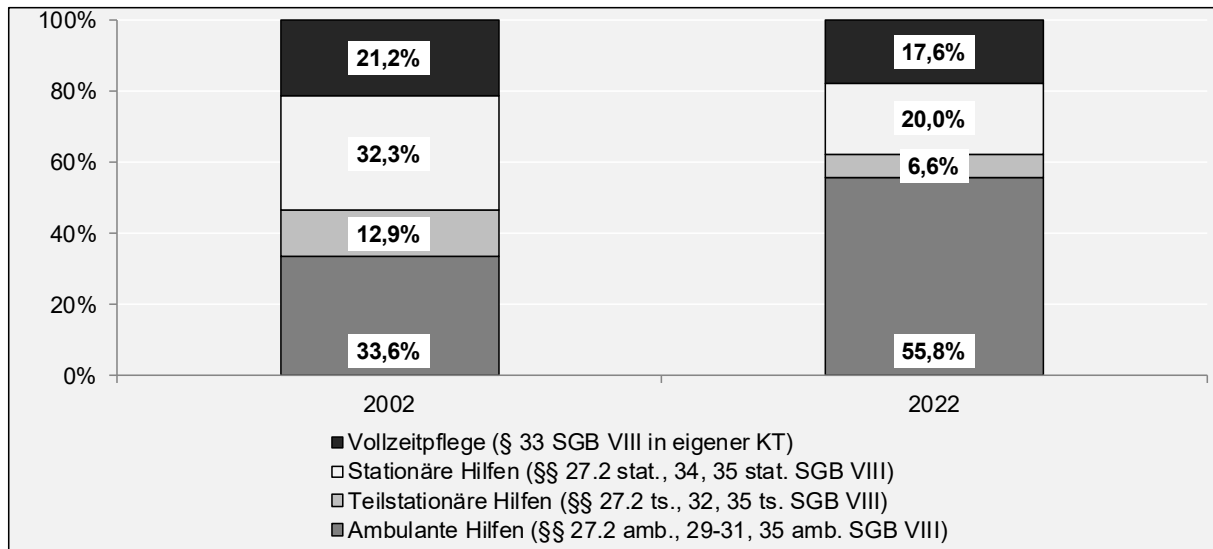


Abbildung 16 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2022

Die obenstehende Abbildung zeigt die Verteilung der Hilfesegmente in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2002 wurde rund ein Drittel (33,6 %) der Hilfen zur Erziehung als ambulante Hilfen in Anspruch genommen. Bis zum Jahr 2022 ist deren Anteil an allen Hilfen zur Erziehung auf über die Hälfte (55,8 %) gestiegen. Entsprechend der Steigerung des Anteils der ambulanten Hilfen zur Erziehung sind die Anteile der

anderen Hilfeformen zurückgegangen:

Die teilstationären Hilfen sinken im selben Zeitraum von 12,9 % im Jahr 2002 auf 6,6 % im Jahr 2022 und die stationären Hilfen von 32,3 % auf 20,0 %. Der Anteil der Vollzeitpflege verändert sich dahingehend nur moderat. Durch eine absolut gewachsene Gesamtfallzahl sinkt der Anteil der Vollzeitpflegen an allen Hilfen zur Erziehung seit 2002 von 21,2 % auf 17,6 %.

Anteil der einzelnen Hilfearten an allen Hilfen zur Erziehung

Die folgende Abbildung zeigt die prozentualen Anteile der einzelnen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) an allen gewährten Hilfen im Jahr 2022. Sie beschreibt damit die Binnenstruktur der Hilfen zur Erziehung.

Der Anteil der flexiblen Hilfen zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII liegt in Rheinland-Pfalz bei durchschnittlich 5,0 %. Die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) nimmt im Jahr 2022 rund 7,5 % aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ein.

Von allen gewährten Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz entfallen im Jahr 2022 14,1 % auf die Erziehungsbeistandschaften gem. § 30 SGB VIII.

Die häufigste gewährte Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ist mit einem Anteil von 29,3 % die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII).

Weniger häufig wird die Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII gewährt. Ihr Anteil an allen Hilfen zur Erziehung beträgt 6,6 %. 17,6 % aller gewährten Hilfen in Rheinland-Pfalz sind im Jahr 2022 Vollzeitpflegen (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft).

Der Anteil der Heimerziehungen/Betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) liegt im Landesdurchschnitt im Jahr 2022 bei 19,5 %. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuungen nehmen in Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von 0,5 % den geringsten Anteil an allen Hilfen zur Erziehung ein.

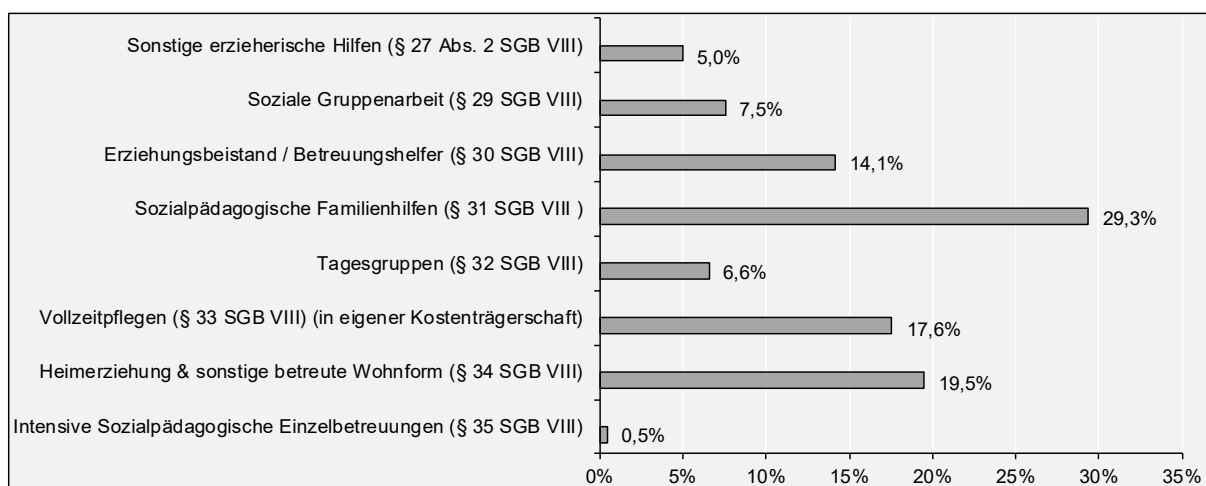


Abbildung 17 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2022 in Prozent

Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Im Jahr 2022 werden über die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich (§§ 27 Abs. 2 ambulant, 29-31, 41 SGB VIII) gewährt. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen den rheinland-pfälzischen Städten und Landkreisen: Während die Anteilswerte in den kreisangehörigen (52,3 %) und kreisfreien Städten (50,7 %) unterdurchschnittlich

ausfallen, weisen die Landkreise einen überdurchschnittlichen Anteil auf (58,6 %). Seit 2002 ist der Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz um 66,0 % gestiegen. In den kreisfreien Städten fällt dieser Anstieg mit 72,0 % etwas höher aus. Der Anstieg der Landkreise liegt mit 65,0 % nahezu im landesweiten Durchschnitt. Die kreisangehörigen Städte weisen im gleichen Zeitraum ein geringeres Wachstum (32,7 %) auf.

Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,4 / 60,8		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	39,8 / 72,8		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	32,7 / 63,5		
Niedrigster/höchster Wert RLP	32,7 / 72,8		
Ø kreisangehörige Städte	52,3	0,8	32,7
Ø Landkreise	58,6	-0,5	65,0
Ø kreisfreie Städte	50,7	2,8	72,0
Ø RLP gesamt	55,8	0,5	66,0

Der Blick auf die Entwicklung von 2021 zu 2022 zeigt, dass der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen in Rheinland-Pfalz leicht um 0,5 % gestiegen ist.

Während der Anteil ambulanter Hilfen in den Landkreisen um 0,5 % gesunken ist, ist der Eckwert in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten um 0,8 % bzw. 2,8 % gestiegen.

Anteil der teilstationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstationär, 32, 35 teilstationär, 41 teilstationär SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 bei 6,6 %. Bei den kreisangehörigen und den kreisfreien Städten (7,8 % und 8,5 %) fällt der Anteilswert höher aus als in den Landkreisen (5,6 %).

Seit 2002 hat sich der Anteil der teilstationären Hilfen in Rheinland-Pfalz um 48,5 % reduziert. Ein Rückgang ist vor allem in den Landkreisen (minus 56,3 %) und den kreisfreien Städten (minus 37,6 %) feststellbar. Im Vergleich dazu ist der Anteil teilstationärer Hilfen in den kreisangehörigen Städten seit 2002 weniger stark gesunken (minus 10,8 %).

Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,8 / 12,7		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,2 / 19,2		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,1 / 14,4		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,2 / 19,2		
Ø kreisangehörige Städte	7,8	-0,8	-10,8
Ø Landkreise	5,6	-2,7	-56,3
Ø kreisfreie Städte	8,5	2,4	-37,6
Ø RLP gesamt	6,6	-0,7	-48,5

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil teilstationärer Hilfen in Rheinland-Pfalz nur leicht gesunken (minus 0,7 %). Dieser leichte Rückgang setzt sich aus konträren Entwicklungen zusammen. Während der

Anteil in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten ebenfalls gesunken ist (minus 2,7 % bzw. minus 0,8 %), ist er in den kreisfreien Städten mit einem Plus von 2,4 % gestiegen.

Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung

Rund jede fünfte Hilfe zur Erziehung (20,0 %) in Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2022 als familienersetzende Maßnahme nach §§ 27 Abs. 2 stationär, 34, 35 stationär, 41 stationär SGB VIII durchgeführt. Am höchsten fällt der Anteil in den kreisfreien Städten (21,4 %) aus, gefolgt von den Landkreisen (19,4 %) und kreisangehörigen Städten (19,2 %).

In der Angebotsvielfalt der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41

SGB VIII) haben besonders die ambulanten Hilfen seit dem Jahr 2002 an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hat, dass der Anteil stationärer Hilfen um 38 % abnahm. In den Landkreisen (minus 39,4 %) sowie in den kreisfreien Städten (minus 37,3 %) fällt der Rückgang dabei besonders stark aus, aber auch in den kreisangehörigen Städten ist der Anteil stationärer Hilfen in diesem Zeitraum deutlich rückläufig (minus 21,5 %).

Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	16,0 / 21,5		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	16,0 / 36,5		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	15,4 / 28,9		
Niedrigster/höchster Wert RLP	15,4 / 36,5		
Ø kreisangehörige Städte	19,2	-3,0	-21,5
Ø Landkreise	19,4	2,3	-39,4
Ø kreisfreie Städte	21,4	-6,1	-37,3
Ø RLP gesamt	20,0	-1,0	-38,0

Der Anteil stationärer Hilfen an allen Hilfen zur Erziehung ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2021/2022 leicht gesunken (minus 1,0 %). In den Aggregaten zeigen sich jedoch Unterschiede: So ist der Anteil der stationären Hilfen im Vergleich

zum Vorjahr in den Landkreisen gestiegen (plus 2,3 %), während in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Vergleich zum Vorjahr jeweils ein Rückgang um 6,1 % bzw. 3,0 % zu beobachten ist.

Anteil der Vollzeitpflege an allen Hilfen zur Erziehung

Der Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung beträgt im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz 17,6 %. In den Landkreisen liegt er bei 16,3 % und entspricht damit der niedrigsten Ausprägung der Aggregate. Mit 19,4 % und 20,7 % ist der Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten entsprechend höher. In der Zeit seit 2002 ist auch für die Vollzeitpflege ein Rückgang des Anteils an allen Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zu beobachten. Hier spiegelt sich

ebenfalls der Bedeutungsgewinn der ambulanten Hilfen zur Erziehung wider. Allerdings hat die Vollzeitpflege gerade in den letzten Jahren einen Ausbau erfahren, weshalb der Rückgang der Anteilswerte mit 17,2 % im Bereich der Vollzeitpflege deutlich geringer ausfällt als bei den teilstationären (minus 48,5 %) und stationären Hilfen (minus 38,0 %). Ähnlich dem Landesdurchschnitt fällt der Rückgang des Anteilswerts seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten (minus 15,3 %) und den Landkreisen (minus 16,6 %) aus. Die kreisangehörigen Städte weisen mit einem Rückgang um knapp ein Viertel (minus 24,5) diesbezüglich den stärksten Wandel auf.

Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	17,3 / 28,3		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	9,0 / 35,6		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	12,0 / 33,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	9,0 / 35,6		
Ø kreisangehörige Städte	20,7	1,3	-24,5
Ø Landkreise	16,3	0,0	-16,6
Ø kreisfreie Städte	19,4	-1,0	-15,3
Ø RLP gesamt	17,6	-0,3	-17,2

In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Vollzeitpflege im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 % gesunken und somit annähernd gleich geblieben. Ebenso ist in den kreisfreien Städten sowie den Landkreisen ein

leichter Rückgang bzw. eine annähernde Stagnation zu verzeichnen (minus 1,0 % bzw. minus 0,03 %). In den kreisangehörigen Städten ist mit einer Veränderung um 1,3 % ein Anstieg zu verzeichnen.

Anteil der Fremdunterbringungen an allen Hilfen zur Erziehung

Die Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stationär, 33, 34, 35 stationär und 41 stationär SGB VIII) machen im Jahr 2022 rund 38 % der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten ist der Anteil mit 40,8 % bzw. 39,9 % leicht oberhalb des landesweiten Durchschnitts.

In den Landkreisen liegt er bei 35,8 % und somit unterhalb des landesweiten Anteils. Im Vergleich zu 2002 ist der Anteil damit um 29,9 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich in allen Aggregaten. Der Anteil der Fremdunterbringungen ist seit dem Jahr 2002 in den kreisfreien Städten um 28,5 %, in den kreisangehörigen Städten um 23,1 % und in den Landkreisen mit einem Minus von 30,8 % etwas stärker gesunken.

Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	34,1 / 48,8		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	27,0 / 53,8		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	30,0 / 55,5		
Niedrigster/höchster Wert RLP	27,0 / 55,5		
Ø kreisangehörige Städte	39,9	-0,8	-23,1
Ø Landkreise	35,8	1,2	-30,8
Ø kreisfreie Städte	40,8	-3,7	-28,5
Ø RLP gesamt	37,6	-0,6	-29,9

Der langfristige Trend zeigt sich in der Entwicklung von 2021 zu 2022 nicht bei allen Aggregaten. Für die kreisfreien Städte ist in dem Zeitraum ein Rückgang um 3,7 % beobachtbar. Eine ähnliche Entwicklung

zeigt sich bei den kreisangehörigen Städten mit einem Minus von 0,8 %. In den Landkreisen ist der Anteil der Fremdunterbringungen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um 1,2 % gestiegen.

Anteil der verschiedenen Hilfesegmente an allen Hilfen zur Erziehung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Anteile der verschiedenen Hilfesegmente nochmals zusammenfassend dargestellt.

Diese Darstellung verdeutlicht, dass auch im Jahr 2022 landesweit über die Hälfte der Hilfen zur Erziehung ambulante Hilfen sind. Den geringsten Anteil nehmen die teilstationären Hilfen ein.

Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2022 in Prozent

	Anteil ambulante Hilfen	Anteil teilstationäre Hilfen	Anteil stationäre Hilfen	Anteil Vollzeitpflege
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	47,4 / 60,8	3,8 / 12,7	16,0 / 21,5	17,3 / 28,3
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	39,8 / 72,8	0,2 / 19,2	16,0 / 36,5	9,0 / 35,6
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	32,7 / 63,5	2,1 / 14,4	15,4 / 28,9	12,0 / 33,1
Niedrigster/höchster Wert RLP	32,7 / 72,8	0,2 / 19,2	15,4 / 36,5	9,0 / 35,6
Ø kreisangehörige Städte	52,3	7,8	19,2	20,7
Ø Landkreise	58,6	5,6	19,4	16,3
Ø kreisfreie Städte	50,7	8,5	21,4	19,4
Ø RLP gesamt	55,8	6,6	20,0	17,6

Es zeigt sich, dass die Anteilswerte der verschiedenen Hilfesegmente in den einzelnen Jugendamtsbezirken zum Teil deutlich unterschiedlich ausfallen. Der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen zur Erziehung ist in den Landkreisen (58,6 %) höher als in den kreisangehörigen (52,3 %) und kreisfreien Städten (50,7 %). Dabei bewegt sich der Anteil in den rheinland-pfälzischen Kommunen zwischen 32,7 % und 72,8 %. Auch beim Anteil der teilstationären Hilfen zeigt sich eine große Spannweite von 0,2 % bis 19,2 %. Durchschnittlich ist deren Anteil in den kreisfreien Städten (8,5 %) höher als in den Landkreisen

(5,6 %) und auf ähnlichem Niveau mit den kreisangehörigen Städten (7,8 %). Der Anteil stationärer Hilfen zur Erziehung variiert in den Kommunen zwischen 15,4 % und 36,5 %, wobei er in den Landkreisen (19,4 %) sowie den kreisangehörigen (19,2 %) und den kreisfreien Städten (21,4 %) relativ geringe Unterschiede aufweist. Bei den Vollzeitpflegen zeigt sich, dass diese zwischen 9,0 % und 35,6 % der Hilfen zur Erziehung in den rheinland-pfälzischen Kommunen ausmachen. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten beträgt ihr Anteil 19,4 % bzw. 20,7 %, während er in den Landkreisen mit 16,3 % etwas niedriger liegt.

4.3.3 Durchschnittliche Dauer der beendeten Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird die durchschnittliche Dauer der Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34, 41 SGB VIII, ohne umA) im Vergleich der Jahre 2016, 2019 und 2022 betrachtet. Die durchschnittliche Dauer der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) liegt im Jahr 2022 bei rund 19 Monaten. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem

Jahr 2016 (15,7 Monate). Bei 14,9 Monaten liegt die durchschnittliche Dauer von Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshelfern (§ 30 SGB VIII). Gegenüber 2016 bedeutet dies einen leichten Anstieg der Dauer (plus 1,8 Monate). Die längste durchschnittliche Dauer der ambulanten Hilfen weist die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 20,1 Monaten auf. Auch hier zeigt sich gegenüber 2016 eine leichte Steigerung.

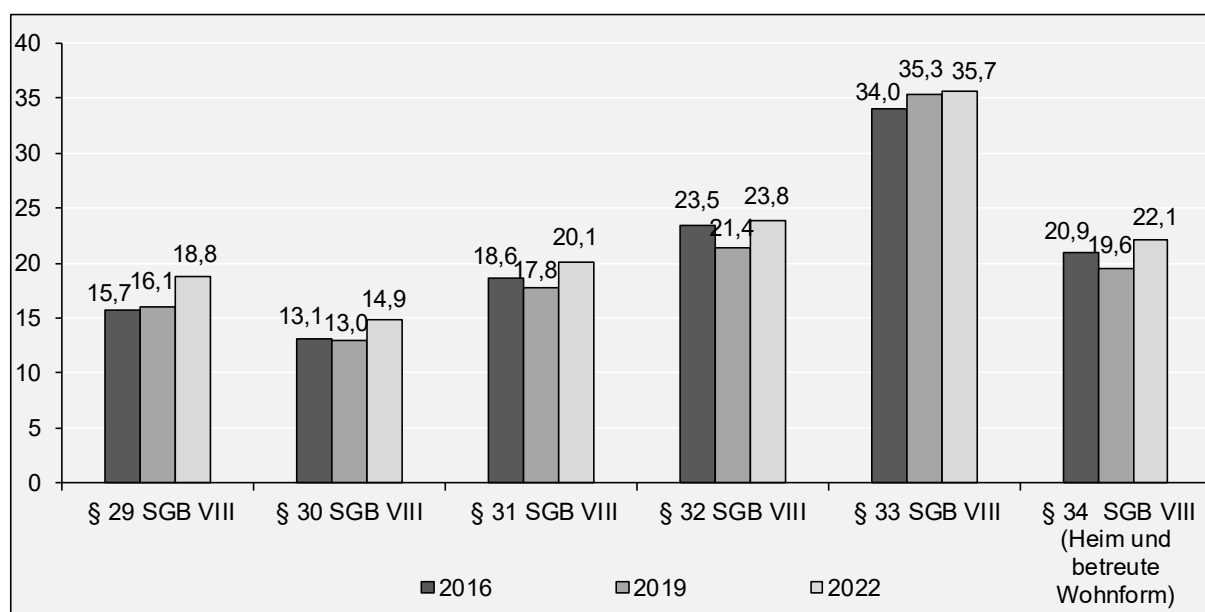


Abbildung 18 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2016, 2019 und 2022 (Angaben in Monaten)³

³ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

Der Blick auf die durchschnittliche Dauer von Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII) zeigt, dass diese im Zeitraum 2016 bis 2022 annähernd gleich geblieben ist (minus 0,3 Monate). Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) hat im Jahr 2022 eine durchschnittliche Dauer von 35,7 Monaten bei Beendigung der Hilfe. Dies entspricht einer Steigerung von 1,7 Monaten im Vergleich zum Erhebungsjahr 2016. Die Heimerziehung und betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII weist im landesweiten Durchschnitt eine Dauer von 22,1 Monaten auf. Gegenüber 2016 zeigt sich keine wesentliche Veränderung der durchschnittlichen Laufzeit dieser Hilfeform (plus 1,2 Monate).

Die durchschnittliche Dauer der einzelnen Hilfen zur Erziehung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Hilfeart in hohem Maße. Während Hilfen nach § 31 SGB VIII (SPFH) und § 29 SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit) im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2022 etwa 19 bzw. 20 Monate dauern, liegen die Durchschnittswerte für Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer) mit einer Dauer von rund 15 Monaten darunter.

Eine längere Durchschnittsdauer weisen die teilstationären und stationären Hilfen auf: Die durchschnittliche Dauer einer Hilfe nach § 32 SGB VIII (Betreuung in einer Tagesgruppe) liegt im Jahr 2022 bei 23,8 Monaten und bei Hilfen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) bei 22,1 Monaten. Deutlich länger dauerten die im Jahr 2022 beendeten Unterbringungen in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII) mit einer durchschnittlichen Dauer von rund 36 Monaten.

Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2021 und 2022 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)						
	2021	2022	2021	2022	2021	2022
	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer		§ 31 SGB VIII SPFH	
Niedrigster/höchster Wert kreis- angehörige Städte	12,1 / 12,1	0,0 / 0,0	11,8 / 17,3	12,0 / 18,8	22,3 / 24,6	18,4 / 25,2
Niedrigster/höchster Wert Land- kreise	10,8 / 26,8	11,8 / 27,9	8,8 / 20,0	10,6 / 20,9	9,7 / 27,3	13,7 / 30,0
Niedrigster/höchster Wert kreis- freie Städte	7,5 / 19,8	14,6 / 21,7	9,9 / 16,8	8,8 / 20,3	12,3 / 21,9	10,1 / 24,3
Niedrigster/höchster Wert RLP	7,5 / 26,8	11,8 / 27,9	8,8 / 20,0	8,8 / 20,9	9,7 / 27,3	10,1 / 30,0
Ø kreisangehörige Städte	12,0	22,6	15,6	16,0	23,0	21,5
Ø Landkreise	20,2	18,7	15,1	15,3	19,7	20,6
Ø kreisfreie Städte	16,2	18,8	13,2	13,9	18,0	18,6
Ø RLP gesamt	18,9	18,8	14,6	14,9	19,4	20,1

Tabelle 23 Fortsetzung Tabelle 22	§ 32 SGB VIII Tagesgruppe		§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege		§ 34 SGB VIII Heimerziehung und betreute Wohnform	
Niedrigster/höchster Wert kreis- angehörige Städte	20,5 / 21,0	20,1 / 31,0	27,0 / 35,9	24,2 / 46,0	21,4 / 33,4	25,4 / 35,0
Niedrigster/höchster Wert Land- kreise	9,0 / 31,5	15,0 / 29,3	15,4 / 53,7	24,4 / 59,3	14,2 / 28,4	13,8 / 30,4
Niedrigster/höchster Wert kreis- freie Städte	14,7 / 26,9	10,1 / 39,5	26,6 / 61,4	21,3 / 46,2	11,0 / 26,2	13,6 / 26,4
Niedrigster/höchster Wert RLP	9,0 / 31,5	10,1 / 39,5	15,4 / 61,4	21,3 / 59,3	11,0 / 33,4	13,6 / 35,0
Ø kreisangehörige Städte	22,4	27,0	31,6	35,9	27,1	29,4
Ø Landkreise	21,0	23,8	37,7	35,6	21,0	22,6
Ø kreisfreie Städte	22,6	23,0	34,6	35,7	18,4	20,2
Ø RLP gesamt	21,8	23,8	36,0	35,7	20,3	22,1

4.3.4 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung

Wie die nachfolgende Grafik veranschaulicht, sind die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27

Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in **Rheinland-Pfalz** in den Jahren 2005 bis 2022 kontinuierlich gestiegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Landkreisen, den kreisfreien und den kreisangehörigen Städten.

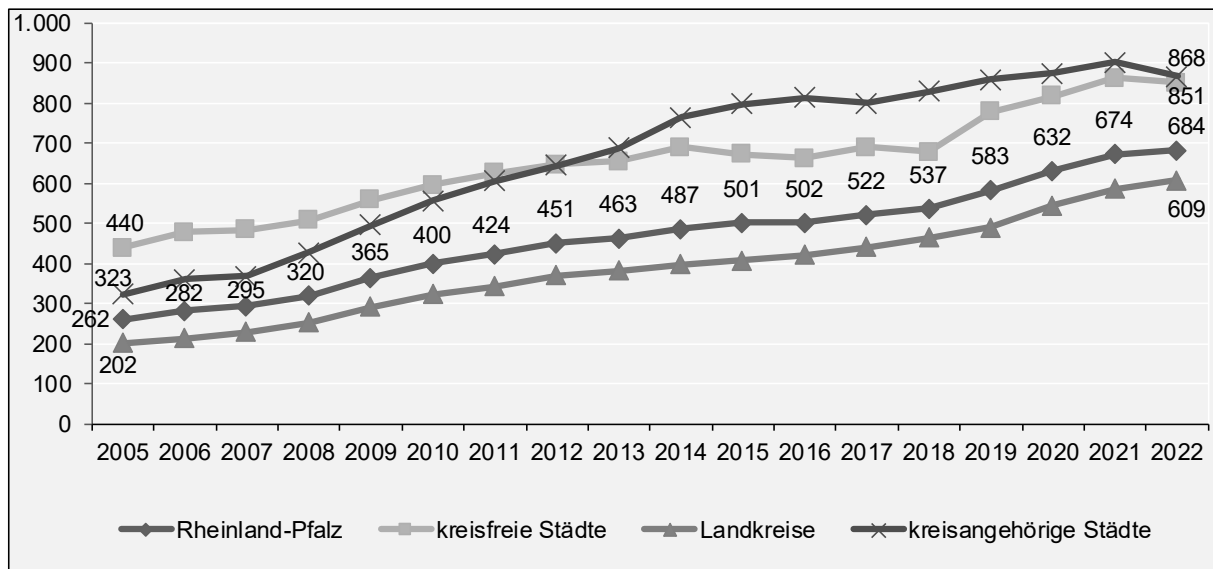


Abbildung 19 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2022 (in Euro)⁴

Die durchschnittlichen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung pro jungem Mensch unter 21 Jahren der Gesamtbevölkerung betragen im Jahr 2022 rund 684 Euro in Rheinland-Pfalz. Während die Landkreise im Durchschnitt im Jahr 2022 rund 609 Euro pro unter 21-Jährigem aufwenden,

liegen die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen in den kreisfreien Städten mit rund 851 Euro und in den kreisangehörigen Städten mit rund 868 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert. Die Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen sind in allen Aggregaten im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

⁴ Für das Jahr 2015 sind für Rheinland-Pfalz die Pro-Kopf-Auszahlungen inklusive der Aufwendungen für umA angegeben, da in diesem Erhebungsjahr keine differenzierte Angabe der Aufwendungen für umA möglich war.

Bruttoauszahlungen für Hilfen zur Erziehung

Durchschnittlich werden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 rund 684 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren für Hilfen zur Erziehung aufgewendet. Die Bruttoauszahlungen unterscheiden sich dabei wie bereits beschrieben deutlich zwischen den

Landkreisen und Städten in Rheinland-Pfalz. Die bevölkerungsrelativierten Bruttoauszahlungen sind seit 2005 landesweit deutlich gestiegen, und zwar um 161,5 %. Die kreisfreien Städte wenden durchschnittlich 93,5 % mehr auf als im Jahr 2005, die Landkreise 201,8 % und die kreisangehörigen Städte 168,2 %.

Tabelle 24 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (Auszahlungen §§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII pro jungem Mensch unter 21 Jahren) in Euro⁵

	2022	2021 bis 2022 in %	2005 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	507,2 / 1.298,6		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	332,1 / 925,4		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	580,6 / 1.752,3		
Niedrigster/höchster Wert RLP	332,1 / 1.752,3		
Ø kreisangehörige Städte	867,6	-4,0	168,2
Ø Landkreise	608,9	3,6	201,8
Ø kreisfreie Städte	851,2	-1,3	93,5
Ø RLP gesamt	683,8	1,5	161,5

In der kurzfristigen Entwicklung 2021/2022 steigen die Pro-Kopf-Auszahlungen in Rheinland-Pfalz um 1,5 %. Während in den rheinland-pfälzischen Landkreisen, entsprechend der landesweiten Entwicklung, ein Anstieg der Pro-Kopf-Auszahlungen zu beobachten ist (plus 3,6 %), sind

diese in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Jahresvergleich 2021/2022 mit einem Minus von 1,3 % bzw. 4,0 % gesunken.

⁵ Erfasst wurden die Auszahlungspositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Auszahlungen laut Jahresabschluss.

Anteil der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente

Die Auszahlungen für Hilfen nach § 34 SGB VIII machen mit einem Anteil von 53,1 % im Jahr 2022 landesweit den Großteil der Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung aus. Gleichzeitig nehmen die entsprechenden Fallzahlen einen Anteil von 20,0 % aller Hilfen zur Erziehung

ein. Umgekehrt ist der Kostenanteil ambulanter Hilfen mit landesweit 19,9 % im Vergleich zum Anteil gewährter ambulanter Hilfen (gem. §§ 29-31 SGB VIII, ohne §§ 27.2 amb., 35 amb. SGB VIII) (55,8 %) vergleichsweise gering.

Tabelle 25 Anteile der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2022 in Prozent

	Anteil für ambulante Hilfen (§§ 29-31 SGB VIII)	Anteil für teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)	Anteil für Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Anteil für stationäre Hilfen (§ 34 SGB VIII)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	10,1 / 22,1	3,8 / 18,0	14,7 / 23,4	47,8 / 61,7
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,7 / 32,6	0,0 / 19,9	9,3 / 25,9	41,2 / 74,4
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,3 / 27,3	3,7 / 17,3	10,6 / 22,0	38,2 / 67,1
Niedrigster/höchster Wert RLP	2,7 / 32,6	0,0 / 19,9	9,3 / 25,9	38,2 / 74,4
Ø kreisangehörige Städte	15,7	10,4	19,2	53,5
Ø Landkreise	20,5	8,1	14,9	53,4
Ø kreisfreie Städte	19,5	10,7	14,6	52,5
Ø RLP gesamt	19,9	9,1	15,1	53,1

4.4 Eingliederungshilfe gem.

§ 35a SGB VIII

Neben den Hilfen zur Erziehung spielt die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wird jungen Menschen gewährt, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die in der folgenden Abbildung dargestellten Entwicklungen zeigen, dass die Anzahl der Hilfen in den letzten Jahren deutlich

gestiegen ist. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 8.929 Eingliederungshilfen (inkl. Frühförderfälle) gem. § 35a SGB VIII gewährt. Die Gesamtfallzahl in Rheinland-Pfalz steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 % (plus 320 Fälle). Die landesweite Entwicklung der Fallzahl stellt sich regional deutlich differenziert dar: Der absolut stärkste Fallzahlzuwachs im Jahresvergleich 2021/2022 ist in den Landkreisen zu beobachten. Innerhalb eines Jahres haben die Fallzahlen hier von 6.376 auf 8.609 Hilfen zugenommen, was einer Steigerung von 2,8 % entspricht. In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen um 114 bzw. 27 Hilfen angestiegen (plus 5,9 % bzw. plus 8,7 %).

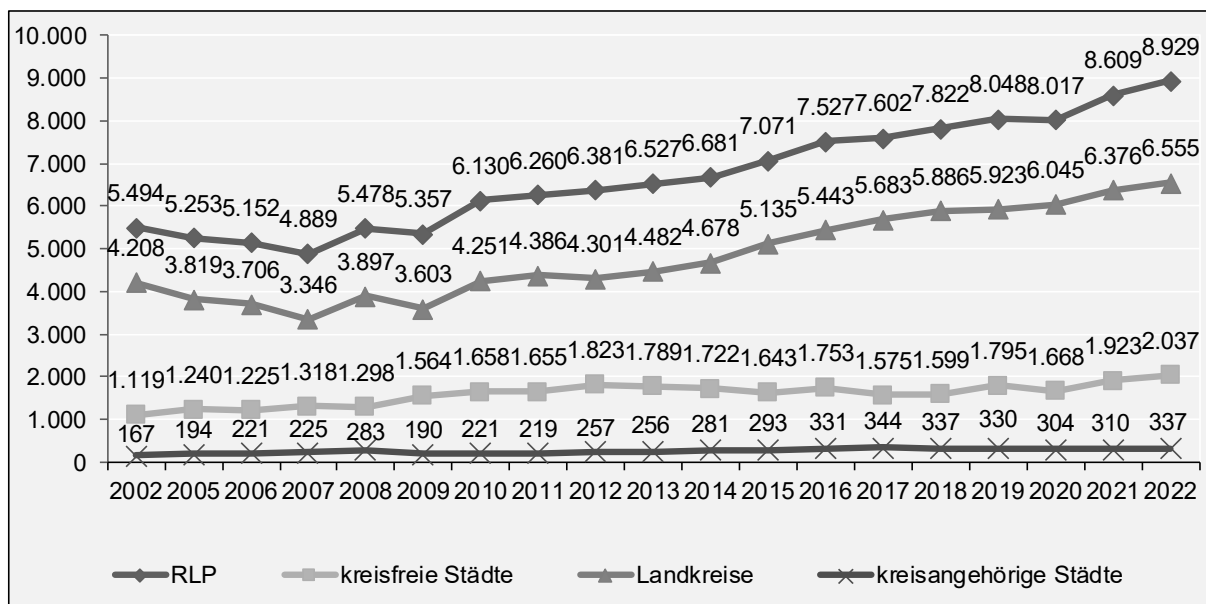


Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2022 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)

Durchführungsformen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. Als Frühförderung werden Eingliederungshilfen bezeichnet, die Kinder in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt werden.

Die Mehrzahl der Eingliederungshilfen wird in **ambulanter Form** erbracht. Ihr Anteil an allen Eingliederungshilfen beträgt 40,2 % (ohne Integrationshilfen an Schulen und Kindertageseinrichtungen). Mit 49,9 % ist der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen in den kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich. Hingegen fällt der Anteil in den Landkreisen mit 39,7 % und in den kreisfreien Städten mit 40,2 % durchschnittlich aus. Den zweithöchsten Anteil weisen landesweit die **Eingliederungshilfen am Ort Schule** mit 26,7 % auf. Dieser Anteil ist in den kreisfreien Städten mit 30,1 % am höchsten,

gefolgt von den kreisangehörigen Städten (26,7 %) und den Landkreisen mit 25,4 %.

Frühförderfälle machen in Rheinland-Pfalz einen Anteil von 19,7 % aus. Dieser Anteilswert fällt in den Landkreisen mit 24,4 % am höchsten aus. Niedrigere Anteilswerte haben die kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit 9,0 % bzw. 6,5 % zu verzeichnen. Die **stationären Eingliederungshilfen** nehmen landesweit einen Anteil von 6,9 % aller Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ein. Mit 10,8 % und 10,4 % fällt dieser Anteil in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten überdurchschnittlich aus. Der Anteil in den Landkreisen ist mit einer Ausprägung von 5,3 % unterdurchschnittlich. Der Anteil der **teilstationären Eingliederungshilfen** beträgt landesweit 3,3 %. In den kreisfreien Städten (7,0 %) ist dieser Anteilswert höher, während er in den kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen mit 3,3 % und 1,9 % niedriger ausfällt. Den niedrigsten Anteil an den Eingliederungshilfen weisen mit 3,2 % die **Eingliederungshilfen am Ort Kita** auf. Der entsprechende Wert liegt in den Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten bei 3,3 % und in den kreisfreien Städten bei 3,0 %.

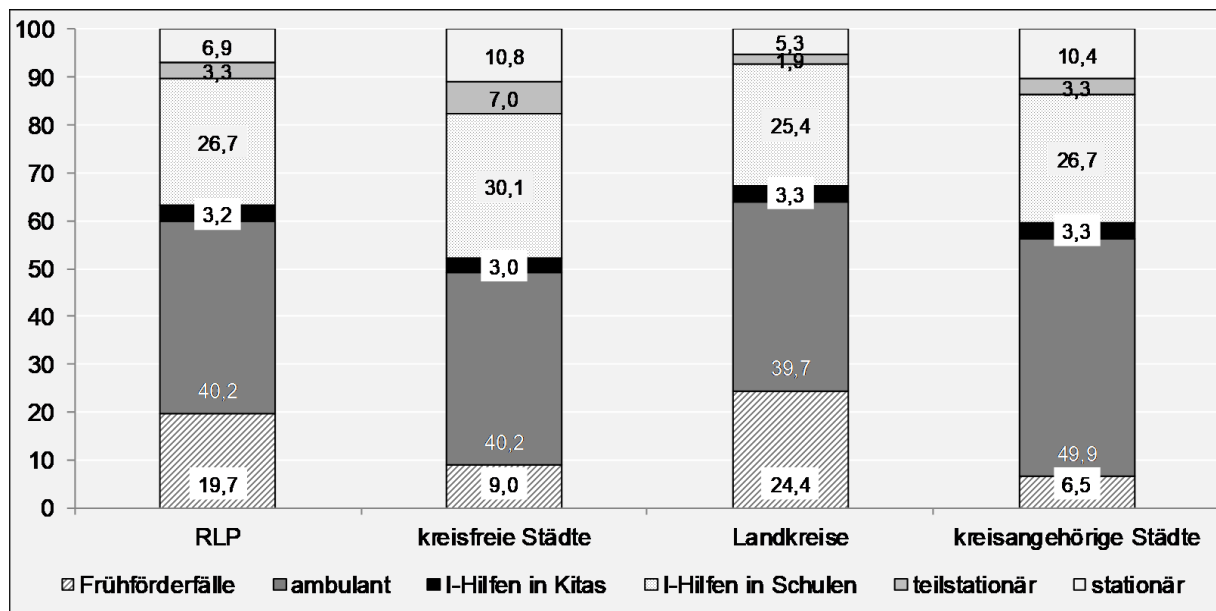


Abbildung 21 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 (Angaben in Prozent)⁶

Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

Im Folgenden werden die Eingliederungshilfen und Frühförderfälle gem.

§ 35a SGB VIII (laufend und beendet, absolut, ohne umA) für Rheinland-Pfalz in ihrer Entwicklung seit 2016 dargestellt. Wie bereits beschrieben, sind die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe nach

§ 35a SGB VIII in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die Fallzahl der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 bei 8.929. Von diesen Hilfen sind 1.599 Frühförderfälle⁷, was einem Anteil von 18,9 % entspricht. Gegenüber 2016 bedeutet dies, dass die Fallzahl insgesamt um 1.402 Fälle angestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerung von 18,6 %.

⁶ Bei den dargestellten Ergebnissen wurden die Werte dreier Landkreise, für die eine Ausweisung der Hilfen gem. § 35a SGB VIII nicht differenziert erfolgen konnte, rausgerechnet.

⁷ Ein Jugendamt konnte nicht zwischen ambulanten Hilfen und Frühförderfällen unterscheiden, weshalb bei den 1.599 Frühförderfällen und den 6.873 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Jahr 2022 die Daten eines Jugendamtsbezirks fehlen.

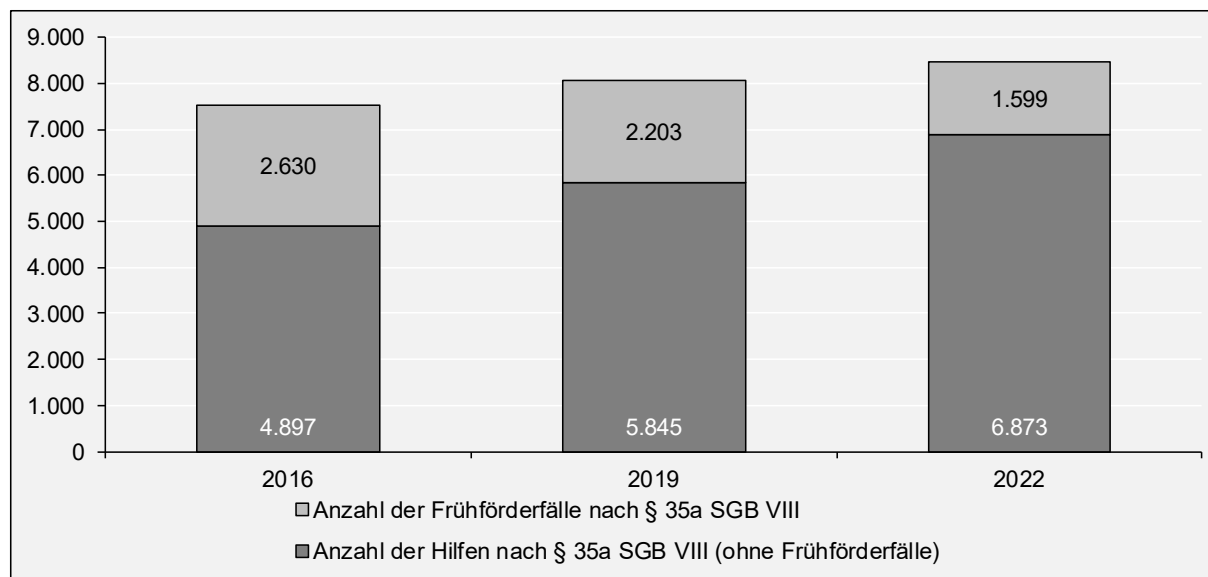


Abbildung 22 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016, 2019 und 2022⁸

⁸ Ein Jugendamt konnte nicht zwischen ambulanten Hilfen und Frühförderfällen unterscheiden, weshalb bei den 1.599 Frühförderfällen und den 6.873 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (ohne Frühförderfälle) im Jahr 2022 die Daten eines Jugendamtsbezirks fehlen.

4.4.1 Relative Inanspruchnahme (Eckwert) der Eingliederungshilfe inkl. Frühförderung

Werden die Fallzahlen der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderungsfälle) auf die Bevölkerung unter 21 Jahren bezogen, so liegt der Eckwert im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz bei 11,2. Etwas unter dem landesweiten Durchschnitt liegen die Eckwerte der kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit jeweils 9,9 bzw. 8,7. Die Landkreise hingegen weisen einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert von 11,9 auf.

Seit 2002 ist der Eckwert landesweit um 87,0 %, in den Landkreisen um 88,4 %, in den kreisfreien Städten um 84,1 % und in den kreisangehörigen Städten um 118,1 % gestiegen. Somit zeigen sich in allen Aggregaten deutliche Steigerungsraten. Eine Interpretation der prozentualen Entwicklung des Eckwerts zwischen 2002 und 2022 sollte aufgrund der geringen Fallzahlen des Ausgangsjahres jedoch nur unter Vorbehalt stattfinden.

Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	4,9 / 19,1		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	5,5 / 20,2		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	6,2 / 18,5		
Niedrigster/höchster Wert RLP	4,9 / 20,2		
Ø kreisangehörige Städte	8,7	8,0	118,1
Ø Landkreise	11,9	2,4	88,4
Ø kreisfreie Städte	9,9	5,6	84,1
Ø RLP gesamt	11,2	3,3	87,0

Entsprechend des langfristigen Trends ist der Eckwert der Eingliederungshilfen im Jahresvergleich 2021/2022 landesweit um 3,3 % gestiegen. In den kreisangehörigen Städten ist der prozentuale Anstieg des

Eckwerts mit 8,0 % am stärksten, während er in den kreisfreien Städten mit 5,6 % und in den Landkreisen mit 2,4 % geringer ausfällt.

4.4.2 Durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen

Die durchschnittliche Dauer der beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegt im Jahr 2022 bei 26,7 Monaten. Die längste Durchschnittsdauer kann für die

kreisangehörigen Städte konstatiert werden (30,5 Monate), während die durchschnittlichen Dauern in den kreisfreien Städten (26,0 Monate) und den Landkreisen (26,6 Monate) etwas darunter liegen.

Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2021 und 2022 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)⁹

	2021	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	24,8 / 39,9	18,8 / 35,8
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	13,4 / 47,3	16,1 / 42,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	21,4 / 42,2	19,5 / 34,2
Niedrigster/höchster Wert RLP	13,4 / 47,3	16,1 / 42,0
Ø kreisangehörige Städte	29,7	30,5
Ø Landkreise	24,3	26,6
Ø kreisfreie Städte	25,0	26,0
Ø RLP gesamt	24,6	26,7

Im Vergleich zum Vorjahr ist die durchschnittliche Dauer der Eingliederungshilfen in Rheinland-Pfalz leicht gestiegen. Landesweit dauerten die im Jahr 2022 beendeten Hilfen rund 2,1 Monate länger.

In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sind sie hingegen etwas schwächer um 1,0 Monate bzw. 0,8 Monate und in den Landkreisen mit 2,3 Monaten etwas stärker angestiegen.

⁹ Erfasst wurde die Anzahl der in den Jugendämtern beendeten Hilfen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, von drei bis unter sechs Monaten, von sechs bis unter zwölf Monaten, von zwölf bis unter 18 Monaten, von 18 bis unter 24 Monaten, von 24 bis unter 36 Monaten, von drei bis unter fünf Jahren und länger als fünf Jahre, differenziert nach den einzelnen Paragraphen. Für Hilfen, bei denen in der Rubrik Dauer „länger als 5 Jahre“ verzeichnet ist, werden für die Soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, SPFH, Tagesgruppe und die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Durchschnittswerte von 5,5 Jahren angenommen. Bei den Hilfen gem. § 34 und § 33 (Vollzeitpflege) wurde in dieser Rubrik eine Dauer von sieben Jahren bei den betreffenden Fällen angenommen, da davon auszugehen ist, dass die Fälle dieser Kategorie tatsächlich zu einem wesentlichen Anteil länger als fünf Jahre andauern. Die Angaben der Hilfen nach § 34 SGB VIII beinhalten für beide Jahre sowohl die Dauern der Hilfen im Heim als auch die der betreuten Wohnformen. In die Berechnung der Durchschnittswerte der Dauern wurden nur Rubriken einbezogen, die im jeweiligen Jahr für eine bestimmte Hilfe mindestens zehn Fälle zählten. In die Berechnung der Durchschnittswerte von Rheinland-Pfalz, den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt sind jedoch *alle* beendeten Fälle der jeweiligen Gruppe einbezogen worden.

4.4.3 Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Eingliederungshilfen

Die Bruttoauszahlungen für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII liegen im Jahr 2022 bei rund 139 Euro pro jungem Mensch unter 21 Jahren. Absolut sind das rund 110,8 Mio. Euro im Jahr 2022. Es zeigt sich dabei eine große Spannweite zwischen den Aggregaten. Die Pro-Kopf-Auszahlungen sind in den kreisfreien Städten mit 206,9 Euro am höchsten,

gefolgt von den Landkreisen mit 116,3 Euro und den kreisangehörigen Städten mit 107,4 Euro.

Der Vergleich mit 2005 zeigt, dass die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen im landesweiten Durchschnitt in Rheinland-Pfalz deutlich angestiegen sind, und zwar um 468,3 %. Die höchsten Steigerungen zeigen sich bei den kreisfreien Städten mit 477,8 % und den Landkreisen mit 453,2 %. Die Pro-Kopf-Auszahlungen sind im Durchschnitt der kreisangehörigen Städte ebenso gestiegen (plus 362,3 %).

Tabelle 28 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoauszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro)¹⁰

	2022	2021 bis 2022 in %	2005 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	66,3 / 151,8		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	31,2 / 247,7		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	73,5 / 325,9		
Niedrigster/höchster Wert RLP	31,2 / 325,9		
Ø kreisangehörige Städte	107,4	-4,3	362,3
Ø Landkreise	116,3	3,5	453,2
Ø kreisfreie Städte	206,9	17,1	477,8
Ø RLP gesamt	139,2	7,9	468,3

Im Vorjahresvergleich zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Auszahlungen für Eingliederungshilfen im landesweiten Durchschnitt um 7,9 % gestiegen sind. Sowohl in den kreisfreien Städten (plus 17,1 %) als auch

in den Landkreisen (plus 3,5 %) sind die bevölkerungsrelativierten Auszahlungen angestiegen, während in den kreisangehörigen Städten ein Rückgang zu beobachten ist (minus 4,3 %).

¹⁰ Erfasst wurden die Auszahlungspositionen im jeweiligen Abschnitt des Haushaltsplanes sowie die ggf. angefallenen Personalkosten im Jugendamt (allerdings nur Personalkosten für Fachkräfte, die die Hilfen durchführen, nicht für den federführenden ASD oder für Overhead-Personal), und zwar die Auszahlungen laut Jahresabschluss.

4.4.4 Relative Inanspruchnahme der Integrationshilfen an Schulen gem.

§ 35a SGB VIII

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem.

§ 35a SGB VIII dargestellt, die am Ort Schule durchgeführt werden. Diese Integrationshilfen werden im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst. Die Fallzahl beläuft sich im Jahr 2022 auf 2.316 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz.

Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren¹¹

	2021	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	2,3 / 5,1	3,4 / 4,8
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,4 / 10,5	1,9 / 12,6
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,0 / 7,8	2,2 / 8,2
Niedrigster/höchster Wert RLP	1,4 / 10,5	1,9 / 12,6
Ø kreisangehörige Städte	3,8	4,2
Ø Landkreise	5,4	5,6
Ø kreisfreie Städte	5,1	5,5
Ø RLP gesamt	5,3	5,5

Im Jahr 2022 wurden 5,5 Integrationshilfen pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gewährt. Im Vorjahr waren es 5,3 Hilfen, sodass eine Steigerung von rund 0,2 Eckwertpunkten vorliegt. Auch in den kreisfreien Städten ist der Eckwert der Integrationshilfen mit einer Ausprägung von 5,5 um rund 0,4 Eckwertpunkte angestiegen. Ein ähnliches Bild zeigt sich in den Landkreisen mit 5,6

Hilfen pro 1.000 junger Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren im Jahr 2022 und einer Steigerung um rund 0,2 Eckwertpunkte im Jahresvergleich 2021/2022. Die kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2022 mit einem Eckwert von 4,2 den niedrigsten Wert der Aggregate auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert der Integrationshilfen an Schulen in den kreisangehörigen Städten um 0,4 Eckwertpunkte gestiegen.

¹¹ Zur Vergleichbarkeit mit den Daten zu Integrationshilfen an Schulen gem. SGB IX/XII wird der Eckwert zu Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII ab dem Profil 2021 auf 1.000 6- bis u18-Jährige gerechnet (vorher 6- bis u15-Jährige).

4.4.5 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung

Im Folgenden wird der Eckwert der jungen Menschen dargestellt, die im Jahr 2022

eine Hilfe zur Erziehung erhalten haben und eine Schule mit Förderschwerpunkt "sozial-emotionale Entwicklung" (SFE-Schule) besuchten. Diese Angabe wird im Rahmen der jährlichen Erhebung seit 2012 erfasst.

Tabelle 30 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2012 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,5 / 5,1		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,3 / 6,5		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 7,3		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 7,3		
Ø kreisangehörige Städte	1,6	-17,8	-43,9
Ø Landkreise	2,8	11,8	0,6
Ø kreisfreie Städte	3,3	-10,2	-11,5
Ø RLP gesamt	2,9	2,2	-4,9

Im Jahr 2022 liegt der Eckwert in Rheinland-Pfalz bei 2,9. Damit besuchen nahezu 3 Schülerinnen und Schüler pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren in den Hilfen zur Erziehung eine SFE-Schule. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Wert landesweit um 2,2 % gestiegen. Dieser Befund findet sich nicht

in allen Aggregaten wieder. Der Eckwert ist in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten um 10,2 % bzw. 17,8 % gesunken, während sich bei den Landkreisen ein Zuwachs des Eckwerts SFE-Schülerinnen und Schülern in den Hilfen zur Erziehung um 11,8 % zeigt.

4.5 Beratungen nach §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Inanspruchnahme von Beratungen bei den Erziehungsberatungsstellen und den Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Folgende Rechtsbereiche werden dabei erfasst:

- 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
- 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung,

- 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- 28 SGB VIII – Erziehungsberatung sowie
- 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung.

Ebenso werden einzelfallbezogene Beratungsleistungen abgefragt, die den o.g. Rechtsbereichen nicht oder nicht eindeutig zuzuordnen sind.

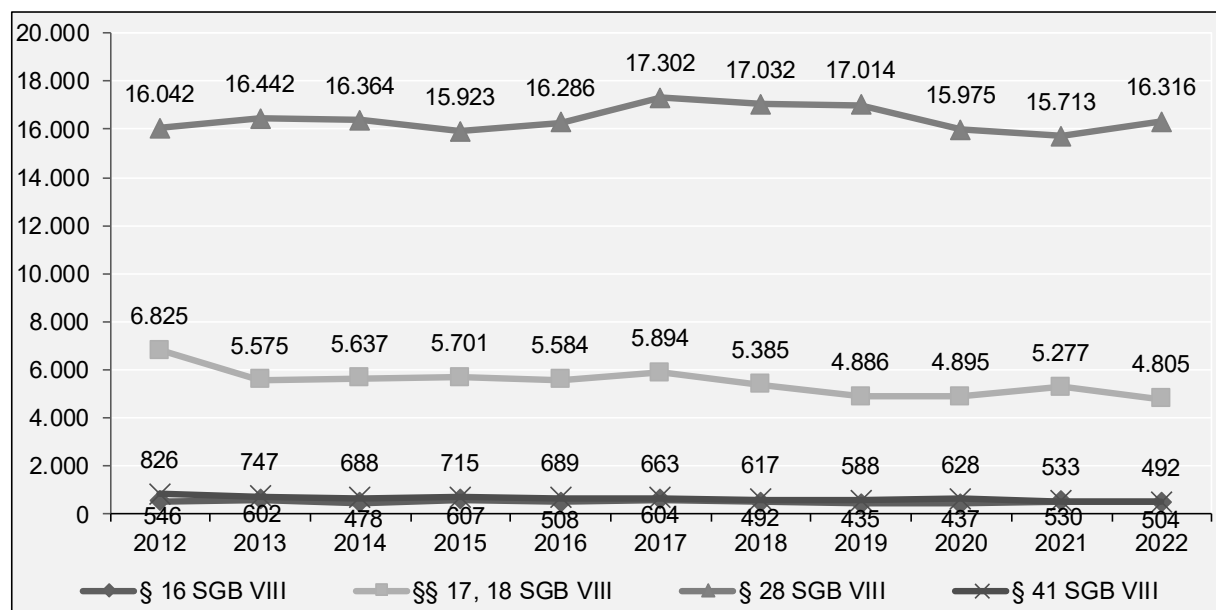


Abbildung 23 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2022 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2022 insgesamt 22.117 Beratungen nach §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII (inkl. Einmalberatungen) in den Beratungsstellen durchgeführt. Dies entspricht rund 28 Beratungen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren und einem Anstieg um 0,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Die folgende Abbildung zeigt,

dass 16.316, also 73,8 % dieser Beratungen, nach § 28 SGB VIII erfolgt sind. Den zweitgrößten Anteil an allen Beratungen hatten mit 21,7 % die Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII (4.805). Beratungen nach § 16 SGB VIII (504; 2,3 %) und Beratungen für junge Volljährige (492; 2,2 %) wurden seltener durchgeführt.

Beratungen nach § 16 SGB VIII

Beratungen, die gemäß § 16 SGB VIII der allgemeinen Förderungen der Erziehung in der Familie dienen sollen, finden im Vergleich zu den anderen Beratungsleistungen der Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz seltener statt. Im Jahr 2022 sind in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 0,7 Bera-

tungen dieser Art pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren durchgeführt worden. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ausprägungen zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreisen. Der Eckwert fällt in den kreisfreien Städten mit 1,9 am höchsten aus, in den Landkreisen beträgt er 0,4. Der Eckwert in den kreisangehörigen Städten liegt bei 0,2.

Tabelle 31 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren¹²

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 1,0	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 2,9	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,0 / 7,6	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 7,6	
Ø kreisangehörige Städte	0,2	97,7
Ø Landkreise	0,4	-23,4
Ø kreisfreie Städte	1,9	7,0
Ø RLP gesamt	0,7	-5,9

Der Eckwert der Beratungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den rheinland-pfälzischen Beratungsstellen ist im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 % gesunken. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf die Landkreise zurückzuführen, bei denen sich ein Rückgang von knapp einem Viertel (minus 23,4 %) zeigt. In den kreisangehörigen Städten ist der entsprechende Eckwert hingegen angestiegen (plus 97,7 %). Die kreisfreien

Städte verzeichnen ein Plus von 7,0 %. Aufgrund der insgesamt sehr geringen Fallzahlen der Beratungen nach § 16 SGB VIII sollte an dieser Stelle beachtet werden, dass schon leichte Veränderungen der Fallzahlen hohe prozentuale Zu- oder Abnahmen bedeuten können.

¹² Berücksichtigt wurden Fallzahlen am Stichtag des jeweiligen Erhebungsjahres, Fallzahlen, die im Erhebungsjahr beendet wurden sowie Einmalberatungen.

Beratungen nach §§ 17 und 18 SGB VIII

Beratungen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) und Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII) sind das zweitgrößte Leistungssegment der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen in Rheinland-Pfalz. Pro 1.000

junge Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich 7,1 Beratungen dieser Art im Jahr 2022 durchgeführt. In den kreisfreien Städten liegt der Eckwert mit 11,2 über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Eckwerte der Landkreise (5,7) sowie der kreisangehörigen Städte (4,9) liegen darunter.

Tabelle 32 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,3 / 9,1	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 15,3	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	3,5 / 23,2	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 23,2	
Ø kreisangehörige Städte	4,9	85,2
Ø Landkreise	5,7	-8,9
Ø kreisfreie Städte	11,2	-14,7
Ø RLP gesamt	7,1	-9,9

In Rheinland-Pfalz ist der Eckwert der Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII von 2021 zu 2022 um 9,9 % gesunken. Diese Entwicklung zeigt sich nicht in den kreisangehörigen Städten, die einen Anstieg bei den Beratungen gemäß

§§ 17, 18 SGB VIII pro 1.000 junge Menschen um 85,2 % verzeichnen. In den kreisfreien Städten (minus 14,7 %) und Landkreisen (minus 8,9 %) ist der Eckwert hingegen ebenso zurückgegangen.

Beratungen nach § 28 SGB VIII

Die Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII ist auch im Jahr 2022 die zentrale Beratungsform, die die Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz leisten. Je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren wurden durchschnittlich rund 24 Beratungen nach § 28 SGB VIII erbracht. Die kreisfreien Städte weisen mit rund 35 Erziehungsberatungen pro 1.000 unter 18-Jährige die höchste

Ausprägung des Eckwerts auf. In den kreisangehörigen Städten liegt er mit rund 25 Beratungen pro 1.000 der unter 18-Jährigen annähernd im rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Die Landkreise weisen einen unterdurchschnittlichen Eckwert von 19,9 auf.

Tabelle 33 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	12,4 / 43,5	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,9 / 39,3	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,1 / 46,7	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,9 / 46,7	
Ø kreisangehörige Städte	24,8	8,1
Ø Landkreise	19,9	0,5
Ø kreisfreie Städte	35,4	5,8
Ø RLP gesamt	24,1	2,7

Zwischen 2021 und 2022 hat der Eckwert der Beratungen nach § 28 SGB VIII landesweit um 2,7 % zugenommen. Dies ist zum großen Teil auf die Entwicklung in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten zurückzuführen, in denen der Eckwert im Jahresvergleich um 8,1 % bzw.

5,8 % angestiegen ist. Die bevölkerungsrelativierte Anzahl der Beratungen gemäß § 28 SGB VIII bewegt sich in den Landkreisen mit einem Plus von 0,5 % nahezu auf dem Vorjahresniveau.

Beratungen nach § 41 SGB VIII

Rein quantitativ betrachtet sind Beratungen, die für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erbracht werden, ein geringerer Leistungssektor der rheinland-pfälzischen Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen als Beratungen nach den oben vorgestellten §§ 17-18, 28 SGB VIII. Im Jahr 2022 sind in Rheinland-Pfalz 4,2

Beratungen nach § 41 SGB VIII pro 1.000 junge Volljährige zwischen 18 und unter 21 Jahren erbracht worden. In den kreisfreien Städten liegt die relative Anzahl der Beratungen für junge Volljährige bei 6,5 und in den kreisangehörigen Städten bei 5,8. Etwas geringer fällt dieser bevölkerungsrelativierte Eckwert mit 3,1 in den Landkreisen aus.

Tabelle 34 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,8 / 9,0	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,0 / 10,9	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,4 / 14,0	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,4 / 14,0	
Ø kreisangehörige Städte	5,8	98,3
Ø Landkreise	3,1	-6,6
Ø kreisfreie Städte	6,5	-10,4
Ø RLP gesamt	4,2	-4,6

Insgesamt sinkt der dargestellte Eckwert in Rheinland-Pfalz von 2021 auf 2022 um 4,6 %. Rückgänge können dabei in den kreisfreien Städten und Landkreisen beobachtet werden (minus 10,4 % bzw. 6,6 %). Die kreisangehörigen Städte verzeichnen hingegen einen prozentualen

Anstieg um 98,3 %. Absolut betrachtet ist die Anzahl der Beratungen gemäß § 41 SGB VIII in den Beratungsstellen landesweit in Rheinland-Pfalz ausgehend von 533 Beratungen im Jahr 2021 auf 492 Beratungen im Jahr 2022 zurückgegangen (inklusive Einmalberatungen).

4.6 Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung ist einer der zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und stellt mittlerweile das größte Leistungssegment dar. Rund 69 % der Gesamtausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entfallen 2021 auf die Kindertagesbetreuung (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). Fast jedes Kind in Deutschland im Alter von drei bis unter sechs Jahren (rund 92 %) wird 2022 in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert; bei den unter 3-Jährigen sind es gut ein Drittel (35,5 %) der Kinder (Statistisches Bundesamt 2023a). Der DJI-Kinderbetreuungsreport 2022 macht deutlich, dass sich 47 % der im Jahr 2021 befragten Eltern von unter 3-Jährigen einen Betreuungsplatz für ihr Kind wünschen (vgl. Kaye, Wieschke, & Kuger 2023: 10). Im Abgleich zwischen den gestiegenen Betreuungsbedarfen der Eltern für ihre Kinder im Alter von unter 3 Jahren und dem entsprechen Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe wird eine erhebliche Betreuungslücke ersichtlich. Der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021 weist darauf hin, „dass insbesondere für Kinder unter drei Jahren primär in West-, aber auch in Ostdeutschland weiterhin Plätze fehlen.“ (Bock-Famulla et al. 2021: 9). Dabei zeigt sich quantitativ seit mehr als einem Jahrzehnt ein deutlicher Ausbau der Kita-

Plätze, mit dem Bund, Länder und Kommunen versuchen, den wachsenden Bedarfen der Eltern im Bereich der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden (vgl. ebd.: 6). Dennoch besteht weiterhin ein erheblicher Entwicklungsbedarf in der Kindertagesbetreuung, um bundesweit für alle Kinder gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen zu können (ebd.). Zielsetzung sollte es hierbei sein, dass Kinder unabhängig von ihrem Wohnort ein bedarfs- und kindgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung wahrnehmen können (ebd.). Dem Fachkräfte-Radar für Kita und Grundschule der Bertelsmann Stiftung folgend fehlen in Deutschland bis 2030 allerdings bundesweit mehr als 230.000 Fachkräfte, um dieses Ziel mit einem Ausbau der Kindertagesbetreuung erreichen zu können (ebd.).

Diese Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung spiegeln vor allem die veränderten Lebensmodelle von jungen Familien wider, die eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben (vgl. Rauschenbach & Meiner-Teubner 2019: 5.). Neben dem familienpolitischen Motiv trägt eine gut ausgebauten Kindertagesbetreuung, die die Aktivierung von Bildungspotentialen, die Förderung von Selbstständigkeit und die Verbesserung von Start- und Teilhabechancen fördert, wesentlich zu guten Rahmenbedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen bei (vgl. BMFSFJ 2013: 6). Insofern ist der Ausbau in die-

sem Bereich eng mit dem bildungspolitischen Motiv verknüpft, Kinder frühzeitig und gezielt zu fördern und damit insbeson-

dere für Kinder in benachteiligten Lebenslagen einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten (vgl. Münster et al. 2019: 306).

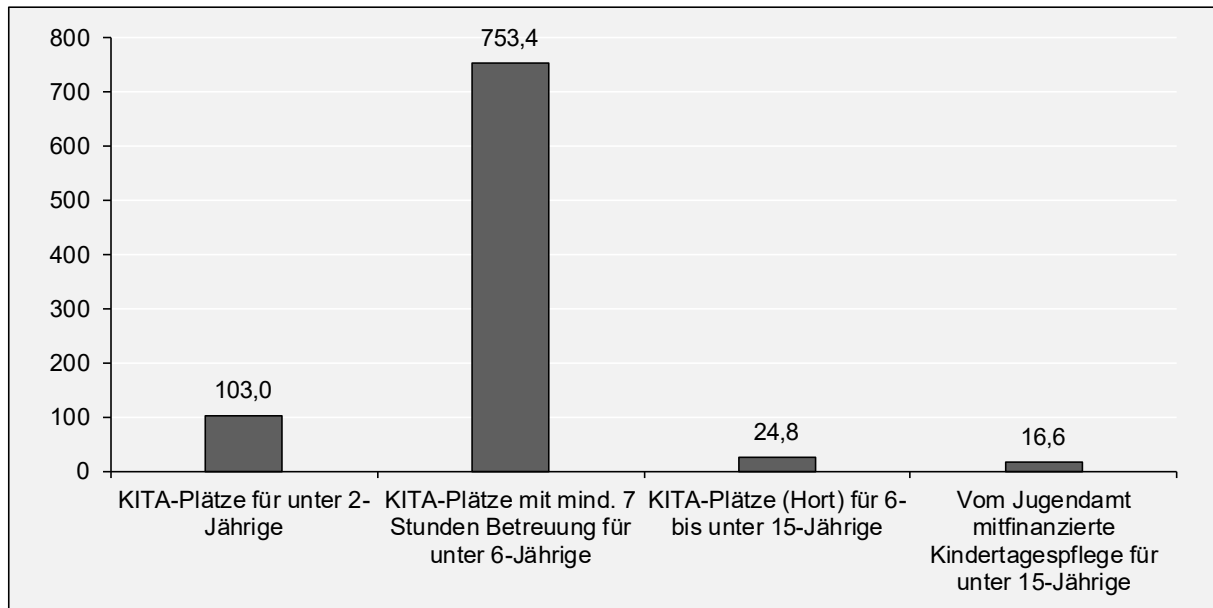


Abbildung 24 Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter 2-Jährige, Kita-Plätze mit mind. sieben Stunden Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Plätze für 6- bis unter 15-Jährige sowie vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege für unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe im Jahr 2022¹³

Die obige Abbildung zeigt Plätze im Bereich der Kindertagesbetreuung im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz in Relation zur Bevölkerung im entsprechenden Alter. Im Jahr 2022 stehen rund 103 Betreuungsplätze pro 1.000 der unter 2-Jährigen zur Verfügung. Der Eckwert für Plätze in Kindertageseinrichtungen mit mindestens sieben Stunden Betreuung für Kinder bis zum

Schuleintritt liegt im Jahr 2022 bei rund 753 pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren. Bei den Hort-Plätzen für Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren gibt es in den letzten Jahren kaum Veränderung. Die vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege spielt eine weiterhin untergeordnete Rolle im Bereich der Kindertagesbetreuung.

¹³ Aufgrund des am 01.07.2021 in Kraft getretenen KiTaG wurde die Erhebungslogik der Plätze in Kindertageseinrichtungen zum Erhebungsjahr 2021 geändert. Erhoben werden Plätze in den Altersgruppen u2-Jährige, 2- bis u6-Jährige und 6- bis u15-Jährige.

Kita-Plätze für unter 2-Jährige

Für das Jahr 2022 werden in Rheinland-Pfalz 7.552 Kita-Plätze für unter 2-Jährige gezählt. Pro 1.000 junge Menschen unter 2 Jahren stehen damit im Jahr 2022 landesweit rund 103 Betreuungsplätze zur

Verfügung. Die Versorgungsquote ist in den Landkreisen mit durchschnittlich rund 97 Plätzen pro 1.000 unter 2-Jährige am geringsten. In den kreisangehörigen Städten sind es rund 120 und in den kreisfreien Städten rund 115 Plätze.

Tabelle 35 Kita-Plätze für unter 2-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder bis unter 2 Jahren

	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	87,2 / 151,9
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	24,0 / 232,9
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	47,4 / 174,2
Niedrigster/höchster Wert RLP	24,0 / 232,9
Ø kreisangehörige Städte	119,6
Ø Landkreise	96,8
Ø kreisfreie Städte	114,7
Ø RLP gesamt	103,0

Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung

Im Jahr 2022 gibt es in Rheinland-Pfalz 168.797 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung. Auf 1.000 der unter 6-Jährigen kommen in Rheinland-Pfalz damit im

Jahr 2022 rund 753 Kita-Plätze mit mindestens sieben Stunden Betreuung. Die relative Anzahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den Landkreisen rund 781 Plätze dieser Art auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten 766 und in den kreisfreien Städten rund 683.

Tabelle 36 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren

	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	699,4 / 838,4
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	631,4 / 885,7
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	601,8 / 811,0
Niedrigster/höchster Wert RLP	601,8 / 885,7
Ø kreisangehörige Städte	766,0
Ø Landkreise	781,0
Ø kreisfreie Städte	682,9
Ø RLP gesamt	753,4

Kita-Plätze (Hort) für 6- bis unter 15-Jährige

Auf 1.000 der 6- bis unter 15-Jährigen kommen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 rund 25 Kita-Plätze. Absolut sind dies 7.791 Kita-Plätze (Hort). Die relative An-

zahl der Plätze variiert dabei in den Aggregaten zum Teil stark. Kommen in den Landkreisen rund 16 Plätze auf 1.000 junge Menschen der Altersgruppe, sind es in den kreisangehörigen Städten rund 21 und in den kreisfreien Städten rund 48.

Tabelle 37 Kita-/Hort-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2006 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	8,4 / 42,7		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,0 / 57,9		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	13,5 / 99,4		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 99,4		
Ø kreisangehörige Städte	20,8	-2,0	-28,8
Ø Landkreise	16,0	-5,7	5,5
Ø kreisfreie Städte	48,2	-6,2	10,1
Ø RLP gesamt	24,8	-4,7	11,6

In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten (minus 6,2 % bzw. minus 2,0 %) sowie in den Landkreisen (minus 5,7 %)

ist die Anzahl der Plätze für 6- bis unter 15-Jährige bezogen auf die Altersgruppe im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Tagespflege

Im Jahr 2022 gibt es im Landesgebiet 8.758 vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflegen (Eckwert von rund 17 Plätzen pro 1.000 unter 15-Jährige). Für die kreisfreien Städte lässt sich mit 23,8 dabei ein

überdurchschnittlicher Eckwert beobachten. Deutlich geringer fällt er mit 15,0 in den Landkreisen und mit 4,7 in den kreisangehörigen Städten aus.

Tabelle 38 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2006 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,0 / 16,9		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,0 / 29,3		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	7,8 / 41,7		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,0 / 41,7		
Ø kreisangehörige Städte	4,7	16,3	24,6
Ø Landkreise	15,0	-3,1	308,1
Ø kreisfreie Städte	23,8	-9,8	351,9
Ø RLP gesamt	16,6	-3,6	312,0

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert Tagespflege in Rheinland-Pfalz um 3,6 % gesunken. Für die kreisangehörigen Städte zeigt sich ein Anstieg um 16,3 %.

Die kreisfreien Städte und Landkreise weisen einen Rückgang von 9,8 % bzw. 3,1 % auf.

4.7 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In der nachfolgenden Tabelle werden die bevölkerungsrelativierten Personalstellen

in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) dargestellt.

Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren¹⁴

	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	7,3 / 24,5
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	6,4 / 17,5
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,5 / 27,3
Niedrigster/höchster Wert RLP	6,4 / 27,3
Ø kreisangehörige Städte	15,3
Ø Landkreise	11,4
Ø kreisfreie Städte	21,1
Ø RLP gesamt	14,1

Absolut waren dies im Jahr 2022 landesweit rund 1.046 Vollzeitstellenäquivalente. Durchschnittlich wurden damit in den genannten Rechtsbereichen rund 14 Personalstellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren durch die rheinland-pfälzischen Jugendämter bereitgestellt. Den höchsten Eckwert verzeichnen die

kreisfreien Städte mit 21,1, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 15,3 und den Landkreisen mit 11,4. Die Städte in Rheinland-Pfalz weisen damit bevölkerungsrelativiert betrachtet deutlich höhere Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII auf als die Landkreise.

¹⁴ Hinweis: Die Personalstellen in den Bereichen §§ 11, 13, 14 SGB VIII sind – anders als gewohnt – auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren berechnet, damit die Werte auch bei einer geringen Anzahl an Personalstellen gut darstellbar und vergleichbar sind.

Eckwert Personalstellen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

In der folgenden Tabelle werden die Personalstelleneckwerte untergliedert in Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und

Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit), schulbezogene Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (jeweils § 13 SGB VIII) dargestellt.

Tabelle 40 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2022

	§§ 11, 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz)	§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (schulbezogene Jugendsozialarbeit)	§ 13 SGB VIII (Jugendberufshilfe)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	3,19 / 7,37	0,00 / 1,69	2,65 / 15,47	0,00 / 1,69
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,11 / 9,54	0,00 / 6,40	2,52 / 10,89	0,00 / 3,03
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,01 / 14,38	0,00 / 7,91	4,99 / 13,71	0,27 / 5,73
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,11 / 14,38	0,00 / 7,91	2,52 / 15,47	0,00 / 5,73
Ø kreisangehörige Städte	5,99	0,85	7,63	0,84
Ø Landkreise	3,57	0,60	6,45	0,77
Ø kreisfreie Städte	9,15	2,16	7,62	2,42
Ø RLP gesamt	5,14	1,01	6,83	1,22

Die Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 14 SGB VIII) liegen im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz bei 5,14 Stellen pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Am höchsten fällt der Eckwert in den kreisfreien Städten aus (9,15), gefolgt von den kreisangehörigen Städten (5,99) und den Landkreisen (3,57). Einen wesentlich niedrigeren Wert im Vergleich zu den Personalstellen in der Jugendarbeit

und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ergibt sich für die Personalstellen in der Jugendsozialarbeit (ohne Schulsozialarbeit) nach § 13 SGB VIII. Hier liegt der Eckwert für Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 bei 1,01. Die Differenz nach Stadt und Land lässt sich auch hier zumindest in Teilen feststellen: Die kreisfreien Städte (2,16) weisen einen höheren Eckwert auf als die Landkreise (0,60) und die kreisangehörigen Städte (0,85).

Hinsichtlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII hat Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 einen durchschnittlichen Personalstelleneckwert von 6,83. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisangehörigen und kreisfreien Städte zu verzeichnen (7,63 und 7,62), gefolgt von den Landkreisen (6,45).

Die Personalstellen in dem Bereich Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) liegen im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz bei 1,22 Stellen pro 10.000 unter 21-Jährige. Während die kreisfreien Städte hier einen überdurchschnittlichen Eckwert haben (2,42), weisen die kreisangehörigen Städte (0,84) und die Landkreise (0,77) niedrigere Werte auf.

Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII

Im Jahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz 66,8 Mio. Euro für die Bereiche §§ 11, 13, 14 SGB VIII aufgewendet. Die folgende

Tabelle zeigt die Brutto-Auszahlungen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 13, 14 SGB VIII) pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren.

Tabelle 41 Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Auszahlungen je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro

	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	84,4 / 218,5
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	25,4 / 122,8
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	100,7 / 241,1
Niedrigster/höchster Wert RLP	25,4 / 241,1
Ø kreisangehörige Städte	137,4
Ø Landkreise	62,2
Ø kreisfreie Städte	166,0
Ø RLP gesamt	95,2

Pro jungem Mensch ergeben sich in Rheinland-Pfalz Auszahlungen in Höhe von rund 95 Euro für Leistungen gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII. Dabei zeigt sich, dass die Höhe zwischen den Aggregaten teilweise stark variiert. In den kreisfreien Städten betragen die Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für die o. g. Bereiche

rund 166 Euro pro jungem Mensch, in den kreisangehörigen Städten – ebenfalls oberhalb des Durchschnitts – rund 137 Euro. In den Landkreisen fallen die Pro-Kopf-Auszahlungen mit rund 62 Euro deutlich niedriger aus als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten.

4.8 Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge

Krisenintervention und die Sicherstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahr für ihr Wohl gehören neben den erzieherischen Hilfen zu den zentralen Kernaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst und verstärkt durch tragische Vorfälle von Kindstötungen wird seit einigen Jahren sowohl auf fachlicher als auch auf fachpolitischer Ebene intensiv darüber diskutiert, wie ein verbesserter Kinderschutz aussehen kann und welche Bedingungen dafür geschaffen werden müssen.

In **Rheinland-Pfalz** wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.459 junge Menschen durch

die rheinland-pfälzischen Jugendämter in Obhut genommen. Im Jahr 2007 lag die Anzahl bei 839. Gerade zwischen den Jahren 2007 und 2012 zeigt sich, im Zuge der Kinderschutzdebatte, ein deutlicher Anstieg der Inobhutnahmen in Rheinland-Pfalz. Von 2021 zu 2022 sind die Inobhutnahmen hingegen um 89 Maßnahmen gesunken.

Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB sind seit der Berichterstattung mit leichten Schwankungen auf ähnlichem Niveau geblieben. Im Jahr 2022 wurde in 692 Fällen das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen. Dies ist ein Anstieg um 81 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr.

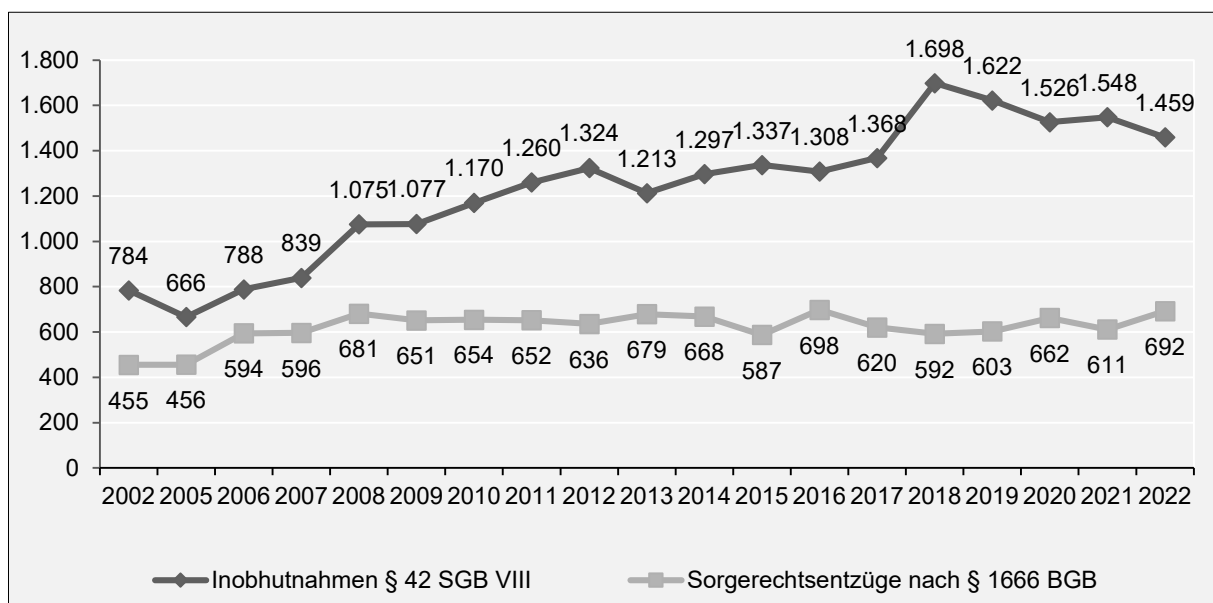


Abbildung 25 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2022 (ohne uMA)

Bei den weiteren Angaben in diesem Kapitel muss berücksichtigt werden, dass es sich hier durchweg um eine jeweils sehr kleine Grundgesamtheit handelt. Vergleichsweise geringe Fallzahländerungen bewirken in der prozentualen Fallzahlentwicklung daher extreme Änderungsquoten, die jedoch nur wenig Aussagekraft besitzen. Aus diesem Grunde werden die Entwicklungen in den beiden folgenden Tabellen in Eckwertpunkten und mit zwei Nachkommastellen dargestellt.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Im Jahr 2022 wurden pro 1.000 unter 18-Jährige landesweit in Rheinland-Pfalz 2,15 junge Menschen in Obhut genommen. Mit 2,75 in den kreisfreien und 2,18 in den kreisangehörigen Städten fallen die Eckwerte in den Städten dabei höher aus als in den Landkreisen (1,93). Seit 2002 ist der Eckwert der Inobhutnahmen um 1,25 Eckwertpunkte gestiegen. Diese Steigerung lässt sich in den Landkreisen (plus 1,33), den kreisangehörigen Städten (plus 0,78) sowie den kreisfreien Städten (plus 1,35) gleichermaßen feststellen.

Tabelle 42 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2022	2021 bis 2022 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2022 (in Eckwertpunkten)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,39 / 6,31		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,24 / 4,84		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,42 / 6,52		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,24 / 6,52		
Ø kreisangehörige Städte	2,18	-0,49	0,78
Ø Landkreise	1,93	-0,23	1,33
Ø kreisfreie Städte	2,75	0,12	1,35
Ø RLP gesamt	2,15	-0,16	1,25

Betrachtet man die Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr, so fällt auf, dass der rheinland-pfälzische Eckwert der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII gesunken ist (minus 0,16 Eckwertpunkte). In den kreisangehörigen Städten ist der Eckwert im

Vergleich zum Vorjahr um 0,49 Eckwertpunkte gesunken, während der Rückgang in den Landkreisen 0,23 Eckwertpunkte beträgt. Für die kreisfreien Städte ist dagegen ein Anstieg um 0,12 Eckwertpunkte zu berichten.

Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB

Im Jahr 2022 erfolgten in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 1,11 Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Es zeigen sich dabei regionale Unterschiede. In den kreisangehörigen Städten wurde im Jahr 2022 in 1,52 Fällen pro 1.000 unter 18-Jährige das Sorgerecht vollständig oder teilweise entzogen. Geringer fällt der Eckwert in den

rheinland-pfälzischen kreisfreien Städten (1,07) und Landkreisen (1,09) aus.

Im aktuellen Berichtsjahr 2022 lag der landesweite Eckwert um 0,51 Eckwertpunkte höher als im Jahr 2002. Eine ähnliche Steigerung zeigt sich im Vergleich der Jahre 2002 und 2022 in den kreisangehörigen Städten und in den Landkreisen um 0,52 bzw. 0,49 Eckwertpunkte, während diese in den kreisfreien Städten mit 0,27 Eckwertpunkten etwas niedriger ausfällt.

Tabelle 43 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2022	2021 bis 2022 (in Eckwertpunkten)	2002 bis 2022 (in Eckwertpunkten)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,17 / 3,41		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,05 / 4,06		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,34 / 3,22		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,05 / 4,06		
Ø kreisangehörige Städte	1,52	0,53	0,52
Ø Landkreise	1,09	0,15	0,49
Ø kreisfreie Städte	1,07	-0,24	0,27
Ø RLP gesamt	1,11	0,09	0,51

Landesweit hat sich die Anzahl der Sorgerechtsentzüge in Rheinland-Pfalz im Vorjahresvergleich kaum verändert (plus 0,09 Eckwertpunkte). Diese Beobachtung ist auf eine unterschiedliche Entwicklung in

den kreisangehörigen Städten (plus 0,53), den Landkreisen (plus 0,15) sowie den kreisfreien Städten (minus 0,24 Eckwertpunkte) zurückzuführen.

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII

Im Jahr 2022 wirkte die Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz in 6.401 familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII mit. Das sind rund 10 Verfahren pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren. Dabei zeigt sich auf Ebene der Aggregate in den kreisangehörigen Städten mit einem Eckwert von 25,7 die mit Abstand

höchste bevölkerungsrelativierte Anzahl der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren. Die kreisfreien Städte liegen mit 10,2 Eckwertpunkten im landesweiten Durchschnitt. Die Landkreise weisen einen leicht unterdurchschnittlichen Eckwert auf (9,0).

Tabelle 44 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	11,2 / 43,5	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	2,6 / 20,4	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	2,9 / 24,1	
Niedrigster/höchster Wert RLP	2,6 / 43,5	
Ø kreisangehörige Städte	25,7	0,0
Ø Landkreise	9,0	-15,2
Ø kreisfreie Städte	10,2	-25,3
Ø RLP gesamt	10,2	-16,4

Der landesweite Eckwert der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren ist im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr um 16,4 % gesunken. Dies ist auf die Entwicklungen in den kreisfreien Städten und Landkreisen zurückzuführen,

die einen Rückgang des Eckwerts der Mitwirkungen in familiengerichtlichen Verfahren um 25,3 % bzw. 15,2 % verzeichnen. Für die rheinland-pfälzischen kreisangehörigen Städte ist hingegen eine Stagnation des Eckwerts zu berichten (plus 0,04 %).

4.9 Jugendstrafverfahren

Zum Kerngeschäft des Sozialen Dienstes gehören neben den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, den Beratungen und weiteren Aufgabenbereichen auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII). Im Folgenden werden deshalb die Anzahl der Vorgänge, die personelle Ausstattung in den Jugendämtern sowie das sich daraus ergebende Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren betrachtet.

Hinweis: Da unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer seit dem Berichtsjahr 2019 für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII) nicht mehr gesondert erfasst werden, werden in diesem Abschnitt abweichend von der sonstigen Darstellung die Fallzahlen, Eckwerte und das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen inklusive der umA-Fälle berichtet.

Ein Herausrechnen der entsprechenden Zahlen hätte die rheinland-pfälzische Entwicklung sowie die Entwicklung in den Aggregaten verfälscht.

Im Jahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 19.048 Vorgänge durch die Jugendhilfe im Strafverfahren betreut (im Jahr 2022 neu hinzugekommene Vorgänge). Das entspricht rund 81,3 neu hinzugekommenen Vorgängen pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren. Mit 11.614 Vorgängen entfallen fast zwei Drittel (61,0 %) aller Vorgänge auf die Landkreise. Die 5.904 Vorgänge in den kreisfreien Städten machen weitere 31,0 % aus, die 1.530 Vorgänge in den kreisangehörigen Städten entsprechen 8,0 % aller Vorgänge. In Relation zur Bevölkerung ergeben sich für die kreisangehörigen Städte (119,7) deutlich höhere Eckwerte als für die kreisfreien Städte (85,2) und die Landkreise (76,3).

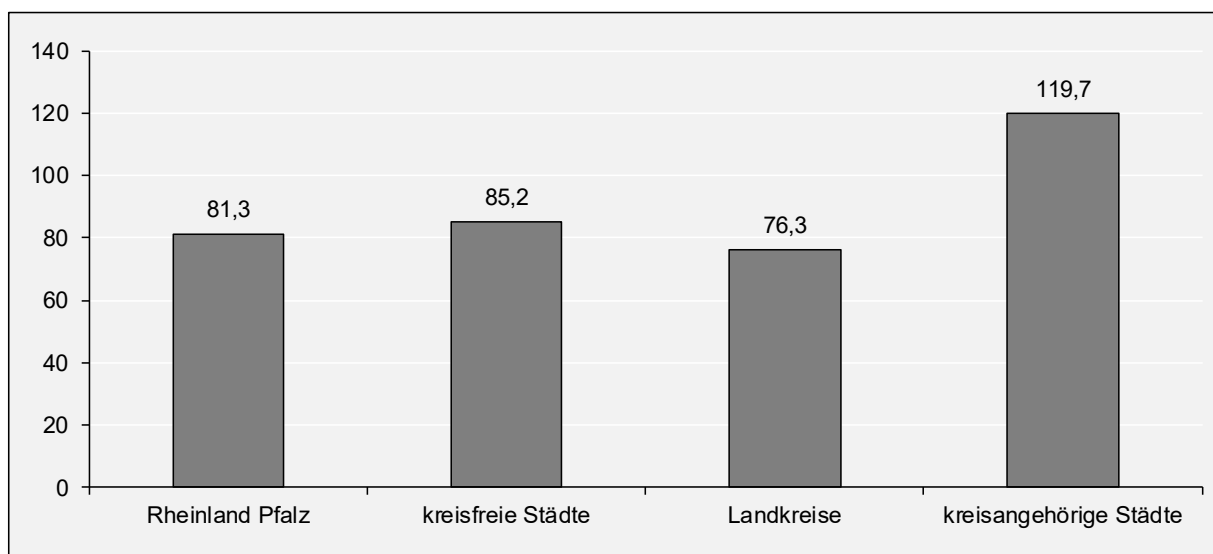


Abbildung 26 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2022

Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Jahr 2022 sind in Rheinland-Pfalz 81,3 Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen zwi-

schen 14 und unter 21 Jahren hinzugekommen. In den kreisangehörigen Städten liegt dieser Wert bei 119,7, in den kreisfreien Städten bei 85,2 und in den Landkreisen bei 76,3.

Tabelle 45 Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzugekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	63,1 / 156,6	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	15,7 / 170,4	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	49,4 / 185,7	
Niedrigster/höchster Wert RLP	15,7 / 185,7	
Ø kreisangehörige Städte	119,7	1,7
Ø Landkreise	76,3	3,3
Ø kreisfreie Städte	85,2	1,3
Ø RLP gesamt	81,3	2,9

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Eckwert landesweit um 2,9 % gestiegen. Ein Anstieg lässt sich ebenso bei den Landkreisen mit einem Plus von 3,3 % feststellen.

In den kreisfreien und kreisangehörigen Städten fällt der Zuwachs etwas niedriger aus (plus 1,3 % bzw. plus 1,7 %).

Personalstellen in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Jugendhilfe im Strafverfahren in Rheinland-Pfalz ist im Jahr 2022 mit 0,12 Vollzeitäquivalenten pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. In den kreisfreien und kreisangehörigen

Städten (jeweils 0,17 Eckwertpunkte) liegt der Personalstelleneckwert höher als in den Landkreisen (0,09). Absolut wurden damit im Jahr 2022 92,6 Vollzeitstellen-äquivalente für die Jugendhilfe im Strafverfahren von den rheinland-pfälzischen Jugendämtern gemeldet.

Tabelle 46 Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,15 / 0,21	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,03 / 0,15	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,10 / 0,27	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,03 / 0,27	
Ø kreisangehörige Städte	0,17	-0,66
Ø Landkreise	0,09	1,06
Ø kreisfreie Städte	0,17	3,84
Ø RLP gesamt	0,12	1,96

Landesweit hat sich der Eckwert im Vergleich zum Vorjahr leicht um 2,0 % erhöht. Dieser Anstieg spiegelt sich nicht in allen Aggregaten wider: In den kreisangehörigen Städten sank der Eckwert der

Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren um 0,7 %, während in den kreisfreien Städten und Landkreisen ein Anstieg festzustellen ist (plus 3,8 % bzw. plus 1,1 %).

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der im Jahr 2022 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren dar. Abgebildet wird damit das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen. Pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren

sind in Rheinland-Pfalz rund 228 Fälle im Jahr 2022 neu hinzugekommen. Unterdurchschnittlich zeigt sich dieses Verhältnis in den kreisfreien Städten, wo es 167,5 Fälle pro Vollzeitstelle sind. In den Landkreisen (278,2) liegt das Verhältnis oberhalb des landesweiten Durchschnitts, während es in den kreisangehörigen Städten annähernd im Durchschnitt liegt (228,4).

Tabelle 47 Anzahl der im Jahr 2022 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	132,5 / 259,0	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	104,7 / 564,0	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	96,4 / 382,7	
Niedrigster/höchster Wert RLP	96,4 / 564,0	
Ø kreisangehörige Städte	228,4	2,1
Ø Landkreise	278,2	-1,7
Ø kreisfreie Städte	167,5	-3,0
Ø RLP gesamt	227,6	-2,6

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Verhältnis von Fallzahlen und Stellen in Rheinland-Pfalz günstiger geworden ist und zwar um minus 2,6 %. Bei den Aggregaten der rheinland-pfälzischen Landkreise und kreisfreien Städte spiegelt sich dieser Entwicklungstrend wider: In den

Landkreisen und in den kreisfreien Städten ist die Anzahl der Vorgänge pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren im Jahresvergleich 2021/2022 gesunken (minus 1,7 % bzw. minus 3,0 %). In den kreisangehörigen Städten ist die Fallbelastung pro Vollzeitstelle hingegen angestiegen (plus 2,1 %).

4.10 Personalausstattung und Fallbelastung in den Sozialen Diensten

Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, zeigt sich seit Beginn der Erhebung im Jahr 2002 in **Rheinland-Pfalz** ein kontinuierlicher Ausbau der Personalstellen in den Sozialen Diensten. Landesweit gab es im Jahr 2022 rund 880 Personalstellen in den

Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH) der rheinland-pfälzischen Jugendämter. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Zuwachs um rund 37 Vollzeitstellenäquivalente bzw. 4,4 %. Der Ausbau der Personalstellen geht einher mit den wachsenden Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen sowie gesteigerten Dokumentationsanforderungen an Mitarbeitende aus den Sozialen Diensten.

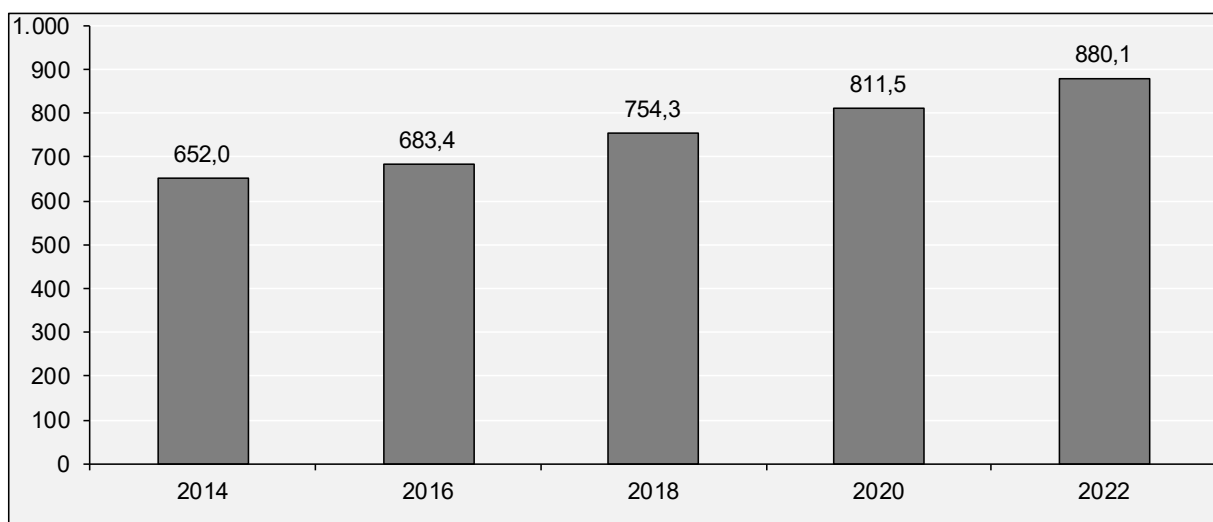


Abbildung 27 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH, ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2014, 2016, 2018, 2020 und 2022

Personalstellen in den Sozialen Diensten

Die Anzahl der Vollzeitstellen in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren liegt im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz bei 1,11. In den kreisangehörigen Städten kommen 1,50 Vollzeitstellen auf 1.000 junge Menschen, in den kreisfreien Städten sind es 1,44. Die rheinland-pfälzischen Landkreise weisen mit einem Personalstelleneckwert von 0,96 einen niedrigeren Wert auf als die kreisfreien und kreisangehörigen Städte.

Seit dem Jahr 2002 zeigen sich deutliche Steigerungsraten in der Personalausstattung, die mit neuen Aufgaben und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Zeitraum einhergehen. So ist der Personalstelleneckwert landesweit um 135,3 % gestiegen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ausgangsniveaus ist bei den kreisfreien Städten mit 71,1 % die geringste Steigerung beobachtbar. Im genannten Zeitraum hat die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in den kreisangehörigen Städten um 149,2 % und in den Landkreisen um 181,1 % zugenommen.

Tabelle 48 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	1,30 / 1,63		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,57 / 1,40		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	1,07 / 1,83		
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,57 / 1,83		
Ø kreisangehörige Städte	1,50	8,12	149,18
Ø Landkreise	0,96	3,83	181,11
Ø kreisfreie Städte	1,44	3,57	71,09
Ø RLP gesamt	1,11	4,00	135,30

Der langfristige Trend der steigenden Personalisierung der Sozialen Dienste setzt sich auch im Jahr 2022 fort. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Personalstelleneckwert landesweit um 4,0 %. Eine Steigerung findet dabei in allen Aggregaten statt:

In den kreisfreien Städten um 3,6 % und in den Landkreisen um 3,8 %. In den kreisangehörigen Städten steigt der Personalstelleneckwert um 8,1 %.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten

Im Folgenden wird ein rechnerischer Wert angegeben, der das Verhältnis von Fällen und Personalstellen in den Sozialen Diensten darstellt. In den Fällen enthalten sind: Laufende und beendete Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII), Eingliederungshilfen inkl. Frühförderfälle (§ 35a SGB VIII) sowie Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ohne unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Die Personalstellen beinhalten Stellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Hilfen im Heim (HiH), die Spezialdienste für Trennung und Scheidung (TuS) und der Eingliederungshilfe (EGH).

Hinweis: Bis zum Erhebungsjahr 2015 wurde das Verhältnis von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) und Personalstellen in den Sozialen Diensten angegeben. Seit dem Erhebungsjahr 2016 wurden die Fallzahlen um

die Eingliederungshilfen gem. § 35a

SGB VIII inkl. Frühförderfälle und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ergänzt.

Es ist zu betonen, dass dieser Wert **keine hinreichende Beschreibung der Arbeitsbelastung** in den Sozialen Diensten ist. Dies liegt unter anderem daran, dass die Organisationsstrukturen von Jugendämtern sich zum Teil deutlich unterscheiden. Die Aufgabenverteilung innerhalb und zwischen den Diensten variieren von Amt zu Amt. Darüber hinaus sind einige Tätigkeitsfelder der Sozialen Dienste nicht beinhaltet, unter anderem das Tätigwerden aufgrund einer § 8a-Meldung, Beratungskontakte zu Familien, sozialräumliches Arbeiten und Verwaltungstätigkeiten. Ebenso bildet der Indikator nicht die Intensität von Fällen ab, die maßgeblich die Arbeitsbelastung beeinflusst.

Es bedarf einer **Interpretation vor Ort**, um den dargestellten Indikator angemessen einordnen zu können. Dementsprechend ist eine vom Durchschnitt abweichende Ausprägung nicht per se als gut oder schlecht zu verstehen.

Im Jahr 2022 entfallen im landesweiten Durchschnitt 44,9 Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten. In den

kreisfreien Städten sind es 38,6, in den kreisangehörigen Städten 41,0 und in den Landkreisen 48,9 Fälle.

Tabelle 49 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JuHiS, HiH, TuS)

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	36,7 / 53,6	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	29,4 / 86,9	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	28,3 / 54,6	
Niedrigster/höchster Wert RLP	28,3 / 86,9	
Ø kreisangehörige Städte	41,0	-11,3
Ø Landkreise	48,9	-4,7
Ø kreisfreie Städte	38,6	-3,5
Ø RLP gesamt	44,9	-4,8

Die Entwicklung des Verhältnisses von Fallzahlen und Personalstellen sollte stets im Kontext der sich wandelnden fachlichen und administrativen Aufgabenbereiche verstanden werden. Es zeigt sich, dass die Fallzahl-Stelle-Relation landesweit im Vergleich zum Vorjahr um 4,8 % gesunken ist.

Während sie in den kreisangehörigen Städten um 11,3 % am stärksten zurückgegangen ist, ist die Fälle-Stelle-Relation in den Landkreisen (minus 4,7 %) und kreisfreien Städten (minus 3,5 %) ebenfalls gesunken.

Relation von Fallzahlen und Personalstellen im Pflegekinderdienst

Im landesweiten Durchschnitt entfallen in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten rund 39 Fälle gem. § 33 SGB VIII (laufend und beendet, in eigener Betreuung, ohne umA) auf eine Vollzeitstelle. In den Landkreisen liegt die Relation bei 43,8 Fällen, in den kreisangehörigen Städten bei 41,9 Fällen und in den kreisfreien Städten bei 30,1 Fällen pro Vollzeitstelle.

Die Anzahl der Fälle, die auf ein Vollzeitstellenäquivalent in den rheinland-pfälzischen Pflegekinderdiensten entfallen, ist im Durchschnitt zwischen 2002 und 2022 deutlich gesunken (minus 35,7 %). Es zeigen sich allerdings regional unterschiedliche Entwicklungen: Während in den kreisfreien Städten (minus 37,0 %) und Landkreisen (minus 39,3 %) die Relation deutlich gesunken ist, verzeichnet diese in den kreisangehörigen Städten im gleichen Zeitraum einen Anstieg (plus 10,0 %).

Tabelle 50 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft)

	2022	2021 bis 2022 in %	2002 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	27,9 / 53,5		
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	14,3 / 62,5		
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	14,0 / 57,1		
Niedrigster/höchster Wert RLP	14,0 / 62,5		
Ø kreisangehörige Städte	41,9	-43,2	10,0
Ø Landkreise	43,8	-3,6	-39,3
Ø kreisfreie Städte	30,1	0,8	-37,0
Ø RLP gesamt	38,9	-4,2	-35,7

Die Betrachtung der kurzfristigen Entwicklung von 2021 zu 2022 bestätigt den langfristigen Trend in Teilen. Im Vorjahresvergleich ist das Verhältnis von Fällen zu einer Stelle in Rheinland-Pfalz um 4,2 % gesunken. Dabei weisen die Landkreise (minus 3,6 %) und kreisangehörigen

Städte (minus 43,2 %) jeweils einen Rückgang auf, während das Verhältnis in den kreisfreien Städten minimal angestiegen ist (plus 0,8 %).

Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund kleiner Fallzahlen Ausreißer stärker den Durchschnitt der Eckwerte beeinflussen.

Personalstellen in der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument des öffentlichen Jugendhilfeträgers und als Pflichtleistung der Kinder- und Jugendhilfe in § 80 SGB VIII festgeschrieben. Zu den zu planenden Tätigkeitsfeldern gehören unter anderem der

Bereich der Kindertageseinrichtungen, die Hilfen zur Erziehung und die Jugendarbeit. Im Jahr 2022 gibt es landesweit 42,15 Vollzeitstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies 0,89 Stellen mehr.

Tabelle 51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren¹⁵

	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,34 / 1,88
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,00 / 1,34
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,29 / 1,59
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,00 / 1,88
Ø kreisangehörige Städte	0,80
Ø Landkreise	0,53
Ø kreisfreie Städte	0,66
Ø RLP gesamt	0,58

Bezogen auf die Bevölkerung zeigt sich im Jahr 2022 für Rheinland-Pfalz eine Personalausstattung von 0,58 Stellen in der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren. Den höchsten diesbezüglichen Wert weisen mit 0,80 die

kreisangehörigen Städte auf. Die kreisfreien Städte liegen mit 0,66 Eckwertpunkten ebenfalls leicht über dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Der Wert in den Landkreisen fällt hingegen mit 0,53 Eckwertpunkten leicht unterdurchschnittlich aus.

¹⁵ Hinweis: Die Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung sind – anders als gewohnt – auf 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren berechnet, damit die Werte auch bei

einer geringen Anzahl an Personalstellen gut darstellbar und vergleichbar sind.

4.11 Personalausstattung und Fallbelastung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe ist für die verwaltungstechnischen Abläufe der Leistungsgewährung im Rahmen des SGB VIII zuständig. Im Jahr 2022 ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe in Rheinland-

Pfalz mit 178,43 Vollzeitstellenäquivalenzen bzw. 0,25 Personalstellen pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren ausgestattet. Mit einem Eckwert von 0,40 weisen die kreisangehörigen Städte die höchste Ausprägung auf, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 0,27 und den Landkreisen mit 0,23.

Tabelle 52 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0,27 / 0,49	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0,15 / 0,37	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0,10 / 0,47	
Niedrigster/höchster Wert RLP	0,10 / 0,49	
Ø kreisangehörige Städte	0,40	-0,79
Ø Landkreise	0,23	3,92
Ø kreisfreie Städte	0,27	4,45
Ø RLP gesamt	0,25	4,04

Im Vergleich zum Vorjahr ist die bevölkerungsrelativierte Personalausstattung in der wirtschaftlichen Jugendhilfe landesweit um 4,0 % gestiegen, was auf den Anstieg in den Landkreisen um 3,9 % und in den

kreisfreien Städten um 4,5 % zurückzuführen ist. In den kreisangehörigen Städten ist im Jahresvergleich 2021/2022 ein Rückgang der bevölkerungsrelativierten Personalausstattung um 0,8 % zu beobachten.

Relation von Personalstellen und Fallzahlen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Auf ein Vollzeitstellenäquivalent in der wirtschaftlichen Jugendhilfe entfallen durchschnittlich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 rund 155 Hilfen zur Erziehung gem.

§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (laufend und beendet, ohne umA). Das Verhältnis liegt in den kreisfreien Städten bei rund 161 Fällen, in den Landkreisen bei rund 155 Fällen und in den kreisangehörigen Städten bei rund 128 Fällen pro Vollzeitstelle.

Tabelle 53 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

	2022	2021 bis 2022 in %
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	109,7 / 181,0	
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	94,1 / 215,6	
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	84,9 / 254,0	
Niedrigster/höchster Wert RLP	84,9 / 254,0	
Ø kreisangehörige Städte	128,4	-4,6
Ø Landkreise	155,2	-3,6
Ø kreisfreie Städte	161,3	-5,8
Ø RLP gesamt	154,8	-4,3

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis von Personalstellen und Fallzahlen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe landesweit gesunken (minus 4,3 %).

Rückgänge sind für die rheinland-pfälzischen Landkreise (minus 3,6 %), die kreisangehörigen Städte (minus 4,6 %) sowie auch für die kreisfreien Städte (minus 5,8 %) zu berichten.

4.12 Exkurs unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

"Junge Menschen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen und noch minderjährig sind, werden von der Kinder- und Jugendhilfe in Obhut genommen", um ihnen eine bedarfsgerechte Hilfe und passende Unterstützungsformen zukommen zu lassen (vgl. Brinks & Dittmann 2016). Aufgrund der hohen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern wurden diese im Jahr 2012 erstmalig für die Hilfen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII und ab dem

Erhebungsjahr 2015 für alle Hilfen zur Erziehung in die jährliche Erhebung bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern aufgenommen und können demnach gesondert ausgewiesen werden. Im Jahresvergleich 2021/2022 ist landesweit die Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in den Hilfen zur Erziehung von 1.070 auf 1.227 gewachsen. Das entspricht einem Anstieg um 14,7 %. Der Großteil der Hilfen (907; 73,9 %) wird dabei als Unterbringungsform über Tag und Nacht gewährleistet. Ambulante und teilstationäre Hilfen nehmen dahingehend einen zahlenmäßig geringfügigeren Stellenwert ein.

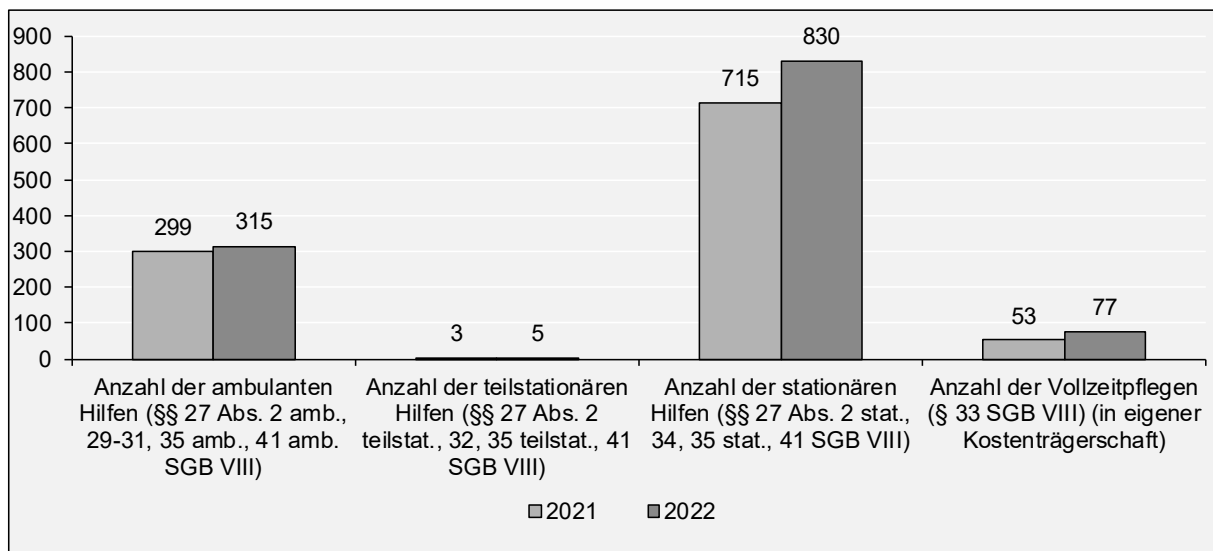


Abbildung 28 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2021 und 2022 in Rheinland-Pfalz (Fallzahlen)

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in den Hilfen zur Erziehung

In der untenstehenden Tabelle werden die Fallzahlen der Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35,

41 SGB VIII, laufend und beendet, absolut) für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in den einzelnen Hilfesegmenten im interkommunalen Vergleich dargestellt.

Tabelle 54 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2022

	ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII)	teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII)	stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII)	Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener KT)
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 8	0 / 0	6 / 14	0 / 1
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 31	0 / 2	0 / 37	0 / 12
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0 / 20	0 / 1	4 / 69	0 / 7
Niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 31	0 / 2	0 / 69	0 / 12
kreisangehörige Städte	15	0	46	2
Landkreise	227	4	495	53
kreisfreie Städte	73	1	289	22
RLP gesamt	315	5	830	77

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 1.227 Hilfen zur Erziehung für umA gewährt, davon die meisten (73,9 %) als Fremdunterbringungen gem. §§ 27 Abs. 2 stat., 33-35 stat., 41 stat. SGB VIII. Wie an den niedrigsten und höchsten Werten abzulesen ist, ist die interkommunale Spannweite groß: So wurden zwischen 0 und 69 stationäre Hilfen für umA in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken im Jahr 2022 gewährt. Ambulante Hilfen machen 25,7 %

der gewährten Hilfen aus, während die teilstationären Hilfen mit 0,4 % an allen Hilfen für umA einen geringen Anteil einnehmen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil ambulanter Hilfen um rund 2,2 Prozentpunkte gesunken, während der Anteil der Fremdunterbringungen um 2,1 Prozentpunkte gestiegen ist.

Vorläufige Inobhutnahmen und Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur "Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher" am 01.11.2015 werden alle neu in Deutschland ankommenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in einem bundesweiten und landesinternen Verfahren verteilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 42a SGB VIII.

Hinweis: Da mehrere Jugendämter für das Berichtsjahr 2022 die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige nicht getrennt ausweisen konnten, wird im Folgenden die Gesamtsumme der (vorläufigen) Inobhutnahmen berichtet.

In Rheinland-Pfalz erfolgten im Jahr 2022 insgesamt 1.176 Inobhutnahmen gem.

§§ 42, 42a SGB VIII. Im Vorjahr waren es noch 622. Mehr als die Hälfte (54,2 %) der Inobhutnahmen erfolgte in den kreisfreien Städten. 516 der Inobhutnahmen von umA sind in den rheinland-pfälzischen Landkreisen durchgeführt worden, was einem Anteil von 43,9 % entspricht. In den kreisangehörigen Städten wurden 23 Inobhutnahmen für 2022 gemeldet (2,0 %).

An dieser Stelle gilt zu berücksichtigen, dass die hier dargestellten Werte nicht die Anzahl der jungen Menschen in den (vorläufigen) Inobhutnahmen abbilden, sondern die Vorgänge gem. §§ 42 und 42a SGB VIII. Ein junger unbegleiteter minderjähriger Ausländer bzw. eine junge unbegleitete minderjährige Ausländerin kann somit in mehrere Vorgänge involviert sein.

Tabelle 55 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

	2021	2022
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	0 / 0	0 / 11
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	0 / 104	0 / 314
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	0 / 323	0 / 352
Niedrigster/höchster Wert RLP	0 / 323	0 / 352
kreisangehörige Städte	0	23
Landkreise	168	516
kreisfreie Städte	454	637
RLP gesamt	622	1.176

Erweiterte Betrachtung von Personalstellen und Fallzahlen in den Sozialen Diensten

In Kapitel 4.10 wurde bereits das Verhältnis von Fallzahlen und Personalstellen in den Sozialen Diensten betrachtet. An dieser Stelle wird der dort dargestellte rechnerische Wert um die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) erweitert. Auf Seite der Fallzahlen sind demnach Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die für umA gewährt wurden sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII addiert. Die Personalstellen wurden um die für die Beratung und Betreuung von umA ausgewiesenen Ressourcen erweitert.

Die Relation von Hilfen und Personalstellen in den Sozialen Diensten inklusive umA zeigt, dass im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz landesweit durchschnittlich 46,4 Fälle auf eine Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten kommen. Dieser Wert liegt oberhalb der Berechnung ohne umA (44,9). In den Landkreisen beträgt das Verhältnis 50,0 Fälle pro Vollzeitstelle, während es in den kreisangehörigen Städten 42,0 und in den kreisfreien Städten 40,7 Fälle pro Vollzeitstelle sind.

Der landesweit niedrigste errechnete Wert liegt bei 29,2 Fällen pro Vollzeitstelle und der höchste bei 84,0. Die beobachtete Spannweite der Fallzahl-Stelle-Relation verdeutlicht, dass sich die Organisationsformen und Aufgabenverteilungen der Jugendämter teilweise deutlich unterscheiden.

Tabelle 56 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) im Jahr 2022

	Fallzahl-Stellen-Relation ohne umA	Fallzahl-Stellen-Relation mit umA
Niedrigster/höchster Wert kreisangehörige Städte	36,7 / 53,6	36,6 / 54,5
Niedrigster/höchster Wert Landkreise	29,4 / 86,9	29,2 / 84,0
Niedrigster/höchster Wert kreisfreie Städte	28,3 / 54,6	29,7 / 61,0
Niedrigster/höchster Wert RLP	28,3 / 86,9	29,2 / 84,0
Ø kreisangehörige Städte	41,0	42,0
Ø Landkreise	48,9	50,0
Ø kreisfreie Städte	38,6	40,7
Ø RLP gesamt	44,9	46,4

5 Zusammenfassung

Dieses abschließende Kapitel führt ausgewählte Einzeldaten der Kapitel 3 und 4 in einem Überblick zusammen. Eine gemeinsame Betrachtung der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung mit Daten unterschiedlicher Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen ist notwendig, weil im Bereich der Hilfen zur Erziehung einfache und monokausale Erklärungsmodelle für interkommunale Differenzen oder Entwicklungstrends zu kurz greifen. Vielmehr zeigen sich in diesem Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Einflussfaktoren, die auf die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung sowie die Hilfeförderungspraxis wirken.

Demografische und sozialstrukturelle Ausgangslage

Die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, sind eine wichtige Orientierungsgröße für die Kinder- und Jugendhilfe. Sowohl die demografische als auch die sozialstrukturelle Lage einer Kommune können einen Einfluss auf die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen haben (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). Allen voran wird dieser Zusammenhang mit besonderen Belastungslagen von Familien in ökonomisch prekären Situationen begründet, durch die oftmals ein erhöhter Unterstützungsbedarf für junge Menschen und ihre Familien entsteht und die Kinder- und Jugendhilfe daher aktiv wird.

Je genauer das Wissen über die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, desto präziser können die Leistungen und Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe somit auf die Bedürfnisse von jungen Menschen angepasst werden. Beim Sozialgeldbezug als Indikator für Kinderarmut zeigen sich bereits große Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen. Während der Eckwert Sozialgeld-Bezug in den rheinland-pfälzischen Landkreisen im Jahr 2022 bei rund 76 unter 15-Jährigen pro 1.000 der entsprechenden Altersgruppe liegt, sind es in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit rund 171 bzw. 169 deutlich mehr. Anders ausgedrückt ist dies fast ein Fünftel der unter 15-Jährigen in den rheinland-pfälzischen Städten.

Auch die Bevölkerungsstruktur einer Kommune gilt als relevante Ausgangsgröße für die Kinder- und Jugendhilfe. So kann die Bevölkerungsprognose bspw. eine Orientierung dazu bieten, wie viele Plätze zukünftig in Kindertageseinrichtungen benötigt werden. Für weitere Aspekte der Jugendhilfeplanung kann die Analyse der Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und des Bevölkerungssaldos (Differenz zwischen lebend Geborenen und Sterbefällen sowie den Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) herangezogen werden. In Rheinland-Pfalz liegt die Geburtenrate im Jahr 2021 bei 9,4 lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und unterliegt in den

letzten Jahren keinen nennenswerten Schwankungen. Allgemein ist die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren leicht gewachsen. Landesweit verzeichnet die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz von 2020 zu 2021 einen Zuwachs um 0,2 %, womit die Bevölkerungszahl auf 4.106.485 Personen angestiegen ist. Es sind allerdings systematische Unterschiede zwischen den Kommunen feststellbar. Konkret sind in den Landkreisen im Jahr 2021 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner 2,5 Personen hinzugekommen. In den kreisfreien Städten ist das Wachstum vergleichsweise geringer (etwa 0,6 Personen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner), wobei die Bevölkerung hier im Vorjahr noch um 2,5 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner abgenommen hat. Die kreisangehörigen Städte weisen im Jahr 2021 mit einem Plus von rund 5,6 Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Wachstum auf.

Seit 2019 zeichnet sich eine Konsolidierung der Fallzahlen ab

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2022 insgesamt 29.148 Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII (ohne Hilfen für umA) gewährt. Im aktuellen Berichtsjahr 2022 zeigt sich damit ein Rückgang der Fallzahlen erzieherischer Hilfen um 1,6 %, wobei sich der Rückgang über alle Hilfesegmente hinweg erstreckt – bei den stationären Hilfen fällt er jedoch mit 2,5 % am größten aus.

Ausgehend von dieser Fallzahlentwicklung in Rheinland-Pfalz lässt sich jedoch nicht auf die einzelnen Kommunen schließen: Eine ganze Reihe der rheinland-pfälzischen Jugendämter weisen im Jahresvergleich 2021/2022 einen teils erheblichen Fallzahlenanstieg von bis zu 34,6 % auf, wohingegen in zahlreichen anderen Kommunen Fallzahlrückgänge von bis zu 16,6 % zu verzeichnen sind.

Etwa 3,7 % der jungen Menschen unter 21 Jahren erhalten eine Hilfe zur Erziehung in Rheinland-Pfalz – vielfältige Faktoren führen zu interkommunalen Differenzen bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

Werden die Fallzahlen in Relation zur relevanten Bevölkerungsgruppe gesetzt, so zeigt sich folgendes Bild: Je 1.000 unter 21-Jährige wurden landesweit im Jahr 2022 36,6 Hilfen zur Erziehung durchgeführt. Dabei werden jedoch deutliche Unterschiede zwischen den Städten und den Landkreisen ersichtlich. Während die Landkreise im Jahr 2022 einen Eckwert von 33,2 aufweisen, fallen die entsprechenden Eckwerte in den kreisfreien Städten mit 43,2 Hilfen und in den kreisangehörigen Städten mit 50,8 Hilfen je 1.000 unter 21-Jährige höher aus. Demzufolge gab es in den Jugendamtsbezirken der kreisangehörigen Städte nahezu doppelt so viele Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren

wie in den Landkreisen. Im Jahresvergleich 2021/2022 ist in Rheinland-Pfalz landesweit ein Rückgang des Eckwerts der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen (minus 2,0 %). Sowohl in den Landkreisen (minus 1,8 %) als auch in den kreisfreien Städten (minus 1,6 %) und in den kreisangehörigen Städten (minus 5,4 %) sinkt der Eckwert Hilfen zur Erziehung.

Ambulante Hilfen befinden sich – nach einem Anstieg im Vorjahr – etwa auf dem Niveau von 2019

Betrachtet man die einzelnen Hilfesegmente, so zeichnet sich im Jahresvergleich 2021/2022 in der Tendenz folgende Entwicklung ab: Bei den ambulanten Hilfen gem. §§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII ist in Rheinland-Pfalz im Jahresvergleich 2021/2022 landesweit der geringste Rückgang der Fallzahlen zu beobachten (minus 1,0 %). Im Bereich der teilstationären Hilfen bewegt sich der Rückgang landesweit bei 2,2 %. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der Vollzeitpflege mit einem Rückgang der Fallzahlen um 1,8 %. Die Fallzahlen der stationären Hilfen sind gegenüber 2021 etwas stärker um 2,5 % gesunken. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich für die kreisangehörigen Städte. Allerdings fallen die Rückgänge durchweg höher aus als landesweit in Rheinland-Pfalz. Die ambulanten Hilfen gehen in den kreisangehörigen Städten um 4,0 % zurück. Bei der Vollzeitpflege und den teilstationären Hilfen sieht die Entwicklung hier ähnlich aus

(minus 3,6 % bzw. minus 5,5 %). Etwas stärker sind bei den kreisangehörigen Städten die Fallzahlen der stationären Hilfen gesunken (minus 7,6 %). In den kreisfreien Städten fällt insbesondere der Anstieg bei den ambulanten und teilstationären Hilfen auf (plus 1,5 % bzw. plus 1,1 %). Die Landkreise weisen den höchsten Fallzahlrückgang bei den teilstationären Hilfen auf (minus 4,0 %). Die Anzahl der stationären Hilfen ist, entgegen dem landesweiten Trend, dort leicht um rund 1 % gestiegen.

Auch im Erhebungsjahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz über 62,4 % aller erzieherischen Hilfen im ambulanten (55,8 %) oder teilstationären (6,6 %) Bereich und damit unter Beibehaltung und Stärkung des familialen Bezugs gewährt. Nur in jedem fünften Fall (20,0 %) erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung, in 17,6 % in einer Pflegefamilie. Auch hier zeigen sich wieder strukturelle Unterschiede zwischen Landkreisen und Städten: Während der Anteil der ambulanten Hilfen in den Landkreisen mit 58,6 % etwas höher ausfällt als in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten mit 50,7 % bzw. 52,3 %, liegt der Anteil stationärer Hilfen in den kreisfreien Städten bei 21,4 % und damit über dem durchschnittlichen Anteil in den Landkreisen (19,4 %).

Hohe Relevanz von Personal- und Zeitressourcen für eine bedarfsgerechte, passgenaue Steuerung von erzieherischen Hilfen

Als Fachbehörde kommen den Jugendämtern ein umfassendes Aufgabenprofil und eine Vielzahl an Aufgaben zu, für die sie die öffentliche Verantwortung innehaben. Allen voran tragen sie die zentrale Verantwortung für die Schaffung, Ausgestaltung und Aufrechterhaltung grundlegender Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen in einer Kommune durch Planung, Steuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung in vielfältigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierfür ist mit Blick auf die fachliche Steuerung, das frühzeitige Erkennen von Hilfebedarf und die intensive Arbeit mit den Adressatinnen und Adressaten der Hilfen zur Erziehung eine hinreichende Personalausstattung unerlässlich.

Neben der grundsätzlichen Verfügbarkeit von personellen Ressourcen ist die zeitliche Komponente eine ebenso relevante Bedingung, da die Erhebungen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie verschiedene weitere Studien darauf hindeuten, dass je weniger Zeit für die Fallsteuerung vorhanden ist, desto mehr Fälle und Auszahlungen in der Konsequenz in den Jugendamtsbezirken nachweisbar sind.

Um die Aufgaben der Jugendämter angemessen bewältigen zu können, bedarf es daher auskömmlicher Personalressourcen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Im Jahr 2022 gibt es in den Sozialen

Diensten der rheinland-pfälzischen Jugendämter rund 880 Personalstellen und damit im Vergleich zum Vorjahr rund 37 Vollzeitäquivalente bzw. 4,4 % mehr.

Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergibt sich im Jahr 2022 landesweit ein Eckwert von 1,11 Vollzeitstellen je 1.000 unter 21-Jährige. In den Sozialen Diensten ist die Relation von Fällen zu Personalstellen im Vergleich zum Vorjahr um 4,8 % gesunken. Im landesweiten Durchschnitt kommen 44,9 Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42 SGB VIII) auf eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. In den kreisfreien Städten liegt der Vergleichswert bei 38,6 Fällen, in den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten mit 48,9 bzw. 41,0 Fällen pro Vollzeitkraft etwas darüber.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung geht mit der Höhe kommunaler Auszahlungen einher - pro jungem Mensch werden in Rheinland-Pfalz rund 684 Euro für Hilfen zur Erziehung aufgewendet

Die hohe Bedeutung der Hilfen zur Erziehung als personenbezogene Dienstleistung der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich u. a. auch in den Auszahlungen für erzieherische Hilfen wider. Seit 2005 lässt sich dabei – auch auf Bundesebene – ein kontinuierlicher Anstieg der Auszahlungen beobachten (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023). In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2022 landesweit

rund 544 Millionen Euro für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII aufgewendet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Auszahlungen für erzieherische Hilfen damit landesweit um rund 10 Millionen Euro bzw. 1,9 % angestiegen. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren ergeben sich im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz Auszahlungen von 683,8 Euro je Kind/ Jugendlichen unter 21 Jahren. Allerdings sind auch hier erhebliche Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zu beobachten: Während die Landkreise im Jahr 2022 durchschnittlich 608,9 Euro pro Kind/ Jugendlichen ausgegeben haben, liegen die Pro-Kopf-Auszahlungen in den kreisfreien Städten mit 851,2 Euro und in den kreisangehörigen Städten mit 867,6 Euro deutlich über dem landesweiten Vergleichswert.

Die Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII gewinnt über die Jahre an Bedeutung und entwickelt sich zu einem zentralen Bestandteil der Bildungslandschaft

Die schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII zeichnet sich durch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule aus und soll den Lebens- und Bildungsort Schule gemeinsam mit den jungen Menschen gestalten und damit zu einem gelingenden Aufwachsen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen (vgl. LSJV 2020). Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden die Personalstellen und seit 2015 auch die Auszahlungen für die

Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII erhoben. Eine Betrachtung der Entwicklung dieser zwei Faktoren weist auf eine zunehmende Bedeutsamkeit dieser Jugendhilfeleistung hin. Landesweit gibt es in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 durchschnittlich etwa 6,8 Vollzeitstellenäquivalente pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII. Im Vergleich zu 2010 hat sich der Eckwert mehr als verdoppelt. Dabei zeigen sich jedoch große interkommunale Unterschiede. Die Spannweite zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken reicht von 2,5 bis 15,5 Vollzeitstellenäquivalenten pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren. Die höchste Anzahl an Stellen bezogen auf die Bevölkerung der jungen Menschen unter 21 Jahren haben dabei die kreisangehörigen und kreisfreien Städte zu verzeichnen (je 7,6). In den Landkreisen sind es mit 6,4 weniger. Auch die Auszahlungen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII spiegeln die steigende Bedeutung dieser Jugendhilfeleistung wider. Während im Jahr 2015 noch 15 Millionen Euro für die schulbezogene Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII aufgewendet wurde, waren es im Jahr 2022 bereits rund 28 Millionen Euro.

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII¹⁶

Ein weiterer Baustein im Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe sind Beratungen gem. §§ 16-18, 28, 41 SGB VIII in Beratungsstellen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Beratungen nach § 28 SGB VIII zu: Es handelt sich dabei um eine niedrigschwellige Hilfe, bei denen sich Kinder, Jugendliche und Eltern direkt an die Beratungsstelle wenden können. Entsprechende Beratungen umfassen die Klärung und Bewältigung von familiären und individuellen Problemen wie Entwicklungsstörungen, innerfamiliärer Konflikte oder Verhaltensauffälligkeiten. Während im Jahr 2005 noch 12.023 Beratungen nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen wurden, sind es im Jahr 2022 bereits 16.316. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 35,7 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Beratungen gem. § 28 SGB VIII gestiegen (plus 3,8 %). Beratungen nach § 28 SGB VIII machen mit einem landesweiten Eckwert von 24,1 Beratungen je 1.000 unter 18-Jährige auch im Berichtsjahr 2022 den Hauptteil der Beratungstätigkeit in den Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz aus. In den kreisfreien Städten liegt der durchschnittliche Eckwert bei 35,4 Beratungen je 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren, während der ent-

sprechende Eckwert in den kreisangehörigen Städten und Landkreisen niedriger ausfällt (24,8 bzw. 19,9 Eckwertpunkte).

Erneuter Fallzahlenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zeigt sich sowohl bei den Städten als auch in den Landkreisen

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 in Deutschland sind die Fallzahlen der Eingliederungshilfen kontinuierlich gestiegen. Diese Tendenz zeigt sich vor allem bei den ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und hierbei wiederum besonders bei den Integrationshilfen an Schulen. Neben den Hilfen zur Erziehung spielen die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII eine bedeutende Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Auch vor dem Hintergrund der Veränderungen durch das Kita-Zukunftsgesetz sowie aufgrund der avisierten „inklusiven Lösung“ im Zuge des KJSG ist in den kommenden Jahren in Rheinland-Pfalz weiterhin mit einem Anstieg der Fallzahlen der Eingliederungshilfe im SGB VIII Bereich zu rechnen. Im Jahr 2022 wurden landesweit 8.929 Hilfen gem. § 35a SGB VIII inklusive Frühförderfälle gewährt und damit 3,7 % (320 Fälle) mehr als im Jahr 2021. Bezogen auf die Bevölkerung unter 21 Jahren erhielten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 11,2 unter 21-Jährige je 1.000 der Altersgruppe eine Eingliederungshilfe. In den kreisfreien

¹⁶ Aufgrund technischer Probleme konnten die Daten einer Beratungsstelle nicht übermittelt werden. Die Anzahl und Entwicklung der Beratungen kann daher stärker von 2020 abweichen.

Städten beträgt der Eckwert der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII 9,9 und ist im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von 5,6 % angestiegen. In den Landkreisen, welche einen leicht überdurchschnittlichen Eckwert von 11,9 aufweisen, hat sich der Eckwert der Eingliederungshilfen im Jahresvergleich 2021/2022 um 2,4 % erhöht. Für die kreisangehörigen Städte ist im Jahr 2022 ein Eckwert von 8,7 zu berichten. Diese bevölkerungsrelativierte Anzahl an Hilfen gem. § 35a SGB VIII ist im Vergleich zum Vorjahr am stärksten um 8,0 % angestiegen. Landesweit wurden im Jahr 2022 rund 110,8 Millionen Euro für Hilfen nach § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderfälle) aufgewendet, was einem Anstieg von rund 8,6 Millionen bzw. 8,4 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Kinderschutz gehört zu den Kernaufgaben der Jugendämter

Seit einigen Jahren ist das Thema Kinderschutz und vor allem deren zuverlässige Sicherstellung ein auf fachlicher und fachpolitischer Ebene relevantes Kernthema der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinderschutzgesetze der Länder und des Bundes erklären die Kinderschutzarbeit zu einer gesamtgesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und regeln über Netzwerke sowie Kooperationsverpflichtungen ausgewählter Institutionen die Schnittstellen und ein institutionenübergreifendes Kinderschutzmanagement. Dieser strukturelle Wandel im Umgang mit Kinderschutzfragen sowie die gestiegene

Sensibilität im Kinderschutz spiegeln sich auch bei der Anzahl der Inobhutnahmen wider. Vor allem zwischen den Jahren 2007 und 2012 sind in Rheinland-Pfalz – aber auch bundesweit – Fallzahlsteigerungen im Bereich der Maßnahmen nach § 42 SGB VIII zu beobachten. In den Folgejahren ist die Anzahl dieser Maßnahmen bis zum Jahresvergleich 2017 und 2018, in dem ein deutlicher Fallzahlenanstieg zu beobachten war, konstant hoch geblieben. Seitdem ist die Anzahl der Inobhutnahmen – mit Ausnahme des Jahresvergleichs 2020/2021 – kontinuierlich gesunken.

Rückgang im Bereich der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, etwas mehr Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB im Vergleich der Jahre 2021 und 2022

Während Hilfen zur Erziehung gewährt werden, um eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung sicherzustellen, ergreift die Kinder- und Jugendhilfe auch Maßnahmen zum Schutz des Wohls junger Menschen. Im Jahr 2022 wurden landesweit 1.459 Minderjährige von den Jugendämtern in Obhut genommen, was einem Rückgang von 89 Inobhutnahmen im Vorjahresvergleich und einem Eckwert von 2,15 Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entspricht. Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 in 692 Fällen vorgenommen. Dies sind 81 Sorgerechtsentzüge mehr als noch im Vorjahr. Daraus ergibt sich ein Eckwert von 1,11

Sorgerechtsentzügen je 1.000 unter 18-Jährige. Damit bleiben die Eckwerte der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der niedrigen Fallzahlen annähernd unverändert.

6 Datenübersicht Rheinland-Pfalz

Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage in Rheinland-Pfalz – Absolute Fallzahlen, Bruttoauszahlungen und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2022

	Fallzahl absolut
§ 29 SGB VIII, Soziale Gruppenarbeit	2.195
§ 30 SGB VIII, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	4.112
§ 31 SGB VIII, Sozialpädagogische Familienhilfe	8.552
§ 32 SGB VIII, Erziehung in der Tagesgruppe	1.914
§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege	5.118
§ 34 SGB VIII, Heimerziehung	5.217
§ 34 SGB VIII, sonstige betreute Wohnform	342
§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	133
§ 27 Abs.2 SGB VIII Sonstige erzieherische Hilfen	1.454
ambulante Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 amb., 29-31, 35 amb. SGB VIII)	16.257
teilstationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat. SGB VIII)	1.938
stationäre Hilfen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat. SGB VIII)	5.835
Fremdunterbringungen gesamt (§§ 27 Abs. 2 stat., 33 in eig. KT, 34, 35 stat. SGB VIII)	10.953
Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	29.148
Auszahlungspositionen und Personalkosten im Jugendamt HZE gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, § 41 SGB VIII)	544.180.501
Summe Stellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, HiH, TuS, EGH)	880,06
Summe Stellen im Pflegekinderdienst	140,25

7 Literaturverzeichnis

Andresen, S., Lips, A. & Rusack, T. et al. (2022):

Verpasst? Vershoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Erste Ergebnisse der JuCo III-Studie. Hildesheim. Verfügbar unter: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1326> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2016):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff: 17.08.2021).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Verfügbar unter: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf (letzter Zugriff: 25.08.2022).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2023):

Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Datenbasis 2021. Verfügbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff: 19.07.2023).

AWO-ISS-Studie (2012):

Lebenslagen und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Frankfurt am Main.

Baumann, M. (2022):

Nicht mehr Kind, noch nicht erwachsen: Entwicklungsbedürfnisse Jugendlicher in der Zange der Pandemie. In: Oommen-Halbach, A., Weyers, S., Griemert, M. (Hrsg.): Kinder und Jugendliche in der COVID-19-Pandemie. Perspektiven aus Praxis und Wissenschaft, De Gruyter, Berlin/Boston, S. 45-52.

Bertelsmann Stiftung (2016):

Kinderarmut. Kinder im SGB-II-Bezug in Deutschland, Gütersloh.

Bertelsmann Stiftung (2017):

Demografische Rendite adé. Aktuelle Bevölkerungsentwicklung und Folgen für die allgemeinbildenden Schulen, Gütersloh.

Bock-Famulla, K., Girndt, A., Vetter, T. & Kriechel, B. (2022):

Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.). Gütersloh.

Bock-Famulla, K., Münchow, A., Sander, F., Akko, D. P. & Schütz, J. (2021):

Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021: Transparenz schaffen – Governance stärken. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Böllert, K. (Hrsg.) (2017):

Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer-Verlag.

Brinks, S. & Dittmann, E. (2016):

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Entwicklungen und Anforderungen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ): Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. Lebenssituation und Bedürfnisse von minderjährigen Flüchtlingen. Ausgabe 3/2016. S. 93-98.

Bundesagentur für Arbeit (2016):

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Sonderauswertung, Frankfurt a.M.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020a):

Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Broschüre).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020b):

Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten. Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/158504/c1a544b-357ca570e0aa9688cdafd0b18/abschlussbericht-mitre-den-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf> (letzter Zugriff: 24.06.2021).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2013):

14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (1998):

11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Campanello, M. V. (2018):

Zwischen Arbeit und Familie. Fürsorge und Erziehung schulpflichtiger Kinder unter prekären Lebens- und Arbeitsbedingungen. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit/Revue suisse de travail social, (24), 34-57.

Daigler, C. (Hrsg.) (2018):

Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung. Springer VS, Wiesbaden.

Deutsches Jugendinstitut e. V. (DJI) (2006):

Bausteine gelingender Hilfeplanung. Ergebnisse aus dem Modellprogramm „Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens“, München.

Geißler, R. (2008):

Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung, VS Verlag, Wiesbaden.

Hickmann, H. & Koneberg, F. (2022):

Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken, IW-Kurzbericht, Nr. 67.

Hollenbach-Biele, N. & Klemm, K. (2020):

Inklusive Bildung zwischen Licht und Schatten: Eine Bilanz nach zehn Jahren inklusiven Unterrichts. Verfügbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-IB.pdf (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Holz, G. (2021):

Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Kinderarmut bekämpfen - Armutskarrieren verhindern: Ausgabe 3/2019-Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 4.

Institut für Soziale Arbeit e. V. (ISA) (2009):

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 9.

Kayed, T., Wieschke, J. & Kuger, S. (2023):

Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022. Studie 1 von 6, Deutsches Jugendinstitut.

Kurz-Adam, M. (2015):

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wird 25 Jahre alt – ein Blick zurück in die Zukunft. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (Hrsg.): Dialog Erziehungshilfe. 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. S. 13-20.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung RLP (LSJV) (2020):

Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz. Verfügbar unter: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Jugendarbeit/Empfehlung_Schulsozialarbeit.pdf (letzter Zugriff: 19.07.2021).

Lutz, R. (Hrsg.) (2012):

Erschöpfte Familien, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Maykus, S. & Schone, R. (2010):

Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Maykus, S. (2012):

Kinder- und Jugendhilfe im Zwiespalt. Kritische Reflexion zu professionsbezogenen und fachpolitischen Widersprüchen einer generalisierten Öffnungs- und Vernetzungstendenz. In: ISA e. V. (Hrsg.) (2012): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2012.

Mühlmann, T. (2021):

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung im Spiegel regionaler Unterschiede. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Dortmund, S. 29-36.

Müller, H. & de Paz Martínez, L. (2023):

Positionspapier. Krise als neue Normalität? Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. 1/2023; 96. Jahrgang, S. 16-19.

Müller, H. (2021):

Auswirkungen der Pandemie auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien und Konsequenzen für die Hilfen zur Erziehung und die Kinder- und Jugendhilfe. Forum Erziehungshilfen 28(5), S. 270-275.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2019):

Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden.

Rauschenbach, T. & Meiner-Teubner, C. (2019):

Kita-Ausbau in Deutschland. In: DJI Impulse. 1/2019, S. 4-9.

Rauschenbach, T., Mühlmann, T., Schilling, M., Pothmann, J., Meiner-Teubner, C., Fendrich, S. u. a. (2019):

Kinder- und Jugendhilfereport 2018: eine kennzahlenbasierte Analyse. Verlag Barbara Budrich.

Reiß, F., Kaman, A., Napp, A-K. et al. (2023):

Epidemiologie seelischen Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus 3 Studien vor und während der COVID-19-Pandemie. Bundesgesundheitsblatt. Verfügbar unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-023-03720-5> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Robert Bosch Stiftung (2023):

Das Deutsche Schulbarometer: Aktuelle Herausforderungen aus Sicht von Schulleitungen. Ergebnisse einer Befragung von Schulleitungen allgemein- und berufsbildender Schulen. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung. Verfügbar unter: <https://deutsches-schulportal.de/deutsches-schulbarometer/#november-2022> (letzter Zugriff: 03.08.2023).

Schilling, M. (2015):

Wie brauchbar ist die 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Planung und Berichterstattung?, In: KomDat 03/15: S. 17-19.

Statistisches Bundesamt (2018):

Pressemitteilung Nr. 115 vom 28.03.2018. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/03/PD18_115_122.html (letzter Zugriff: 19.08.2019).

Statistisches Bundesamt (2020):

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe von 2009 bis 2019 verdoppelt. Pressemitteilung Nr. 504 vom 14. Dezember 2020. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_504_225.html (letzter Zugriff: 26.04.2021).

Statistisches Bundesamt (2023a):

Kindertagesbetreuung. Betreuungsquote von Kindern unter 6 Jahren nach Bundesländern.

Verfügbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html)

Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/betreuungsquote.html (letzter Zugriff: 27.07.2023).

Statistisches Bundesamt (2023b):

Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bundesländern. Verfüg-

bar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html)

Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html (letzter Zugriff: 25.08.2022).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2022):

Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz. Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-

rechnung (Basisjahr 2020). Verfügbar unter: [https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/doku-](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/stat_analysen/RP_2070/2022/Demografischer_Wandel.pdf)

mente/stat_analysen/RP_2070/2022/Demografischer_Wandel.pdf (letzter Zugriff: 17.08.2022).

Wabnitz, J. (2013):

(Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion? ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2/2013. S. 52-57.

Wabnitz, J. (2014):

Zunahme von Hilfe zur Erziehung – Fakten, Erklärungen, Reaktionen. In: Macsenaere, M. et al. (2014): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg. S. 39-45.

Walper, S. & Riedel, B. (2011):

Was Armut ausmacht. In: DJI Impulse 1/2011, Nr. 92/93, S. 13-15.

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Einflussfaktoren auf den Bedarf und die Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe	10
Abbildung 2 Durch das Jugendamt steuerbare und nicht steuerbare Einflussfaktoren, die sich bedarfsgenerierend auf die Hilfen zur Erziehung auswirken	16
Abbildung 3 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in Rheinland-Pfalz von 2002 bis 2022 (absolute Fallzahlen).....	26
Abbildung 4 Entwicklung der Fallzahlen nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2022 (absolute Fallzahlen).....	29
Abbildung 5 Anteilige Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege; ohne umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 und 2022 (Angaben in Prozent)	30
Abbildung 6 Entwicklung der Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) in den Jahren 2005 bis 2022 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Mio. Euro)	32
Abbildung 7 Anteil der Auszahlungen für die einzelnen Hilfesegmente an allen Auszahlungen für die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 (Angaben in Prozent).....	33
Abbildung 8 Entwicklung der Pro-Kopf-Auszahlungen für erzieherische Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII; ohne umA) je Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in den Jahren 2005 bis 2022 in Rheinland-Pfalz (Angaben in Euro)	34
Abbildung 9 Entwicklung der Personalstellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2022	36
Abbildung 10 Anzahl der Fälle (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII, inkl. Frühförderfälle, ohne umA) pro Vollzeitstellenäquivalent in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, HiH, TuS, EGH) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2022	37

Abbildung 11 Anzahl der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 und 2022	38
Abbildung 12 Entwicklung der Personalstellen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII pro 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren in den Jahren 2010 bis 2022.....	39
Abbildung 13 Bevölkerung in Rheinland-Pfalz im Alter von unter 21 Jahren nach Altersgruppen in den Jahren 2019 bis 2021	50
Abbildung 14 Fallzahlen in den einzelnen Hilfesegmenten in den Jahren 2002 und 2022 in Rheinland-Pfalz	58
Abbildung 15 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Landesdurchschnitt, im Durchschnitt der Landkreise, der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002 bis 2022 (pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren)	59
Abbildung 16 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz in den Jahren Jahre 2002 und 2022	68
Abbildung 17 Anteil der einzelnen Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII, inkl. junge Volljährige, ohne umA) im Jahr 2022 in Prozent	69
Abbildung 18 Durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen zur Erziehung (§§ 29-34 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Vergleich der Jahre 2016, 2019 und 2022 (Angaben in Monaten).....	76
Abbildung 19 Entwicklung der Pro-Kopf-Bruttoauszahlungen für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in den Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt in den Jahren 2005 bis 2022 (in Euro)	80
Abbildung 20 Entwicklung der Fallzahlen der Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) in den Jahren 2002 bis 2022 (laufend und beendet; absolut; ohne umA)	83
Abbildung 21 Struktur der Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 (Angaben in Prozent)	85
Abbildung 22 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderfälle in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2016, 2019 und 2022 ..	86

Abbildung 23 Anzahl der Beratungen gem. § 16-18, 28, 41 SGB VIII in rheinland-pfälzischen Beratungsstellen in den Jahren 2012 bis 2022 (absolut, laufend und beendet, inkl. Einmalberatungen)	92
Abbildung 24 Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen für unter 2-Jährige, Kita-Plätze mit mind. sieben Stunden Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Plätze für 6- bis unter 15-Jährige sowie vom Jugendamt mitfinanzierte Kindertagespflege für unter 15-Jährige in Rheinland-Pfalz pro 1.000 Personen der jeweiligen Altersgruppe im Jahr 2022	98
Abbildung 25 Entwicklung der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und der Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2002, 2005 bis 2022 (ohne umA)	107
Abbildung 26 Anzahl der neu hinzugekommenen Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (inkl. umA) in den Landkreisen, den kreisfreien und kreisangehörigen Städten in Rheinland-Pfalz und im Landesdurchschnitt pro 1.000 junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren im Jahr 2022.....	111
Abbildung 27 Personalstellen in den Sozialen Diensten (ASD, JuHiS, PKD, TuS, HiH, EGH, ohne Stellen für umA) in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2014, 2016, 2018, 2020 und 2022.....	115
Abbildung 28 Verteilung der Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege) der Hilfen zur Erziehung für umA in den Jahren 2021 und 2022 in Rheinland-Pfalz (Fallzahlen).....	123

9 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bezug von ALG I (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) und ALG II (Empfängerinnen und Empfänger pro 1.000 Menschen zwischen 15 und unter 65 Jahren) ..	43
Tabelle 2 Sozialgeld-Bezug (unter 15-Jährige mit Sozialgeld-Bezug pro 1.000 der Altersgruppe) und junge Arbeitslose (arbeitslos gemeldete 15-bis unter 25-Jährige pro 1.000 der Altersgruppe)	45
Tabelle 3 Personen in Bedarfsgemeinschaften pro 1.000 Menschen unter 65 Jahren	46
Tabelle 4 Geburtenrate (Anzahl der lebend Geborenen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Bevölkerungssaldo (Saldo aus lebend Geborenen und Sterbefällen sowie Zu- und Fortzügen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Vorjahres)	49
Tabelle 5 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2020 zu 2021 in Prozent)	51
Tabelle 6 Demografische Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen (Veränderungen von 2011 zu 2021 in Prozent)	53
Tabelle 7 Bevölkerungsprognose zur demografischen Entwicklung junger Menschen unter 21 Jahren nach Altersgruppen bis zum Jahr 2030 (Basisjahr 2020)	56
Tabelle 8 Hilfen zur Erziehung gesamt (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	60
Tabelle 9 Ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb., 41 amb. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	61
Tabelle 10 Teilstationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilstat., 41 teilstat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	62
Tabelle 11 Stationäre Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	63
Tabelle 12 Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	64

Tabelle 13 Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	65
Tabelle 14 Eckwerte der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) im Jahr 2022	66
Tabelle 15 Beratungen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter pro 1.000 junge Menschen im Alter unter 21 Jahren	67
Tabelle 16 Anteil der ambulanten Hilfen (§§ 27 Abs. 2 amb., 29, 30, 31, 35 amb. und 41 amb. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	70
Tabelle 17 Anteil der teilstationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 teilstat., 32, 35 teilst. und 41 teilst. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	71
Tabelle 18 Anteil der stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 stat., 34, 35 stat., 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	72
Tabelle 19 Anteil der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	73
Tabelle 20 Anteil der Fremdunterbringungen (§§ 27 Abs. 2 stat., 33, 34, 35 stat. und 41 stat. SGB VIII) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) in Prozent	74
Tabelle 21 Anteile der verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär und Vollzeitpflege in eigener Kostenträgerschaft) an allen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2022 in Prozent	75
Tabelle 22 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2021 und 2022 beendeten Hilfen zur Erziehung in Monaten (§§ 29 bis 34 SGB VIII)	78
Tabelle 23	Fortsetzung Tabelle 22
Tabelle 24 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (Auszahlungen §§ 27 Abs. 2, 29–35, 41 SGB VIII pro jungem Mensch unter 21 Jahren) in Euro	81

Tabelle 25 Anteile der Auszahlungen für die verschiedenen Hilfesegmente (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) an allen Auszahlungen für Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII) im Jahr 2022 in Prozent.....	82
Tabelle 26 Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (inkl. Frühförderung) pro 1.000 junge Menschen bis 21 Jahren	87
Tabelle 27 Durchschnittliche Dauer der im Jahr 2021 und 2022 beendeten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (in Monaten)	88
Tabelle 28 Pro-Kopf-Auszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII inkl. Frühförderung (Bruttoauszahlungen für Hilfen gem. § 35a SGB VIII pro Kind/Jugendlichem unter 21 Jahren in Euro).....	89
Tabelle 29 Integrationshilfen an Schulen gem. § 35a SGB VIII pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 18 Jahren	90
Tabelle 30 Anzahl der SFE-Schülerinnen und Schüler in den Hilfen zur Erziehung pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und unter 15 Jahren...	91
Tabelle 31 Beratungen nach § 16 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	93
Tabelle 32 Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren.....	94
Tabelle 33 Beratungen nach § 28 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	95
Tabelle 34 Beratungen nach § 41 SGB VIII bei Beratungsstellen von freien und kommunalen Trägern pro 1.000 junge Menschen im Alter zwischen 18 bis unter 21 Jahren	96
Tabelle 35 Kita-Plätze für unter 2-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder bis unter 2 Jahren.....	99
Tabelle 36 Kita-Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt mit mindestens sieben Stunden Betreuung: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder unter 6 Jahren	100
Tabelle 37 Kita-/Hort-Plätze für 6- bis unter 15-Jährige: Plätze in Kitas pro 1.000 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren	101

Tabelle 38 Vom Jugendamt mitfinanzierte Tagespflege pro 1.000 junge Menschen unter 15 Jahren	102
Tabelle 39 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren	103
Tabelle 40 Personalstellen in den Bereichen Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII), (schulbezogene) Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) je 10.000 junge Menschen unter 21 Jahren im Jahr 2022	104
Tabelle 41 Brutto-Pro-Kopf-Auszahlungen für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. §§ 11, 13, 14 SGB VIII (Auszahlungen je jungem Menschen unter 21 Jahren) in Euro.....	106
Tabelle 42 Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	108
Tabelle 43 Sorgerechtsentzüge (§ 1666 BGB) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	109
Tabelle 44 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) pro 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren	110
Tabelle 45 Vorgänge in der Jugendhilfe im Strafverfahren (im Laufe des Jahres neu hinzu-gekommene Vorgänge inkl. umA) pro 1.000 junge Menschen von 14 bis unter 21 Jahren.....	112
Tabelle 46 Fachkräfte in der Jugendhilfe im Strafverfahren pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren.....	113
Tabelle 47 Anzahl der im Jahr 2022 neu hinzugekommenen Vorgänge (inkl. umA) pro Vollzeitstelle in der Jugendhilfe im Strafverfahren	114
Tabelle 48 Fachkräfte in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	116
Tabelle 49 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 35a, 41, 42 SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, EGH, JuHiS, HiH, TuS)	118

Tabelle 50 Anzahl der Hilfen gem. § 33 SGB VIII in eigener Betreuung pro Vollzeitstelle im Pflegekinderdienst (unabhängig von der Kostenträgerschaft).....	119
Tabelle 51 Personalstellen im Bereich der Jugendhilfeplanung pro 10.000 junger Menschen unter 21 Jahren	120
Tabelle 52 Fachkräfte in der wirtschaftlichen Jugendhilfe pro 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren	121
Tabelle 53 Anzahl der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41 SGB VIII pro Vollzeitstelle in der wirtschaftlichen Jugendhilfe	122
Tabelle 54 Absolute Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach einzelnen Hilfesegmenten (ambulant, teilstationär, stationär, Vollzeitpflege) im Jahr 2022	124
Tabelle 55 Anzahl der vorläufigen Inobhutnahmen und Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VIII) von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	125
Tabelle 56 Anzahl der Fälle gem. §§ 27 Abs. 2, 29-35, 41, 35a, 42, 42a SGB VIII pro Vollzeitstelle in den Sozialen Diensten (ASD, PKD, JuHiS, HiH, TuS, EGH) im Jahr 2022	126
Tabelle 57 Übersicht über die Datengrundlage in Rheinland-Pfalz – Absolute Fallzahlen, Bruttoauszahlungen und Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jahr 2022.....	135